

*In sämtlichen Aufsätzen handelt es sich um die persönlichen Ansichten der Verfasser und nicht um Anschauungen amtlicher Stellen*

## Macht die Herzen stark . . . und die Luftschutzkeller!

Oberluftschutzfürer Ernst Mayer, Hauptlehrer an der RLB.-Gruppenluftschuttschule der Gruppe IV (Sachsen) in Hosterwitz

Die Deutsche Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften hatte im Geschäftsjahr 1942/1943 für das Fachgebiet „Luftschutz“ als Preisaufgabe das Thema gestellt: „Die wirksamste Form des Menschenschutzes, die Unterbringung in bombensicheren Sammelbunkern, beeinflusst die Sicherung der Wohnhäuser ungünstig, schwächt die Abwehrkraft gerade im Falle der vollen Gefahr durch Abziehen der Bewohner. Welche Maßnahmen organisatorischer und baulicher Art werden vorgeschlagen, diese Gefahr zu beheben?“

Oberluftschutzfürer Mayer lieferte dazu die nachstehend abgedruckte Arbeit, die vom Preisrichterkollegium mit einer Prämie ausgezeichnet wurde. Der Verfasser hat sie zum Zwecke der Veröffentlichung gekürzt und unter Beachtung der Erfahrungen des letzten Jahres überarbeitet.

### Sicherheit oder Sieg?

Seit Erlaß des Preisausschreibens der „Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften“ haben sich die für die Fragestellung und ihre Beantwortung wesentlichsten Tatbestände nicht unbedeutend geändert. Ein großer Teil der damals zu empfehlenden Maßnahmen ist heute durchgeführt und hat sich bewährt. Am wesentlichsten für die Beantwortung der Frage sind aber die seit ihrer Stellung zweifellos eingetretene Vertiefung des Bewußtseins von der unerläßlichen Gleichschaltung der Heimat mit der Front, die Umschaltung der Heimat auf die totale Kriegführung und die daraus erwachsene Erkenntnis, daß die Frage nicht nur lauten kann, wie die Menschen in der Heimat zu schützen sind, sondern auch, wie die Heimat durch ihre Menschen geschützt werden kann. Die Entscheidung, die bei Beantwortung der Frage erforderlich wird, ist, nüchtern betrachtet, doch die: Erlaubt es der totale Krieg überhaupt, einen hundertprozentigen Schutz der Menschen sicherzustellen, oder ist der Preis, der dafür zu zahlen wäre, zu hoch? Der Preis sind unsere Städte und Dörfer, unsere deutsche Heimat und — in der letzten Konsequenz — unter Umständen der Sieg! Das deutsche Volk aber wird, vor die Frage gestellt „Sicherheit oder Sieg?“, sich immer für den Sieg entscheiden und in seiner Gesamtheit die Antwort geben, die in den angegriffenen Städten hunderttausendfach schon gegeben worden ist: Es will keine Sicherheit um den Preis des Sieges! — Aus dem Volke wächst gerade in diesen Monaten feindlicher Terrorangriffe eine neue Luftschutzgesinnung, ein Ethos des Selbstschutzes, das in der Heimat als feige ablehnt, was an der Front als feige gilt, das den kämpferischen Einsatz an der brennenden Wohn-

statt und am brennenden Nachbarhaus ebenso als selbstverständlich und ehrenhaft empfindet, wie es das untätige Beiseitestehen und Sich-in-Sicherheit-bringen als unehrenhaft und erbärmlich ablehnt. Das Volk selbst hat den Weg gezeigt! Sein kämpferischer Einsatz geht durchweg weiter, als er durch die Entschädigungspraxis und die stellenweise noch ungenügenden Führungsimpulse bedingt scheint. Sicherheit wird viel weniger in Anspruch genommen, als sie geboten wird.

Sicherheit will der Soldat draußen für seine Kinder. Diesen und ihren Müttern, den Alten und Kranken soll sie die Heimat auch geben, den anderen aber gebe sie vor allem den Befehl, sie zu schützen! — Dieser Befehl ist die eine Begrenzung, die der Beantwortung der Frage gesetzt ist, die andere ist die Unmöglichkeit, heute neue Großbaumaßnahmen durchzuführen oder auch nur vorzuschlagen. Es wird darum im Rahmen dieser Arbeit versucht, größtmögliche Sicherheit der Menschen und der Häuser unter den örtlich jeweils gegebenen Verhältnissen zu geben. Auf alle weitergehenden baulichen Maßnahmen wurde bewußt verzichtet.

### Bunker oder Luftschutzkeller?

Gibt der Bunker Sicherheit? Das „Ja“, das als Antwort trotz vereinzelter gegenteiliger Erfahrungen im ganzen zu geben ist, kann nicht unbedingt gegeben werden. Der Mensch im Bunker ist geschützt, der Mensch auf dem Wege zum Bunker aber nicht. Die Neigung, im Hause zu verharren, „bis es ernst wird“, die Gewöhnung, an die meist ohne Angriff verlaufenden Alarme und endlich der Umstand, daß die Zeit zwischen Alarm und Angriffsbeginn häufig zum Aufsuchen des Bunkers nicht ausreicht, werden immer Menschen vom Angriff auf der Straße überraschen lassen, Todesopfer also hervorrufen nicht trotz, sondern gerade wegen des Bunkers. Der Bunker gibt also nicht nur Sicherheit, sondern er gefährdet auch Sicherheit. Auf die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung eines auch nur halbwegs normalen Lebens bei den stellenweise recht häufigen Tagesalarmen und dem dadurch bedingten ewigen Hin- und Herwandern zwischen Wohnung und Bunker sei nur nebenbei verwiesen. Die schädliche Auswirkung der Bunker auf den Schutz der Häuser liegt der Fragestellung zu Grunde, braucht also nicht erst erörtert zu werden.

Eine eingehende Erörterung aber verdienen wohl die psychologischen Nebenwirkungen des Bunkers, die sowohl direkter als

auch indirekter Natur sind. Im Gegensatz zum Bunker des Soldaten, der einer einheitlich be-seelten und zum Kampf ausgerichteten Truppe Bereitstellungsraum und Kampfinstrument zugleich ist, bleibt der L.S.-Bunker lediglich Schutz-instrument, und zwar für eine uneinheitliche, nur auf ihren Schutz bedachte Masse. Der eine ballt kraftvolle Aktivität, der andere ist ein Sammelbecken der Passivität, deren Aus- und Rückwirkungen nachstehend aufgezeigt seien: Das Vorhandensein von Bunkern spaltet die ur-sprüngliche Hausgemeinschaft in zwei Gruppen von Menschen auf, die hier einmal als Bunker-menschen und Heimmenschen be-zeichnet werden sollen. Der Bunkermensch scheidet bewußt oder unbewußt aus der Haus-gemeinschaft aus. Er wird sich, wenn überhaupt, nur halben Herzens an der Luftschutzbereit-haltung des Hauses beteiligen; denn er weiß sich in dem Augenblick, in dem sich die getroffenen Maßnahmen bewähren sollen, außerhalb der Gemeinschaft in Sicherheit. Der Bunker-mensch geht dem Hause verloren — und zwar nicht nur während des Angriffs; zur Hälfte fehlt er ihm vorher schon. Zum andern ist der Mensch, der sich im Bunker absolut sicher weiß, zum Einsatz an einer Schadenstelle viel schwerer zu bewegen als der im behelfs-mäßig ausgebauten Luftschutzkeller, der sich meist nicht einmal so sicher wähnt, wie er in Wirklichkeit ist. Man stellt sich nun einmal leichter der vollen Gefahr, wenn man sich in halber vermeint, als wenn man dafür eine ab-solute Sicherheit aufgeben soll. Der „innere Schweinehund“ gedeiht in der Sicherheit des Bunkers viel leichter als draußen. Der Bunker-mensch wird durch die Sicherheit für den Kampf verdorben! Dies um so mehr, als bei ihm das zu Kampf und Widerstand reizende Moment fehlt, der Anblick des brennen-den Hauses und das durch diesen Anblick ge-nährte Bewußtsein: „Du bist morgen obdachlos, wenn Du heute nicht kämpfst!“ — Der Bunker-mensch löst die gefühlsmäßigen Bindungen zu seinem Heim in dem Augenblick, in dem er es auf dem Weg zum Bunker verläßt, und er löst diese Bindungen im Laufe der Zeit so oft, daß er sich mit dem eines Tages eintretenden Verlust ungleich leichter abzufinden bereit ist als der im Hause Verbliebene. Der im L.S.-Keller verbliebene Heimmensch wird schon um deswillen löschen, daß ihm das brennende Haus nicht über dem Kopf zusammenstürzt. Er begibt sich in eine Gefahr, um einer größeren zu entgehen. Der Bunkermensch nimmt den Brand erst zur Kennt-nis, wenn er nach dem Angriff die Trümmer-stätte sieht. — Der Mensch im Bunker ist Masse und verhält sich dementsprechend. Von wenigen gekannt, fühlt er sich von niemand beobachtet. Er weiß, niemand wird ihm am nächsten Tag Feigheit oder Ängstlichkeit vorhalten, all die Eigenschaften, deren er sich im Schoße der Hausgemeinschaft zu schämen hätte. In der Hausgemeinschaft strafft sich einer vor dem andern. Dort entehrt Schlappeheit. In der Anony-mität des Bunkers wird sie begünstigt. Es ent-schuldigt einer den andern, um für die eigene Schwäche ein Alibi zu haben.

Alle organisatorischen Maßnahmen, die einer Aktivierung des Selbstschutzes dienen sollen, müssen auf diese psychologischen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Sie müssen, um bei der vor-stehend gebrauchten Klassifizierung zu ver-harren, die Zahl der Bunkermenschen gegenüber

der der Heimmenschen verringern. Der Besuch der Bunker darf, abgesehen von vermutbaren Angriffsschwerpunkten, nur denen gestattet wer-den, denen ein aktiver Einsatz nicht zugemutet werden kann, und solchen, die in ihren Wohn-häusern einen ausreichenden Schutz in ausge-bauten Luftschutzkellern nicht finden können. Aber auch diese Personengruppen müssen — in ihrem Interesse! — am Aufsuchen der Bunker gehindert werden, wenn sie diese erst nach län-gerem Anmarsch erreichen können, also Gefahr laufen, vom Angriff unterwegs überrascht zu werden. In allen Fällen aber sind ein sicherer Schutz der verlassenen Wohnungen und Häuser und ihre Beobachtung von den Nachbarhäusern oder vom nächsten Bunker aus zu gewährleisten. Ebenso ist Vorsorge für den Einsatz aller ein-satzfähigen Bunkerbesucher bei einer in der Nähe etwa notwendig werdenden Schadenbe-kämpfung zu treffen. Es liegt dabei nahe, zu er-wägen, ob und inwieweit nicht eine Bereit-stellung von Selbstschutzkräften zum Einsatz im Bunker erfolgen könnte. Dazu ist vor allem fest-zustellen, was die Erfahrung mit aller wün-schenswerten Deutlichkeit lehrt, daß jede im Augenblick des Einschlags der Brandbombe im Hause fehlende Kraft auch durch fünf andere nicht zu ersetzen ist, die etwa eine Viertelstunde später aus dem Bunker im Hause wieder würden eintreffen können. Soll der Schutz der Häuser wirksam sein, so muß er in den ersten Minuten einsetzen. Endlich sind die Menschen, die wäh-rend des Angriffs den Bunker verlassen und Straßen passieren müßten, um irgendwo Löscharbeit zu leisten, mehr gefährdet, als wenn sie den Bunker erst gar nicht aufgesucht hätten. Ähnliche Erwägungen und die Auswirkung auf die Kampfmoral der in den Häusern verbleiben-den Menschen müssen dazu führen, Selbstschutz-trupps nur soweit in Bunkern sammeln zu lassen, als diese inmitten oder unmittelbar neben den von ihnen zu betreuenden Bereichen liegen.

### **Sicherheit und Kampf!**

Ist aus solchen Erwägungen heraus vor mehr als einem Jahre, als diese Arbeit entstand, vor allem im Hinblick auf das Schicksal der Häuser das Verbleiben der Menschen in ihnen bzw. ihre Zurückführung in sie gefordert worden, so ist nach den Erfahrungen der massierten Terror-angriffe des letzten Jahres diese Forderung heute mit noch größerer Entschiedenheit im Interesse der Menschen selbst aufzustellen. Wenn uns diese Angriffe etwas gelehrt haben, dann dies: Die Frage nach dem Schutz der Menschen ist nur zu lösen im Zusammenhang mit der Frage nach dem Schutz der Häuser. Werden durch das rechtzeitige Eingreifen des Selbstschutzes Groß-flächenbrände vermieden, so ist damit eine wesentliche Gefahr für die Menschen in den Luft-schutzkellern gebannt; werden sie wegen Ent-blößung der Häuser nicht vermieden, dann ist, wie die Erfahrung lehrt, auch die Sicherheit im Bunker nicht unbedingt gewährleistet. Es gibt keine Sicherheit ohne Kampf! Der kämpferische Einsatz aber kann und muß heute, wenn anders das Wort vom totalen Krieg im Be-reich des Selbstschutzes nicht zur Phrase werden soll, allen Hausbewohnern, abgesehen von Müt-tern, Kleinkindern, Alten und Kranken, zuge-mutet werden. Das gilt nicht nur für den Kampf ums eigene, sondern auch für den Kampf ums Nachbarhaus.

Es bleibt, wenn das erst einmal als notwendig erkannt ist, dann nur noch zu untersuchen, inwieweit die Sicherheit der Menschen in den Luftschutzkellern verstärkt und ihr Einsatz am zweckmäßigsten organisiert werden kann. Die Rücksichtnahme auf die kriegsbedingte Lage der Bauwirtschaft schließt bei der Erörterung von Möglichkeiten von vornherein alle Vorschläge zur Steigerung der Sicherheit im Luftschutzkeller aus, die einen größeren Einsatz an Material und Fachkräften erfordern, so daß im wesentlichen nur die zur behelfsmäßigen Instandsetzung von Kellern zu Luftschutzkellern notwendigen, weithin ohne wesentlichen Materialaufwand und Einsatz von Fachkräften möglichen Maßnahmen zu erwägen bleiben. Diese Beschränkung ist um so eher vertretbar, als solchermaßen hergerichtete Keller auch bei schweren Angriffen eine auch optimistische Erwartungen übertreffende Widerstandskraft bewiesen haben. Für solche Behelfsmaßnahmen müssen nun aber auch unverzüglich alle noch zur Verfügung stehenden Kräfte und freizustellenden Materialien gesteuert eingesetzt werden.

Trotz aller Bemühungen konnte bis vor einem Jahr das Problem der Luftschutzkeller nur dort als gelöst betrachtet werden, wo der Ausbau im Rahmen des Führerprogramms generell durchgeführt worden war. In allen anderen Orten war der Ausbau von soviel Schwierigkeiten und Zufälligkeiten abhängig, daß eine wirklich zufriedenstellende Lösung bis dahin nicht erreicht werden konnte. Wenn das im letzten Jahr unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen bedeutend besser geworden ist, dann rechtfertigt das die Annahme, daß die Durchführung der Arbeiten nicht nur an den Schwierigkeiten der Arbeiter- und Materialgestellung scheiterte, sondern vielfach auch daran, daß sie nicht mit dem nötigen äußersten Nachdruck betrieben wurde, und gibt Grund zu der Hoffnung, daß noch wesentlich mehr erreicht werden kann. Erfolgversprechende Anfänge auf dem Wege eines gesteuerten Einsatzes von Material und Arbeitskraft für Luftschutzbauten im Bereich des Selbstschutzes sind allenthalben gemacht. Vom Reichsluftschutzbund in Verbindung mit Arbeitsamt und Baugewerken gebildete Arbeitsgemeinschaften haben da und dort nach den beim RLB. vorhandenen Unterlagen und in der von ihm im Einverständnis mit dem örtlichen Luftschutzleiter festgestellten Reihenfolge Straße um Straße und Stadtteil um Stadtteil die Luftschutzkeller fertiggestellt. Sollen unter dauernd schwerer werdenden Bedingungen weiter befriedigende Ergebnisse erzielt werden, dann nur auf dem (mittlerweile beschrittenen) Wege einer regionalen Ausdehnung des Führerprogramms und durch Bildung solcher Arbeitsgemeinschaften.

Nach wie vor ist dabei die weitaus vordringlichste Aufgabe die Schaffung ausreichender und sicherer Notausstiege<sup>1)</sup>, vorab die durchgängige Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen, auch dort, wo man es bisher wegen technischer Schwierigkeiten nicht getan hat. Durchbruch alten Bruchsteinmauerwerks und Untertunnelung schmaler Durchgänge können als ausschließende Hindernisse nicht gelten. Dabei ist aber auch an die Notwendigkeit zu denken, eine behelfsmäßige zug- bzw. funkendichte Wiederverschließung im Gefahrenfalle durchschlagener Brandmauerdurchbrüche zur Vermeidung

des Weitergreifens von Kellerbränden vorzubereiten, etwa durch zweckentsprechende Vorrichtung einer im Keller vorhandenen Tür oder durch Bereitstellung anderen zum Verschuß geeigneten Materials. In zweiter Linie wäre für die Verbesserung des Splitterschutzes und gegebenenfalls für die Verstärkung von Mauerwerk zu sorgen, was bei nicht zu weit über Erdgleiche hinausragenden Kellern in Kleinstädten, auf dem Lande und beim Vorhandensein von Vorgärten auch in der Stadt weithin durch Erdanschüttung, also ohne Baumaterial und Fachkräfte, geschehen kann. Ähnlich verhält es sich bei der Sicherung der Kellerfenster gegen Zerknall und der Keller gegen hereinspritzende Brandmasse. Hierfür und für die innere Ausstattung der Luftschutzräume kann das Holz nutzbar gemacht werden, das bei der Entlattung der Böden gewonnen wird und dessen zweckentsprechende Verarbeitung gleichfalls ohne Fachkräfte möglich ist.

Die Kampfstoffsicherung in der heute noch möglichen und im ganzen auch ausreichenden Form kann durchweg der Selbsthilfe der Hausgemeinschaft überlassen werden; ebenso werden sich für Beheizung und Beleuchtung vielfach noch Notlösungen finden lassen, ohne daß auf verknapptes Material zurückgegriffen oder vergeblich darauf gewartet werden müßte. Das Beitragen der Hausbewohner durch Material oder Arbeit ist dabei weitestgehend möglich und bietet auch nirgends besondere Schwierigkeiten, wo die Bevölkerung erkannt hat, daß die eiserne Notwendigkeit dahintersteht und daß es dem örtlichen Luftschutzleiter ernst ist, gegen Widerstrebende im Rahmen der ihm durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten einzuschreiten.

Kann so der größte Teil dessen, was zur Verstärkung der Sicherheit der Menschen in den Häusern notwendig ist, von diesen selbst getan werden, so bleibt es Aufgabe des örtlichen Luftschutzleiters, ihnen eine der wesentlichsten Voraussetzungen eines erfolgreichen Abwehrkampfes zu schaffen: Mehr Löschwasserreserven! Die in den Häusern bereitgehaltenen Vorräte an Wasser und Sand mögen genügen zur Niederkämpfung der Brandbomben und Entstehungsbrände in den Häusern selbst, sofern ein rechtzeitiges Eingreifen gewährleistet ist. Für einen erfolgreichen Kampf des Selbstschutzes auch im größeren Schadensfeld genügen sie nicht. Die Bereithaltung größerer Mengen in den Häusern wird immer wachsenden Schwierigkeiten angesichts des Mangels an geeigneten Gefäßen begegnen. Selbst wenn diese aber vorhanden wären, wird ihr Heranbringen an Schadensschwerpunkte schwierig, wenn nicht unmöglich bleiben. Es muß vielmehr dafür gesorgt werden, daß dem Selbstschutz leicht zugängliche und von der Wasserleitung unabhängige Löschwasserreserven zur Verfügung stehen. Dieses Problem ist in vielen Städten durch die Anlage zahlreicher mit Schöpfstellen versehener Löschwasserteiche gelöst, während man anderwärts nur zögernd dazu übergeht. Die vielfach betriebene ausschließliche Anlage von Zisternen schafft zwar für die übergeordneten Hilfseinrichtungen begrüßenswerte Reserven, ist für den Kampf des Selbstschutzes aber bedeu-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Kieffer: Sind unsere Luftschutzräume zuverlässig? In „Gasschutz und Luftschutz“ 14 (1944) 84 ff.



tungslos, weil er sich der dort gespeicherten Wassermengen nicht bedienen kann. Selbst wenn man sie ihm aber zugänglich machte, verhindern die Schwierigkeiten bei der Erstellung solcher unterirdischen Anlagen ihr Vorhandensein in ausreichendem Umfange. Die früher gegen die Löschwasserteiche vielfach erhobenen Bedenken hinsichtlich ihrer verkehrerschwervernden Auswirkungen, ihrer Frostempfindlichkeit usw. dürften heute ernstlich nicht mehr erhoben werden. Im übrigen läßt sich durch die Wiederingangsetzung vieler noch vorhandener alter Brunnen schon wesentliche Hilfe bringen. Auf irgendeine Weise aber muß auf jeden Fall für ausreichende Wasserreserven auch für die Bedürfnisse des Selbstschutzes gesorgt werden. Daß es trotz aller Erschwernisse geht, hat das letzte Jahr bewiesen, das auch auf diesem Gebiet vielfache Besserung — mancherorts allerdings erst nach bitteren Erfahrungen — gebracht hat.

### **Geführter Einsatz.**

Wurde im vorstehenden versucht, Möglichkeiten aufzuzeigen für eine stärkere Sicherung der Menschen in den Häusern und ihren kämpferischen Einsatz, soweit sie durch bauliche Maßnahmen zu schaffen sind, so sollen die folgenden Ausführungen den organisatorischen Voraussetzungen gelten. Die Frage nach organisatorischen Maßnahmen ist dabei im wesentlichen im Bereich des Selbstschutzes zu stellen und zu beantworten. Bei ihrer Beantwortung sind nicht nur die vorangestellten psychologischen Momente zu beachten, sondern besonders auch die sich ständig noch steigende Verknappung einsatzfähiger Kräfte, die schon bisher Organisationsformen und Wirken des Selbstschutzes weithin bestimmten. Keine neue Organisation und keine Änderung der Organisationsformen im Selbstschutz können hieran etwas ändern; Jede Änderung ist im Gegenteil zu vermeiden; denn gerade im Selbstschutz mit seinen vielen nur bedingt einsatzfähigen Menschen ist eine gewisse Kontinuität der aufeinander eingespielten Kräfte und Gemeinschaften Voraussetzung eines gedeihlichen Wirkens. Was bei Erlaß des Preisausschreibens noch zu tun blieb, ist inzwischen getan worden durch die Stärkung der Stellung der Führer im Selbstschutzbereich, der Luftschutzwarte und der luftschutzmäßig am besten ausgebildeten Amtsträger des RLB. Hat man erkannt, und das hat man ja wohl, daß die Wirksamkeit des Selbstschutzes vor allem von dem Funktionieren der untersten Führungskräfte abhängt, dann muß alles geschehen, was diese Leute auch schon vor dem Angriff den Menschen ihrer Gemeinschaft und Bereiche als zum Fordern und Handeln berechnete Führer sichtbar werden läßt. Dann muß vor allem bei ihrer Auswahl, Ausrichtung und laufenden Überprüfung der strengste Maßstab angelegt werden. Das wird aber dort nichts nützen, wo die einzig geeigneten Leute für andere, mit den luftschutzmäßigen Notwendigkeiten nicht unmittelbar verbundene Aufgaben festgehalten werden. Es wird sich vielmehr dann und wann als notwendig erweisen, daß derartige Aufgaben zu Gunsten des Selbstschutzes und seiner Führung zurücktreten müssen. Im Selbstschutz ist der Mann vielfach als Führer unersetzlich, in anderen Fällen als Geführter ohne weiteres zu ersetzen. Heute ist es vielfach immer noch so, daß zur Führung im Selbstschutz geeignete Männer diesem entzogen

werden, während des Angriffs irgendwo auf einen nach dem Angriff vielleicht notwendig werdenden Einsatz harren, im einen Falle fehlen, im anderen mindestens während des Angriffs gar nicht notwendig sind. Es ist doch wohl richtiger, erst alle Kräfte zur Verhinderung von Notständen in ihren Häusern und Bereichen zu belassen und erst nach dem Angriff Kräfte aus dem Selbstschutz herauszuziehen zugunsten von Aufgaben, die zur Beseitigung trotzdem entstandener Schäden erforderlich werden. Je mehr Menschen wir zur Verhinderung des Notstandes zur Verfügung haben, desto weniger brauchen wir nachher zu seiner Behebung! Dabei ist angesichts des Mangels an Kräften von vornherein Doppelleinsatz, erst hier, dann dort, ins Auge zu fassen und entsprechend zu verfahren.

In ähnlicher Weise wäre das „Ring en um den Mann“ zu beenden, das ständig zwischen den einzelnen Luftschutzorganisationen stattfindet. Auf der einen Seite steht das begreifliche Interesse der Betriebe, die besten Männer ihrer Gefolgschaft zur Notzeit im Betriebe zu haben, auf der anderen Seite der Wunsch des Selbstschutzes, den Mann im Wohnblock zu behalten. Meist wird das Ringen zugunsten des „Stärkeren“, des Betriebes, entschieden. Nun besteht in den Betrieben sichtlich ohnedies schon die Neigung, den Bereitschaftsdienst zahlenmäßig möglichst niedrig zu halten und dafür einer um so größeren Zahl von Menschen die Weisung zu geben, sich bei Alarm im Betriebe einzufinden. Das sind dann die Menschen, die in den Häusern fehlen, während des Angriffs, aufs höchste gefährdet, durch die Straßen hetzen oder sich irgendwo unterwegs in Sicherheit bringen und im Betrieb, wenn überhaupt, erst ankommen, wenn aus dem Entstehungsfeuer, das ein ausreichender Bereitschaftsdienst hätte löschen können, ein Großfeuer geworden ist, dem sie machtlos gegenüberstehen. Es scheint vordringliche Aufgabe, die Betriebe auf diese Einstellung hin zu überprüfen, sowohl im Interesse des Menschenschutzes als auch im Interesse der Wohnhäuser und schließlich auch im richtig verstandenen Interesse der Betriebe selbst. Das bedarf natürlich einer sorgfältigen Prüfung von Fall zu Fall; zurückgewiesen werden aber muß im Interesse der Schlagkraft des Selbstschutzes die vielfach vorhandene Neigung, auftretende Differenzen hinsichtlich der Heranziehung zu der oder jener Luftschutzorganisation generell zu Ungunsten des Selbstschutzes zu entscheiden. Klar geworden ist uns ja schließlich im Verlauf der letzten Jahre im wachsenden Maße, daß der Selbstschutz nicht irgendeine Auch-Luftschutzorganisation, sondern die Luftschutzorganisation ist, von der das Schicksal unserer Städte abhängt. Dieser Erkenntnis gemäß gilt es zu handeln, die Betriebe durch einen ausreichenden Bereitschaftsdienst so stark zu machen, aber auch nicht stärker, daß ihr Schutz vor allem in den ersten Minuten und Stunden gewährleistet ist, den Luftschutzgemeinschaften des Selbstschutzes aber die gleiche Chance dadurch nicht zu nehmen.

### **Schlußfolgerungen.**

Unter Verzicht auf vieles, was für eine Verstärkung der Sicherheit der Bevölkerung und ihrer Abwehrkraft wünschenswert wäre, dessen Durchführung in Anbetracht der kriegswirtschaftlichen Bedingungen aber unmöglich er-



scheint, aus der Kenntnis des Selbstschutzes, seiner Abwehrbereitschaft und seiner seelischen und materiellen Kräfte heraus wird darum empfohlen:

#### Organisatorische Maßnahmen:

1. Bewußter und konsequenter Einbau des Luftschutzes in die totale Kriegführung auch in der Praxis der nachgeordneten Führungsstellen bei besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Selbstschutzes durch Überlassung des für seine Sicherheitseinrichtungen notwendigen Materials und der Kräfte, deren er als Führer und Helfer bedarf.
2. Vermeidung der Entblößung der Häuser durch Bunkerverbot für alle einsatzfähigen Kräfte mit den erwähnten Ausnahmen, durch Belassung aller bei Alarm nicht in den Betrieben befindlichen oder in ihrer unmittelbaren Nähe wohnenden Betriebsangehörigen in den Häusern und Herausziehung aller für Aufgaben der Betreuung und Fürsorge eingesetzten Personen aus den Häusern erst nach dem Angriff bzw. erst nach Niederkämpfung dort etwa entstandener Brände.
3. Verhinderung übermäßiger Abwanderung und verstärkte Beobachtung unbewohnter oder von ihren Bewohnern verlassener Wohnungen und Häuser, Erzwingen des Verbleibs im eigenen Luftschutzkeller und Verbot des Aufsuchens fremder Luftschutzkeller ohne zwingenden Grund.
4. Herausstellen der Befehlsgewalt der Luftschutzwarte, der Führer der Selbstschutzbereiche, der Landluftschutzleiter und stärkere Unterstützung ihrer und der Bemühungen der Amtsträger des RLB. durch entsprechende Weisungen und Anordnungen der örtlichen Luftschutzleiter.
5. Zuweisung der einzelnen Bunker an die benachbarten Führer der Selbstschutzbereiche zwecks Rückgriff auf ihre einsatzfähigen Insassen als Einsatzreserven bei Großschadensfällen.
6. Laufende und sorgfältigste Ausbildung und Ausrichtung der Bereichsführer und ihrer Truppmänner nicht nur in allen Fragen der taktischen Brandbekämpfung, sondern auch

in der schnellen Feststellung und — in leichteren Fällen — Bergung Verschütteter, der rechtzeitigen und planmäßigen Räumung vom Einsturz oder vom Flächenbrand bedrohter Häuser. — Dabei ist darauf zu achten, daß die Ausbildung der Truppe Angehörigen sie nicht nur dazu befähigt, gemeinsam an Schadensschwerpunkten tätig zu sein, sondern jeden einzelnen auch in die Lage setzt, Führungsaufgaben selbständig zu lösen.

#### Bauliche Maßnahmen:

7. Vorwärtstreiben des planmäßigen Ausbaues der Luftschutzkeller durch regionale Ausdehnung des Führerprogramms, durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften der beschriebenen Art und durch stärkere Einschaltung der Selbsthilfe durch Erzwingung des arbeits- und gegebenenfalls auch materialmäßigen Beitrags. — Anlage von Deckungsgräben auf dem gleichen Wege dort, wo Luftschutzkeller nicht möglich sind.
8. Sicherung der Gebäude gegen Brandeinwirkungen durch vorbereitende Maßnahmen zum Wiederverschluß geöffneter Brandmauerdurchbrüche und zum Schutz der Kellerfenster auf dem Wege der Selbsthilfe.
9. Verstärkte Anlage von oberirdischen Löschwasserbehältern und Löschwasserteichen, die von der Wasserleitung unabhängig und dem Selbstschutz zugänglich sind, unter Hintanstellung da und dort noch hemmender Bedenken.

#### Allgemeines:

10. Gleichschaltung der Rechtsprechung in Schadensangelegenheiten mit den Gedanken- gängen der totalen Kriegführung nach dem Grundsatz: Wer sein Hab und Gut nicht schützt, wird für seinen Verlust nicht entschädigt!
11. Wirkungsvolle Unterstützung der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit des Reichsluftschutzbundes durch Partei und Staat und alle überhaupt in Betracht kommenden Stellen gemäß dem dieser Arbeit vorangestellten Leitwort:

Macht die Herzen stark . . .  
und die Luftschutzkeller!

## Die Lenkung von Rohstoffen, Gerät und Ausrüstungs- gegenständen im Werkluftschutz, ein wichtiger Faktor in der Abwehr und Bekämpfung von Fliegerschäden

H. Gilly, Reichsgruppe Industrie, Werkluftschutz-Bereichsstelle Westf.-Lippe-Niederrhein, Dortmund

Mit nachstehenden Ausführungen soll einer leider häufiger vertretenen Ansicht, daß es Rohstoffe, Geräte und Ausrüstungsgegenstände nicht mehr gibt, mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Diese oft nur gedankenlos aufgestellte Behauptung ergibt sich häufig aus unberechtigten Verärgerungen bei Betrieben, deren Anforderungen aus durchaus verständlichen Gründen nicht immer sofort die Zuteilung folgen kann. Also die Behauptung trifft nicht zu.

Es ist selbstverständlich, daß im Kriege eine planvolle Bewirtschaftung in diesem „Sektor“ erfolgen muß. Das heißt: Die mit der Lenkung und Zuteilung beauftragten Stellen sind verpflichtet, dafür zu sor-

gen, daß die zur Verfügung stehenden Rohstoffe tatsächlich an die Stellen des dringendsten Bedarfes gelenkt werden. Eine unplanmäßige Behandlung der Rohstofffrage gefährdet die Abwehrbereitschaft der Betriebe und die erfolgreiche Bekämpfung von Notständen, die durch Feindeinwirkung entstanden sind. Die mit der Rohstofflenkung beauftragten Stellen sind aber allein nicht in der Lage, diese Aufgabe zu lösen, wenn nicht die Bedarfsträger selbst

1. die Notwendigkeit ihrer Anforderung genauestens prüfen und,
2. wenn sie diese bejahen, den strengsten Maßstab an die Höhe ihrer Anforderung legen.

Auf einen Nenner gebracht: Es besteht für die Bedarfsträger sowie für die zuteilenden Stellen die Pflicht, durch überlegte Bearbeitung der Beschaffungsfrage dafür zu sorgen, daß die Produktion von kriegswichtigen Erzeugnissen durch gesicherte Abwehr und durch gesicherten Einsatz erhalten bleibt oder, wenn sie in einem Betrieb durch Feindeinwirkung mehr oder weniger erliegen sollte, schnell wieder durch geeignete Maßnahmen in Gang gebracht wird. Das ist von kriegsentscheidender Bedeutung und eine sehr wichtige Erfahrung, die uns die bisherigen Ereignisse gebracht haben.

Es gehört zu den wichtigsten Obliegenheiten der für den Werkluftschutz und den Erweiterten Selbstschutz verantwortlichen Stellen — unter Berücksichtigung der immer wieder gesammelten Erfahrungen —, die gegebenenfalls noch erforderlichen oder auch die bereits bestehenden Luftschutzmaßnahmen durch solche in den genannten Betrieben zu ergänzen. Diese Auflagen können, sie brauchen es nicht immer, meist nur von der Rohstoffbeschaffung abhängig gemacht werden. Sie sind oft nur im Zusammenhang mit der Rohstofffrage zu lösen. Daraus müssen sich schon zwangsläufig eine vernünftige Rohstoffanforderung und eine planvolle Zuteilung ergeben. Aber nicht alle Anforderungen sind aus Unterlagen und Zeichnungen, wie beispielsweise bei Baumaßnahmen, zu errechnen und festzulegen. Sie werden oft von den jeweilig beteiligten Luftschutzstellen in den Betrieben gemeinsam mit dem Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter und dem Führer des Betriebes ermittelt. Hier setzt besonders die Verantwortung der anfordernden und der prüfenden Stellen ein. Keinesfalls darf auf dem Gebiete der Rohstoffzuteilung „Vorratswirtschaft“ betrieben werden. Jede Vorratswirtschaft bedeutet hier eine unkameradschaftliche Haltung gegenüber anderen Betrieben, die z. B. bei Neumaßnahmen häufig dadurch nicht früh genug in den Besitz der aller notwendigsten Rohstoffe gelangen können. Ein Beispiel: „Ein größerer Betrieb fordert als dringend notwendig 20 Stck. C-Strahlrohre an. Über diese 20 C-Strahlrohre kann die Zuteilungsstelle im Augenblick gerade noch verfügen. Die Zuteilung wird, da Zweifel an ihrer Berechtigung nicht auftauchen, anerkannt. Kurz nach dieser erfolgten Zuteilung fordert ein kleinerer Betrieb 4 Stck. C-Strahlrohre an. Diese können im Augenblick nach Lage der Dinge nicht mehr zuteilt werden, da das Kontingent infolge der vorgenommenen Zuteilung von 20 Stck. erschöpft ist. Es stellt sich später erst heraus, daß der größere Betrieb tatsächlich nur 12 Strahlrohre dringend gebrauchte, während die übrigen als Reserve zurückgelegt wurden. Hätte dieser Betrieb nur tatsächlich den „echten Bedarf“ angefordert, dann hätte dem kleineren Betrieb auch geholfen werden können. Der größere Betrieb wurde nicht von Feindflugzeugen angegriffen, dagegen der kleinere wohl. Ihm fehlten jetzt für eine Brandbekämpfung die 4 Strahlrohre, die in dem großen Betrieb u. a. als Reserve gehalten wurden.“

Von solchen Beispielen könnten mehrere angeführt werden. Also nochmals gilt diese Forderung für alle Betriebe: „Nur den jeweilig echten Bedarf angeben und immer auch an die übrigen Betriebe denken!“

Die augenblicklichen Auswirkungen des Luftkrieges machen einstweilen allen Betrieben vornehmlich ausreichende Brandschutzmaßnahmen zur Pflicht. Wenn der eine oder andere Betrieb infolge seiner besonderen „Feuerempfindlichkeit“ vorab und vordringlich mit den erforderlichen Feuerlöschrichtungen, Geräten, Schläuchen usw. versorgt werden muß, so ist dennoch ein ausreichender Brand-

schutz ausnahmslos in allen Betrieben Gebot der Stunde. Das ist nicht nur erforderlich, um die eigenen Betriebsanlagen gegen Brand und Zerstörung zu schützen, sondern auch, um jedes Übergreifen von Bränden auf benachbarte Betriebe und Häuser des Selbstschutzes zu vermeiden. Besonders bei der Durchführung von Brandschutzmaßnahmen in den Betrieben ist also eine planvolle Rohstofflenkung von entscheidender Bedeutung. Das haben auch die Erfahrungen des Krieges eindeutig bewiesen. Wieder gilt die Losung: „Keine Vorratswirtschaft“, sondern möglichst Zuteilung von Rohstoffen auf breiter Grundlage anstreben. Es muß durch eine vernünftige Lenkung erreicht werden, daß so schnell, wie es die jeweilige Rohstofflage erlaubt, alle Betriebe zumindest den aller notwendigsten Brandschutz bis zur möglichen Vervollständigung dieser „brennenden“ Maßnahme durchführen können. Besonders sorgfältig muß die Versorgung der Betriebe mit Löschgeräten, Feuerlöschschläuchen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen geprüft werden. Es ist notwendig, daß die für den Werkluftschutz zuständigen Dienststellen mindestens eine Übersicht über die großen Löschgeräte in den Betrieben haben, um von sich aus eine Steuerung des Einsatzes u. U. im Zusammenwirken mit den behördlichen Stellen zu sichern. Sie ist zudem noch dringender, um, wenn notwendig, eine Verlagerung von Feuerlöschgeräten, wovon nachstehend die Rede sein soll, zu veranlassen.

Sollte nämlich der eine oder andere Betrieb durch Feindeinwirkung zum Teil oder ganz zerstört werden, die Feuerlöschgeräte, wie Löschgruppenfahrzeuge, Kraftspritzen und dazugehörige Schläuche, aber erhalten bleiben, so muß ein Weg gefunden werden, um diese schwieriger zu beschaffenden Geräte (mindestens ist eine längere Lieferzeit erforderlich), falls der Wiederaufbau des zerstörten Betriebes nicht vorgesehen oder vorerst in Frage gestellt ist, in gegenseitigem Einvernehmen einem anderen dringenden Bedarfsträger zuzuleiten. Wenn auch nach dem Reichsleistungsgesetz der Örtliche Luftschutzleiter ohne weiteres diese Maßnahme verfügen kann, so ist ein Austausch (mit fachmännischer Begutachtung) auf freiwilliger Grundlage die bessere Lösung.

Ähnlich muß verfahren werden, wenn Betriebe zum Teil oder völlig zerstört werden, die nach erteilter Freigabe von Feuerlöschgeräten täglich mit deren Anlieferung rechnen können. In diesem Falle ist der Zuteilungsstelle über den Dienstweg eine Verzichtserklärung bzw. eine vorläufige Verzichtserklärung vorzulegen. Gleichzeitig kann die für diesen Betrieb zuständige Dienststelle vorschlagen, an welchen anderen Betrieb die freigewordenen Geräte gelenkt werden sollen. Diese Maßnahmen sind zum Teil schon in der Praxis erfolgreich durchgeführt worden und haben sich sehr nutzbringend ausgewirkt. Dieses Verfahren muß auch in Zukunft so gehandhabt werden nach dem Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“.

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor in der Rohstofflenkung ist die genaueste Beachtung der einschlägigen Vorschriften. Um nämlich eine planvolle und reibungslose Rohstofflenkung zu sichern, ist es erforderlich, daß alle Anträge „formularmäßig“ richtig bearbeitet werden. Aber noch wesentlicher ist, daß die Anträge den richtigen Weg über die WLS-Orts-, Bezirks- und Bereichsstellen nehmen. Die Betriebe, die diese Vorschrift bewußt oder unbewußt nicht beachten oder des Glaubens sind, wenn sie diese Vorschrift umgehen, schneller zum Ziel zu kommen, schädigen sich nur selbst und vergeuden Zeit. Ordnung muß sein! Es ist zu beachten, daß alle Anträge von den Zwischendienststellen der WLS-Betreuungs-

organisation auf ihre Berechtigung und Höhe gewissenhaft zu prüfen sind. Unmittelbar an die Reichsstellen oder an militärische Stellen vorgelegte Anträge laufen daher unerledigt zwangsmäßig auf dem Dienstweg zurück. Der Zeitverlust — es können auch immer noch unvorhergesehene postalische Schwierigkeiten entstehen — ist häufig sehr groß. Läuft dann so ein bewußt oder unbewußt fehlgeleiteter Antrag endlich mit erheblicher Verzögerung bei der zuständigen Dienststelle der WLS.-Betreuungsorganisation ein, so ist das häufig zeitlich befristete Kontingent erschöpft. Bei richtiger Handhabung würde der sehr oft besonders wichtige Antrag meist in seiner vollen Höhe befriedigt und sicherlich mancher Schaden vermieden werden können. Daß der Dienstweg nicht immer eingehalten wird, liegt manchmal an den innerbetrieblichen Verhältnissen. Diese Feststellung soll keineswegs eine Kritik bedeuten, sondern eine Fehlerquelle aufweisen, die mit einigem guten Willen zum Vorteil der anfordernden Betriebe zu beseitigen ist. Es genügt nicht, wenn die für die Durchführung dringender Luftschutzmaßnahmen erforderlichen Rohstoffe und Ausrüstungen von der Betriebsführung, u. U. auch gemeinsam mit dem

Werkluftschutzleiter, bei der zuständigen Einkaufsabteilung angefordert werden, sondern eine Aussprache zwischen diesen Stellen über den Umfang der Anforderungen und über den Beschaffungsweg ist unentbehrlich. Durch eine solche verständnisvolle und doch selbstverständliche Zusammenarbeit bewahren sich die Betriebe selbst vor Enttäuschungen und belasten nicht die schon stark angespannten WLS.-Dienststellen mit unnötigen Anträgen.

Diese Darlegungen können nur ein Ausschnitt aus diesem wichtigen Gesamtgebiet der Rohstofflenkung im Werkluftschutz sein. Sie sollen auch nur bezwecken, alle Stellen in den Betrieben, die sich mit der Beschaffung von Rohstoffen, großen und kleinen Feuerlöschgeräten sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen zu befassen haben, nachdenklich zu stimmen. Eine planvolle und durchdachte Behandlung der Anforderungen sowie der Zuteilungen sichert, wie es die bisherigen Kriegserfahrungen zeigten, die Erhaltung kriegswichtiger Produktion und kriegswichtiger Güter. Die vernunftmäßige Lenkung von Rohstoffen, Gerät und Ausrüstungsgegenständen im Werkluftschutz ist von kriegswichtiger Bedeutung.

## Die Ausbildung des Selbstschutzes unter Berücksichtigung der Kriegserfahrungen (1. Teil)

Generalluftschutzführer Zurborn, Berlin

### I. Der Wert des Selbstschutzes.

Die außerordentliche Steigerung der Angriffstätigkeit der feindlichen Luftwaffe, die zu einer erheblichen Vermehrung der Schäden, insbesondere am Wohnraum der Bevölkerung, geführt hat, läßt die Frage aufwerfen, ob der Selbstschutz unter diesen Umständen überhaupt noch einen Zweck hat. Und ferner ergibt sich die Überlegung, ob die Ausbildung der Selbstschutzkräfte, wie sie seit Jahren durch den Reichsluftschutzbund betrieben worden ist, noch einen Wert hat und ob man der Bevölkerung in Gebieten, die durch viele Großangriffe hindurchgegangen ist, die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen weiter zumuten kann. Läßt sich schließlich die Lehre vom Ausharren und vom Angriffsgeist des Selbstschutzes zur Bekämpfung der Schäden auch heute noch vertreten?

Dem Außenstehenden mag beim Anblick zerstörter Stadtteile und Straßenzüge tatsächlich der Gedanke kommen, daß alle für Luftschutzmaßnahmen aufgewandte Mühe umsonst gewesen sei. Er kann sich aber kein Bild davon machen, welches Ausmaß die Schäden angenommen haben würden, wenn der Selbstschutz nicht seine Schuldigkeit getan hätte, und ein wieviel höherer Anteil der Einwohnerschaft Leben und Gesundheit dem richtigen luftschutzmäßigen Verhalten verdankt gegenüber der Zahl von Gefallenen und Verwundeten, die — überdies gerüchweise meist übertrieben — angegeben wird.

Wer hingegen mit Aufmerksamkeit die Straßen durchwandert, wird immer wieder die Beobachtung machen können, wie einzelne Häuser fast unversehrt zwischen den Trümmern stehen, wie häufig nach Zerstörung des Dachstuhls oder der oberen Stockwerke die übrigen Wohnungen erhalten geblieben sind und wie selbst ausgedehnte Brände ihre Begrenzung gefunden haben. Dies ist zweifellos in sehr vielen Fällen allein schon der Tätigkeit des Selbstschutzes zu verdanken. Und wenn immer wieder in

Verlautbarungen der Tageszeitungen auf die feste Haltung der Bevölkerung selbst bei schweren Terrorangriffen hingewiesen werden kann, so trägt zweifellos die Durchdringung der Massen mit dem Geist und Wesen des Selbstschutzes einen großen Teil des Verdienstes an dieser Tatsache.

Eingehende Überprüfungen aller RLB.-Gruppen in den Luftnotgebieten haben einheitlich zu der Überzeugung geführt, daß die Abwehrkraft des Selbstschutzes auch heute noch vorhanden ist, wenn auch das Maß seiner Bewährung unterschiedlich bewertet werden muß. Zweifellos sind die Bedingungen der Abwehr durch die massierten Bombenabwürfe und die vom Gegner entwickelte Angriffstaktik sehr erschwert worden. Der Kampfwillen der Bevölkerung ist auf die härteste Probe gestellt, und es ist nicht zu verwundern, daß stellenweise auch Lähmungserscheinungen aufgetreten sind. Die Tatsache jedoch, daß es dort, wo sich beherzte Männer und Frauen eingesetzt haben, auch selbst bei schwersten Angriffen noch möglich gewesen ist, Häuser mit Erfolg zu verteidigen, die Ausdehnung von Großbränden zu verhindern oder wenigstens einzuschränken, gibt die Berechtigung, grundsätzlich auch heute noch den kämpferischen Selbstschutz zu fordern. Ebenso, wie bei der Truppe im Kampfe nicht Überzahl und Stärke der Waffen allein den Sieg verbürgen, sondern letzten Endes der Geist, der sie beseelt, den Ausschlag gibt, verhält es sich auch beim Kämpfer im Selbstschutz. An dem Willen zum Aushalten und zum Angriff darf jedoch nicht gerüttelt werden, es dürfen da keine Konzessionen gemacht werden, denn andernfalls ist keine Grenze zu ziehen. Nicht dem einzelnen kann es überlassen werden, ob ein Kampf als aussichtslos anzusehen und ein Widerstand aufzugeben ist, das muß Aufgabe des Führers bleiben. Der Begriff des Selbstschutzes muß so verstanden werden, daß er nicht bezweckt, dem einzelnen Erleichterungen zu verschaffen, sondern daß es darauf ankommt, alles



einzusetzen, damit das Leben zur Erhaltung der Kampfkraft des gesamten Volkes weitergehen kann. Das kann nur durch ständige Belehrung und Erziehung der Bevölkerung erreicht werden, und darum hat auch die Ausbildung des Selbstschutzes weiterhin ihre Berechtigung.

Von einer Ablehnung der Bevölkerung gegenüber Ausbildungsveranstaltungen kann selbst in den am schwersten heimgesuchten Städten nicht gesprochen werden. Es ist vielmehr festzustellen, daß heute die Luftschutzausbilder einer sehr viel größeren Aufgeschlossenheit ihrer Zuhörer begegnen als früher. Allerdings hat die Ausbildungsmethode des Reichsluftschutzbundes eine weitgehende Wandlung erfahren müssen.

## II. Grundsätze der Ausbildung.

War es vor diesem Kriege notwendig, in den Luftschutzschulen bei den Selbstschutzkräften die Überzeugung von der Notwendigkeit der Luftschutzmaßnahmen zu erwecken und in theoretischen Vorträgen neben der praktischen Ausbildung größere Erklärungen zu geben, und erforderte diese Arbeit Lehrgänge von längerer Dauer, so entloh der einsetzende Luftkrieg gegen Wohnstätten mit seinem Anschauungsunterricht bald die Ausbilder von ihrem oft undankbaren Bemühen. Die hierdurch ermöglichte Kürzung der Lehrpläne erforderte aber stärkste Konzentrierung auf das wesentliche.

Die Lehren aus den Großangriffen des letzten Jahres stellten der Ausbildung neue und vielseitigere Aufgaben. Bildet das technische Können der Selbstschutzkräfte wohl die Voraussetzung für den Einsatz und richtiges Handeln, so verbürgt es allein doch nicht den Erfolg. Aufgabe der Ausbildung ist es, darüber hinaus die Bevölkerung zu Kämpfern im Selbstschutz zu erziehen. Nicht die Brandbekämpfung allein, auch das Ausharren auf dem Posten, in schwieriger Lage die Ruhe zu bewahren und die erlernten Maßnahmen mit Überlegung durchzuführen, alles das erfordert kämpferischen Mut.

Ausschlaggebend aber für die Haltung und den Einsatz der Bevölkerung ist die Persönlichkeit des Führers.

Dieser muß beispielgebend wirken, muß die Einsatzkräfte anzusetzen verstehen, er hat zu beurteilen, wie lange ein Widerstand sinnvoll ist und wann die Rettung von Menschen und Sachen in den Vordergrund zu treten hat. Damit gewinnt die aufgestellte Forderung ihre Berechtigung, daß bei der Masse keine Konzessionen zum Nachteil der Erziehung zum Angriffsgest gemacht werden dürfen.

Die richtige Auswahl des Führers, worunter im Selbstschutz der Luftschutzwart, der Führer des Selbstschutzbereiches, der Land-Luftschutzleiter und im Erweiterten Selbstschutz der Betriebsluftschutzleiter zu verstehen sind, gewinnt damit größere Bedeutung. Da der Personenkreis, der den an einen Führer zu stellenden Anforderungen von vornherein entspricht, aber ein beschränkter ist, namentlich in Anbetracht der heutigen starken Beanspruchung der Männer durch die Wehrmacht und die kriegswichtigen Betriebe, müssen Ausbildung und Erziehung der Führer das Fehlende ersetzen.

Der Ausbildung im Selbstschutz ist damit eine doppelte Aufgabe gestellt:

die große Masse der Bevölkerung unter möglichst geringer zeitlicher Inanspruchnahme mit allen Aufgaben einer Luftschutzgemeinschaft vertraut zu machen und

die zur Führung berufenen Persönlichkeiten eingehend zu schulen.

Maßgebend für die einheitliche Ausbildungsarbeit sind die mit Erlassen des Reichsministers der Luftfahrt vorgeschriebenen Lehrpläne und die entsprechenden Anweisungen des Präsidiums des Reichsluftschutzbundes. Bei deren Ausführung müssen örtlich gegebene Verhältnisse berücksichtigt werden. So ist ein Unterschied zu machen zwischen stark von Luftangriffen betroffenen Gebieten, in denen die Bevölkerung bereits eigene, jedoch nicht immer zutreffende Erfahrungen gemacht hat, und solchen Gegenden, die bisher noch wenige oder gar keine Angriffe erlebt haben. In den von schweren Schäden betroffenen Orten kommt die Notwendigkeit hinzu, die Menschen seelisch aufzurichten, ihren Mut und ihr Selbstvertrauen zu stärken. Grundsätzlich sind alle Ausführungen der Lehrkräfte aus den tatsächlichen Kriegserfahrungen heraus zu entwickeln; die praktische Anleitung hat stets im Vordergrund zu stehen. Alles, was veraltet und durch die Ereignisse überholt ist, muß aus den Vorträgen und Unterweisungen ausgeschaltet werden. Der mit der Ausbildung beauftragte Amtsträger des Reichsluftschutzbundes muß daher zunächst einmal selbst mit allen Neuerungen und Änderungen vertraut sein und muß es verstehen, aus dem vielseitigen und einem steten Wandel unterworfenen Stoff die Nutzanwendung für den Teilnehmerkreis der betreffenden Ausbildungsveranstaltung und dessen örtliche Verhältnisse und Aufgaben zu ziehen. Das, was für diesen unwichtig ist, darf nicht vorgebracht werden, auch wenn es noch so interessant erscheinen mag.

Um die Ausbildung des Selbstschutzes möglichst wirklichkeitsnah zu gestalten, alle auszubildenden Personen einfach und vollzählig zu erfassen, aber auch zeitlich so wenig wie möglich zu belasten, sind die Ausbildungsmaßnahmen nunmehr folgendermaßen vorzusehen:

1. Der Schwerpunkt der Ausbildung der gesamten Bevölkerung liegt in den Haus- bzw. Hofunterweisungen.
2. Die Brandbekämpfung ist daneben praktisch zu üben unter Zugrundelegung eines auf Kriegserfahrungen aufgebauten, vom Reichsminister der Luftfahrt genehmigten Lehrplanes für die Hausfeuerwehr. Vorführungen neuartiger brandstiftender Mittel des Feindes dienen zur Ergänzung.
3. Luftschutzwarte bedürfen einer vielseitigen Ausbildung in ihren Führungsaufgaben nach gesondertem Lehrplan, der vom Reichsminister der Luftfahrt für die Luftschutzschulen genehmigt worden ist.
4. Laienhelferinnen erhalten wie bisher ihre fachliche Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz unter Voranstellung der im Kriegseinsatz gewonnenen Erfahrungen.
5. Führer der Selbstschutzbereiche und Selbstschutztrupps werden eingehend in Führungsaufgaben und den örtlich bedingten Einsatzmaßnahmen geschult. Ihre Ausbildung gipfelt in Luftschutzübungen im Selbstschutzbereich, die auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters und im Einvernehmen mit der Partei nach einem entsprechenden Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt durchzuführen sind.

## III. Hausunterweisungen.

Sinn und Zweck der Hausunterweisungen.

Mit der Hausunterweisung wird die Selbstschutzausbildung aus der Luftschutzschule in die Luftschutzgemeinschaft verlagert. In jedem Hause kann damit gerechnet werden, daß die Mehrzahl der Bewohner bereits eine Ausbildung als Selbstschutzkraft

erhalten, wenigstens aber an einer im Verlaufe des Krieges zur beschleunigten Breitenwirkung eingeführten „Kurzunterweisung“ von 130 Minuten teilgenommen hat. Für diese bildet die Hausunterweisung eine Fortsetzung ihrer Ausbildung, indem sie hier lernen sollen, die in den Luftschutzschulen erworbenen Kenntnisse am Ort ihres Einsatzes zu verwerten. Die Hausunterweisung wendet sich grundsätzlich an die Gesamtheit der Luftschutzgemeinschaft, erfaßt demnach auch den Kreis der bisher nicht zu Lehrgängen herangezogenen Personen, die aber nunmehr sämtlich, sofern sie körperlich und geistig hierzu geeignet sind, bei ihrer Anwesenheit im Hause während eines Fliegeralarms vom Luftschutzwart im Selbstschutz eingesetzt werden können.

Somit bietet die Hausunterweisung auch ein gutes Mittel zur Beratung aller Angehörigen einer Luftschutzgemeinschaft und, da sie planmäßig überall und in regelmäßiger Folge durchgeführt werden soll, der gesamten Bevölkerung über alle Selbstschutzmaßnahmen und die jeweils neuesten Kriegserfahrungen.

Der Zweck der Hausunterweisung, die Schaffung der personellen und materiellen Luftschutzbereitschaft, ist aber nicht allein durch das technische Können und Wissen der Selbstschutzkräfte und die in den Häusern getroffenen Vorbereitungen gewährleistet. Sie darf sich demnach nicht in einer Überprüfung der Luftschutzmaßnahmen und der Einteilung der Personen erschöpfen. Ihre besondere Aufgabe besteht vielmehr darin, über die rein luftschutzfachliche Unterweisung hinaus die Angehörigen einer Luftschutzgemeinschaft zu einer Kampfgemeinschaft zusammenzuschließen. Hierzu gehören die Erweckung des Gemeinschaftsgefühls und die Stärkung des Vertrauens in die Wirksamkeit des Selbstschutzgerätes und der Methoden der Schadensbekämpfung. Die Leistungsfähigkeit einer Luftschutzgemeinschaft im Einsatz beruht erfahrungsgemäß in erster Linie auf der Persönlichkeit ihres Führers, des Luftschutzwartes. Die Versammlung aller Einwohner bietet nun eine günstige Gelegenheit dazu, die Autorität des Luftschutzwartes zu stärken. Es wäre falsch, vor versammelter Mannschaft einen Tadel des Führers auszusprechen. Durch Stellung einfacher Aufgaben sind die Teilnehmer der Unterweisung auf ihren Einsatz zu Angriff und Verteidigung vorzubereiten.

#### Organisatorische Vorbereitung der Hausunterweisungen.

Hausunterweisungen sind im Einvernehmen mit dem Örtlichen Luftschutzleiter durchzuführen. Die Beteiligung aller zur Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen setzt das Vorliegen einer polizeilichen Anordnung voraus.

Die Durchführung der Hausunterweisung als einer Ausbildungsveranstaltung des Selbstschutzes liegt in Händen des Reichsluftschutzbundes.

Da aber gegenüber der Bevölkerung mit dieser Ausbildungsform ein unmittelbarer Führungseinfluß, der über die sonstige selbstschutztechnische Betreuung hinausgeht, ausgeübt wird, ist es notwendig, daß der zuständige Hoheitsträger der Partei von der Durchführung von Hausunterweisungen verständigt und um Beteiligung sowie um entsprechende Einwirkung auf die Bevölkerung gebeten wird.

Ausschlaggebend für den Erfolg von Hausunterweisungen ist die Persönlichkeit des als Unterweiser eingesetzten Amtsträgers des Reichsluftschutzbundes. Ihn auf seine durchaus nicht leichte Tätigkeit gründlich vorzubereiten, ist eine äußerst wichtige Aufgabe der Luftschutz-Hauptschulen. Die in Lehrgängen neu ausgebildeten Unterweiser sind mit der selbständigen

Durchführung von Hausunterweisungen erst dann zu beauftragen, wenn sie die notwendige Erfahrung und Geschicklichkeit gewonnen haben. Zu diesem Zweck sollen sie zunächst an Musterhausunterweisungen teilnehmen und dann vor dem selbständigen Einsatz erfahrenen Unterweisern als Helfer beigegeben werden.

Die Dienststellen des Reichsluftschutzbundes, hier in der Regel die Revier- und Gemeindeguppen, haben für den Ablauf der Hausunterweisungen einen festen Plan aufzustellen, damit jede Luftschutzgemeinschaft in einem bestimmten Zeitabschnitt erfaßt wird. Es wäre erwünscht, daß jede Luftschutzgemeinschaft in jedem Vierteljahr eine Unterweisung erhält, jedoch reichen erfahrungsgemäß hierzu heute die geeigneten Unterweiser nicht aus, selbst, wenn man vielfach auch tüchtige Frauen verwendet.

Nach Erprobung in einigen RLB-Gruppen ist daher jetzt ein „Schnellunterricht“ in Aufnahme gekommen, der den Zweck hat, die zwischen den Hausunterweisungen liegende Zeitspanne zu überbrücken und durch die Amtsträger in kürzerem Abstand die Luftschutzgemeinschaften mit sorgfältig zusammengestellten und schriftlich formulierten neuen Erfahrungen im Selbstschutz bekannt zu machen. Die übliche Beratung der Bevölkerung durch die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes, vornehmlich durch die Blockwarte und Blockhelferinnen, erfährt mit dieser Maßnahme eine zuverlässige Ergänzung.

#### Inhalt von Hausunterweisungen.

Für jede Serie von Hausunterweisungen muß vorher durch den Ausbildungsleiter ein Programm aufgestellt werden, in dem die zu behandelnden Punkte festzulegen und abzugrenzen sind. Die Hausunterweisungen dürfen niemals ermüdend wirken, sondern müssen von Anfang bis zu Ende das Interesse der Teilnehmer fesseln. Das kann nur geschehen, wenn der Unterweiser in klarer Gliederung und Zusammenfassung das wesentliche bringt, was alle Hausbewohner wissen müssen. Die folgende Zusammenstellung soll keine Anleitung zur Abhaltung von Hausunterweisungen darstellen, sondern vielmehr auf einige wesentliche Punkte hinweisen, die nach den Erfahrungen bei Großangriffen zweckmäßig in die Unterweisungen einzuflechten sind.

Im Anschluß an die Versammlung im Schutzraum oder einem sonstigen geeigneten Raum sind die Teilnehmer durch das ganze Haus bis auf den Dachboden hinaufzuführen. Hierbei werden ihnen Hinweise auf alles, was an den einzelnen Stellen zu beachten ist, gegeben. Dies kann bereits in Form von Aufgabenstellungen vorgenommen werden. Bei der Begehung des Hauses teilt man zweckmäßig kleinere Gruppen ein, die von Helfern geführt werden, da andernfalls eine lange Menschenkette entsteht und die weiter rückwärts folgenden Personen keinen Anteil an den Ausführungen des Unterweisers haben würden.

#### 1. Unterweisung im Luftschutzraum.

a) Der Luftschutzraum muß auch auf Grund der Erfahrungen aus Großangriffen weiterhin als der sicherste Aufenthaltsort bezeichnet werden. Eingehende Erhebungen beweisen, daß die Zahl der in den Luftschutzräumen zu Schaden gekommenen Personen immer nur in einem geringen Verhältnis zu der Zahl der durch das Aufsuchen der Luftschutzräume Unversehrtgebliebenen steht. Die Schäden an Luftschutzräumen müssen im Verhältnis zur hohen Zahl schwerer und totaler Gebäudeschäden immer noch als gering bezeichnet werden. Nötigenfalls sind umlaufende übertriebene Gerüchte in dieser Hinsicht richtigzustellen.

Es ist zu erörtern, ob auf dem Wege der Selbsthilfe noch Verbesserungen an dem Luftschutzraum getroffen werden können. Luftschutzräume müssen gegen das Eindringen von Rauch, Qualm, Ruß und Gesteinsstaub abgedichtet sein, wobei die Schornsteinklappen nicht vergessen werden dürfen. Trotzdem tritt bei Gebäude- und Naktreffen eine starke Staubbildung durch Mörtel oder Ruß ein. Jeder muß daher seine Gasmaske stets griffbereit halten. An Stelle fehlender Gasmasken dienen Tücher als behelfsmäßiger Schutz.

- b) Jeder muß wissen, wo die Mauerdurchbrüche sind und wie man dorthin kommt, wo sich das Gerät zum Durchschlagen befindet und wie es zu handhaben ist.

Ferner ist wichtig, zu wissen, wo man sich nach dem Durchsteigen durch den Mauerdurchbruch im Nachbarhaus befindet. Sämtliche Personen müssen nicht nur mit dem Rettungsweg in den Kellerräumen des eigenen, sondern auch mit dem durch die Nachbarhäuser führenden vertraut gemacht werden.

Die Brandmauerdurchbrüche dürfen erst auf Anordnung des Luftschutzwartes und nur dann geöffnet werden, wenn kein anderer Ausgang infolge von Verschüttung oder Brandausbreitung mehr passierbar ist. Zum Schutz gegen Eindringen von Feuer und Rauch aus Nachbargrundstücken müssen geöffnete Mauerdurchbrüche sofort wieder vermauert oder zunächst behelfsmäßig verschlossen werden.

Die zweiten Abschlüßwände der Brandmauerdurchbrüche sollen von vornherein beseitigt sein, um eine schnellere Öffnung im Notfalle zu ermöglichen. Eine Umrandung der Durchbruchstellen mit Leuchtfarbe wird angeraten.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß für möglichst zahlreiche Ausgänge aus den Kellern gesorgt werden muß und daher auch wieder auf Notausstiege größerer Wert zu legen ist. Kellerfenster sind zum Aussteigen einzurichten, wobei die schnelle Beseitigung vorhandener Fenstergitter vorbereitet werden muß. Bei allen Öffnungen in Kellerräumen ist darauf zu achten, daß ein etwaiger Luftstoß sich nicht auf den Schutzraum richtet und Splitter nicht dorthin durchschlagen können.

Die Wege zum Luftschutzraum sowie die Rettungswege müssen so bezeichnet werden — möglichst mit Leuchtfarbe —, daß auch Fremde sich zurechtfinden können. Festzustellen ist, ob in den Umfassungsmauern und Zäunen der Höfe Durchgänge geschaffen sind.

- c) Das übliche Schutzraumgepäck ist durch Decken<sup>1)</sup> zum Umlegen bei der Rettung, durch Tücher zum Um-den-Kopf-wickeln oder zum behelfsmäßigen Atemschutz und durch Schutzbrillen gegen Staub und Rauch zu ergänzen. Jedoch muß unbedingt vermieden werden, daß durch zu zahlreiches Gepäck die Bewegungsfreiheit in den Schutzräumen und Kellereingängen eingeengt wird.
- d) Es ist darauf zu dringen, daß in den Luftschutzräumen außer Trinkwasser größere Löschwasservorräte bereitstehen. Sie sollen außer zur Brandbekämpfung dazu dienen, die Kleider zu durchnässen und Decken und Tücher anzufeuchten, die umgehängt, bei Großbränden die Rettung aus dem Luftschutzraum und den gluterfüllten Straßen ermöglichen.
- e) Um der Brandgefahr in den Luftschutzräumen, den Zugängen zu ihnen und den anschließenden Kellerräumen vorzubeugen, ist die Anhäufung von brennbaren Stoffen zu vermeiden. Alles Gerümpel ist zu beseitigen. Kohlen dürfen in den Luftschutz-

räumen und deren unmittelbarer Nähe nicht gelagert werden.

- f) Die Unterweisungen über das Räumen von Luftschutzräumen und die Rettungswege, das Verbringen der Insassen auf freie Plätze und in Zufluchtsstätten und über alles, was damit zusammenhängt, müssen ganz auf die örtlichen Verhältnisse, die Bauart der Häuser und ihre Umgebung, die Art der Straßen oder engen Gassen abgestellt werden. Es wäre unnötig, Luftschutzgemeinschaften, die in Wohngebieten mit offener Bauweise, breiten Straßen und Plätzen liegen, das Verhalten lehren zu wollen, das in enggebauten und altertümlichen Stadtteilen richtig ist.

Das Verhalten bei Verschüttungen ist zu erklären: Mit aufgesetzter VM. hinlegen zum Schutz gegen Rauch und zudecken mit feuchten Decken gegen Hitze. Wiederholte Klopfzeichen in gleichmäßigen Abständen geben (Hinweis auf Hörgeräte). Wichtig ist sodann die Unterweisung darüber, daß die Luftschutzräume nur auf Anordnung des Luftschutzwartes oder des Führers des Selbstschutzbereiches zu räumen sind und daß diese über eine etwaige Gefährdung wachen. Die Luftschutzräume sind durch senkrechte oder durch waagerechte weiße Pfeile an den Hauswänden zu kennzeichnen.

- g) Während der Unterweisung im Luftschutzraum können folgende Aufgaben gestellt werden:

An den Luftschutzwart: Einteilen der Löschmannschaften,

Auftrag zu Kontrollgängen geben.

An Hausbewohner: Zeigen der Absperrvorrichtungen von Gas und Wasser,

Führen zu den Wasserzapfstellen, Wasservorräten und Hydranten.

Weiterhin ist die Beantwortung folgender Fragen zu fordern:

Wer ist der Führer des Selbstschutzbereiches und wo ist sein Standort? Welche Aufgabe hat er?

Wo ist Hilfe anzufordern?

Wie komme ich zum zuständigen Luftschutzrevier?

Wo befindet sich die Obdachlosensammelstelle?

Wo ist die nächste Rettungsstelle?

Dürfen bei einem Brande Möbelstücke hinausgetragen werden?

## 2. Überprüfung der Geräteausstattung.

Diese Maßnahme gehört zur ständigen Aufgabe des Blockwartes und der Blockhelferin des RLB. Bei Hausunterweisungen kann nur bei der Hausbegehung hierauf Obacht gegeben und darauf hingewiesen werden, daß die Geräte zwecks besseren Wiederfindens nach dem Angriff gekennzeichnet werden müssen.

Wichtig ist jedoch jedesmal, Aufträge zum Bedienen der Luftschutzhandspritze zu erteilen. Erfahrungsgemäß finden sich in jeder Luftschutzgemeinschaft Leute, die mit dem Gebrauch der Handspritze nicht oder ungenügend vertraut sind, und ebenso werden sehr häufig kleinere und größere Fehler des Gerätes festgestellt. Übungen in der richtigen Trageweise der Luftschutzhandspritze mit aufgerolltem Schlauch sind notwendig. Bei dieser Gelegenheit sind einige Grundsätze in der Brandbekämpfung immer wieder in das Gedächtnis zurückzurufen:

Stets die Luftschutzhandspritze benutzen, sie ermöglicht besseres Treffen und vermeidet Löschwasserverschwendung. Nicht in die Flammen, sondern stets auf den brennenden Gegenstand spritzen.

<sup>1)</sup> Besser sind Bademäntel, alte Mäntel usw., weil sie die Hände freilassen und durch den Feuersturm nicht fortgerissen werden. Die Schriftwahrung.



Zuerst immer Wasser aus dem Leitungsnetz entnehmen. Erst beim Versagen der Leitung, auch im Erdgeschoß, auf die im Hause aufgespeicherten Wasservorräte zurückgreifen. Schnelles Eingreifen verspricht den sichersten Erfolg.

### 3. Begehung der Häuser:

Hierbei sind folgende Unterweisungen vordringlich: Zeigen der Brandabschnitte und erklären, wie an diesen Widerstand geleistet werden kann.

Welche Räume sind besonders brandgefährdet wegen ihres Inhaltes, ihrer Lage oder Bauart?

Zurechtfinden auf dem Dachboden und Auffinden versteckter Brandnester, Aufschlagen des Fußbodenbelags, Schaffung von Rauchabzug, Rückzugsweg bei Gefahr, Zugänge zum Dach und Abstellplatz der Leitern.

Wo und wie ist Schutz gegen Funkenflug und Brandübertragung aus der Nachbarschaft zu leisten?

Vorweisen der Vorräte von Löschwasser und Löschsand in allen Wohnräumen, Treppenhäusern, Badezimmern und Dachböden, Keller und Hof. Fenstervorhänge von den Fenstern entfernen, da sie Feuer und Funkenflug Nahrung bieten.

### 4. Einlage von einzelnen Übungen:

Verhalten bei der Bekämpfung von Stabbrandbomben und Phosphorbrandbomben bzw. den entstehenden Bränden im Dachgeschoß und in mehreren Stockwerken.

Ausnutzen von Deckungen.

Eimerkette bilden.

Aufsetzen der Gasmasken und Gewöhnung an das Tragen.

Erklärung des Schutzes gegen Rauch, Qualm und Hitze.

Umlegen angefeuchteter Tücher als Gesichts- und Atemschutz gegen Staub, Qualm und Hitze.

Abtransport Verwundeter durch Gänge und Treppenhäuser.

Augenspülungen durch die Laienhelferinnen.

## IV. Brandbekämpfung.

Die Brandbekämpfung hat durch die Luftangriffe eine solche Bedeutung erlangt, daß sie vielfach mit Selbstschutz an sich gleichgesetzt worden ist. Wenn dies wohl auch eine Verkennung der sonstigen Aufgaben des Selbstschutzes bedeutet, so nimmt doch die Brandbekämpfung zweifellos die erste Stelle in den Luftschutzmaßnahmen der Bevölkerung ein. Und wenn von einer Bewährung des Selbstschutzes gesprochen oder berichtet wird, so sind damit auch stets in erster Linie Einsatz und Erfolg in der Brandbekämpfung gemeint. Tatsächlich liegt der Anteil der vom Selbstschutz gelöschten Brände selbst bei Großangriffen stets außerordentlich hoch, ein Beweis dafür, daß die seit Jahren vom Reichsluftschutzbund geübte Ausbildungsmethode auf dem richtigen Wege gewesen ist. Von jeher stand die Bekämpfung eines offenen Feuers im geschlossenen Übungshaus im Vordergrund. Die praktische Ausbildung ist auch heute noch von gleicher Bedeutung. Von maßgeblicher Stelle wurde dies kürzlich folgendermaßen ausgedrückt: „Die Erfahrung, daß der Grenadier, der einmal die Bekämpfung eines Panzers mit Nahkampfmitteln erlebt hat, den Panzerschreck überwindet, deckt sich mit der Erfahrung im Luftkrieg, nach der jeder, der das sachgemäße Ablöschen von Brandbomben in der Praxis gesehen und geübt hat, einen großen Teil seiner Scheu vor diesem Kampfmittel verliert.“

Ist also auch weiterhin die Ausbildung des Selbstschutzes in der Brandbekämpfung mit allem Nach-

druck zu betreiben, so müssen auch hier die beim Einsatz gewonnenen Erfahrungen nunmehr ausgewertet werden. Die Arbeit des möglichst aus drei Personen bestehenden Löschtrupps am offenen Feuer ist nach wie vor die Grundlage. Hier wird die Überzeugung von der eigenen Leistungsfähigkeit gewonnen. Es muß aber immer wieder darauf hingewiesen werden, daß nur das Ablöschen eines wirklichen Brandes im verqualmten Raum überzeugend und nachhaltig wirkt. Das Löschen eines kleinen Scheiterhaufens im Freien ist dagegen zwecklos und bedeutet Zeitvergeudung. Neben den Übungshäusern können auch zweckmäßig Gebäuderuinen ausgenützt werden.

Es ergibt sich nun die Frage: Wer muß künftig noch eine Ausbildung in der Brandbekämpfung erhalten? Ist nicht die Mehrzahl der Bewohner in Luftnotgebieten schon durch ihren Einsatz im Ernstfall genügend geschult, und wissen sie nicht aus eigener Erfahrung, worauf es ankommt? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese die härteste Schule durchgemacht haben. Am vordringlichsten ist jetzt die Ausbildung dort, wo noch keine eigenen Erfahrungen vorliegen. Hier muß in erster Linie nach dem vom Reichsminister der Luftfahrt mit Erlaß vom 20. 3. 1944 genehmigten Lehrplan für Hausfeuerwehren gearbeitet werden. Dieser Lehrplan ist auf den Erfahrungen aus den Luftangriffsgebieten aufgebaut und gibt daher die Möglichkeit, die Ausbildung völlig auf die heutigen Erfordernisse des Selbstschutzes abzustellen.

Aber auch in den Angriffsgebieten selbst kann eine weitere Ausbildung nicht entbehrt werden. Nicht nur, daß es überall immer noch manche Personen gibt, die selbst nicht Hand angelegt haben, es ist auch festzustellen, daß vielfach fehlerhaft und unvollkommen gearbeitet wurde. Diese Fehler gilt es zu beseitigen. Es kommt also darauf an, die aus der Praxis gewonnenen richtigen Lehren allgemein zu verbreiten.

Häufig werden die einfachsten und selbstverständlichsten Handgriffe falsch gemacht, sei es infolge mangelhafter Kenntnis und fehlender Übung oder aus verständlicher Aufregung. Die Handhabung der wichtigsten Löschgeräte muß tatsächlich eingehend geübt sein, und das oft schnelle Versagen ist in der Regel auf unrichtige Behandlung zurückzuführen.

Der neue Lehrplan sieht daher auch wieder die Einzelausbildung mit den Löschgeräten und im Übungshaus vor; einen großen Raum nimmt aber der Einsatz zur erweiterten Brandbekämpfung ein. Hieran hat es bisher noch in vielen Luftschutzgemeinschaften gefehlt. Der Löschangriff bei Zimmerbränden, Dachstuhlbränden und größeren Bränden, der Übergang zur Verteidigung, die Abwehr an Brandabschnitten, das Verhalten bei Reihen- und Flächenbränden, der Schutz von Nachbargebäuden — alles das soll zum Gegenstand des Unterrichtes gemacht werden. Mit den beschränkten Verhältnissen eines Übungshauses läßt sich eine praktische Ausbildung nur andeuten. Hier kommen der Theorie das einfache, aber überzeugende Bildband des Dr. Kiesow, Ausbildungsleiter der Ortsgruppe Stargard, das in allen Luftschutzschulen eingeführt ist, und Filme zu Hilfe.

Eine praktische Anleitung zu der erweiterten Brandbekämpfung wird ferner in den Hausunterweisungen gegeben. Dort fehlt zwar das wirkliche Feuer, aber die Örtlichkeit ist vorhanden, in der der Einsatz dem Ernstfall entsprechend erklärt und geübt werden kann. Das gleiche ist in größeren Verhältnissen der Fall, bei den Unterweisungen und schließlich den Übungen in den Selbstschutzbereichen.

Das Verhalten des Selbstschutzes bei Großbränden muß ebenfalls gelehrt werden, wenn hier auch die Brandbekämpfung selbst Sache der Feuerschutzpolizei ist. Die Selbstschutzkräfte müssen noch mehr zur Hilfeleistung angelernt werden, wie zur planmäßigen Bekämpfung des Funkenfluges und der hierdurch entstehenden neuen Brände, sowie ferner zu Maßnahmen der Räumung aus den brandgefährdeten Räumen oder Häusern.

Eine vorteilhafte Ergänzung der eigentlichen Ausbildung in der Brandbekämpfung bilden die Vorführungen feindlicher Brandabwurfmittel. Diese tragen wesentlich dazu bei, der Bevölkerung die Furcht zu nehmen und ihr das richtige Verhalten gegenüber den Brandbomben klarzumachen. Diese Maßnahmen sind weiter vorgesehen und sollen sich auf folgende Abwurfmittel erstrecken: britische und amerikanische Stabbrandbomben, britische Phosphorbrandbomben und Flammstrahlbomben. Die Luftgaukommandos beauftragen die Örtlichen Luftschutzleiter mit der Durchführung der Vorführungen unter Einschaltung der Reichspropagandaämter sowie der Partei- und RLB.-Dienststellen.

V. Luftschutzwarte.

Die Luftschutzgemeinschaft bildet die Kampfeinheit des Selbstschutzes, von ihrem tatkräftigen Handeln hängen die erste erfolgreiche Schadensbekämpfung und weiter die Verhütung der Ausdehnung zu Großschäden und Flächenbränden ab. Alle zusätzliche Hilfe, wie die der Selbstschutztrupps und weiter der Luftschutzpolizei, ist erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht, wenn der Luftschutzwart mit seinen Selbstschutzkräften seinen Kampfabschnitt nicht rechtzeitig verteidigt oder vorzeitig aufgegeben hat.

Der Luftschutzwart als der Führer seiner Luftschutzgemeinschaft muß mit deren Einsatzfähigkeit und Bereitschaft voll vertraut sein und den zu verteidigenden Raum und die verfügbaren Mittel genau kennen. Von seiner Führung sind die rechtzeitige Aufnahme und folgerichtige Durchführung der Schadensbekämpfung abhängig.

Nicht alle zur Übernahme dieses Postens Herangezogenen bringen die notwendigen Führeigen-

schaften mit, und selbst, wenn dies der Fall ist, besitzt der Betreffende nicht ohne weiteres alle für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sachkenntnisse. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, dem Luftschutzwart eine weit eingehendere Ausbildung an der Luftschuttschule zuteil werden zu lassen als den übrigen Selbstschutzkräften. Diese erstreckt sich auf die Einzelheiten seiner Pflichten und Rechte sowie insbesondere auf die Führung seiner Kräfte beim Einsatz, auf die Fühlungnahme zu den Nachbarn, das Verhältnis zum Führer des Selbstschutzbereiches und das Zusammenwirken mit der Partei und der Luftschutzpolizei.

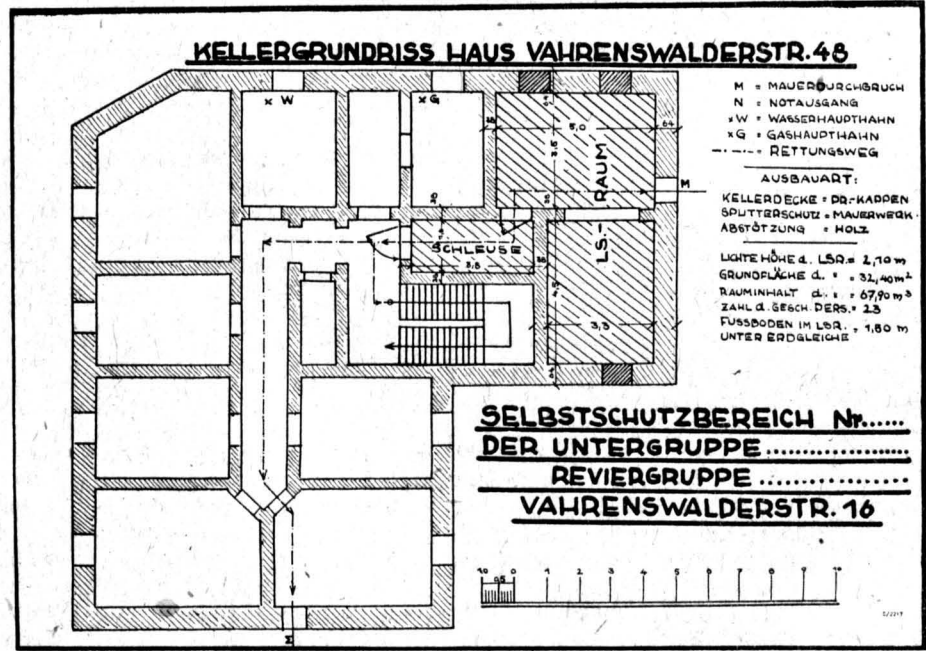
Die Nutzenanwendung aus den meisten im Rahmen der Hausunterweisungen mitgeteilten Erfahrungen muß hauptsächlich der Luftschutzwart ziehen. So muß er das notwendige Urteilsvermögen besitzen, um zu entscheiden, wann der Zeitpunkt zu einer Räumung des Luftschutzraumes gekommen ist, sei es wegen der Gefährdung durch Hitzeentwicklung, sei es durch Einsturzgefahr oder Brandbedrohung.

Der Luftschutzwart hat zu verhindern, daß die Hausbewohner an die Räumung ihrer Wohnungen herangehen, bevor die Notwendigkeit hierzu durch die Brandausdehnung gegeben ist. Dazu ist es notwendig, daß er über den voraussichtlichen Verlauf eines Brandes und über die Möglichkeiten weiteren Widerstandes ausreichend unterrichtet ist.

Eine Aufgabe sei noch besonders genannt, die dem Luftschutzwart in Verbindung mit dem Baubearbeiter der Revier- oder Untergruppe des RLB. obliegt und der Vorsorge für die Auffindung des Luftschutzraumes bei einer etwaigen Verschüttung dient. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme hat sich aus den Erfahrungen bei den Luftangriffen ergeben. Es ist die Herstellung eines Kellergrundrisses, aus dem die Lage des Luftschutzraumes, der Mauerdurchbrüche, Notausgänge, Versorgungsanlagen und des Rettungsweges hervorgeht. Diese Grundrisse sind für jedes Haus zweckmäßig in fünffacher Ausfertigung herzustellen und folgendermaßen zu verteilen: im Hause selbst, im gegenüberliegenden Hause, beim Führer des Selbstschutzbereiches, bei der RLB.-Revier- oder Gemeindegruppe, beim Polizeirevier bzw. dem Örtlichen Luftschutzleiter. Vom Präsidium des Reichsluftschutzbundes wurde hierzu als Anregung die ab-

gebildete Skizze im Maßstabe 1 : 100 ausgegeben.

Die Ausbildung des Luftschutzwartes, die durch die Teilnahme an einem vorgeschriebenen Lehrgang einer Luftschuttschule ihre Grundlage erhält, bedarf einer fortlaufenden Ergänzung durch kurzfristige Appelle in den Reviergruppen und durch die genannten Hausunterweisungen, bei denen er als Führer seiner Gemeinschaft in Erscheinung zu treten hat. Da sich aus den Kriegserfahrungen aber ergeben hat, daß die Kampfkraft des Selbstschutzes nicht allein in den einzelnen Luftschutzgemeinschaften liegt, muß auch die weitere Ausbildung der Luftschutzwarte im Rahmen der Selbstschutzbereiche fortgeführt werden.



# Praktische Hinweise für die Brandbekämpfung im Werkluftschutz

Bernhard Peill

Jeder Betrieb sollte bestrebt sein, alle unter den heutigen Verhältnissen verfügbaren und irgendwie erreichbaren Hilfskräfte und Hilfsmittel so einzusetzen, daß die Werkanlagen auch bei stärkeren Luftangriffen vor ausgedehnten Brandschäden bewahrt werden können.

## Aufstellung und Ausbildung der Werkfeuerlöschkräfte.

Übermäßige Brandschäden in den Betrieben können nur vermieden werden, wenn sämtliche einsatzfähigen Gefolgschaftsmitglieder planmäßig im Feuerlöschdienst erfaßt und bei der Brandbekämpfung eingesetzt werden. Da im Ernstfall alle erreichbaren Betriebsangehörigen für die Brandbekämpfung benötigt werden, müssen Männer, Frauen und Jugendliche, Inländer wie Ausländer, ohne Rücksicht auf ihre Arbeitseinteilung im Betrieb, auf ihren Wohnort und auf die von früher her für sie vorgesehene Verwendung im Luftschutz restlos zur Brandbekämpfung herangezogen werden. Deswegen ist jeder einsatzfähige Betriebsangehörige im Werkluftschutzdienst zu erfassen und zunächst einer umfassenden Grundausbildung im Feuerlöschdienst zuzuführen, die — soweit eine solche vorhanden — unter unmittelbarer Aufsicht der friedensmäßigen Werkfeuerwehr zu erfolgen und wöchentlich mehrere Übungsstunden auszufüllen hat. Diese Grundausbildung hat der Reihe nach Brandwachsenschulung, Schlauchtruppausbildung sowie gruppenmäßiges Üben an der Kraftspritze zu umfassen, wobei sämtliche Werksangehörigen planmäßig als Einheitsfeuerwehrmänner auszubilden sind, um fallweise abwechselnd alle im Werkfeuerlöschdienst in Frage kommenden Arbeiten ausführen zu können.

Erst nach abgeschlossener Grundausbildung im Feuerlöschdienst können die einzelnen Werkluftschutzkräfte weiteren Sonderausbildungen im Gasspüren und Entgiften, Ordnungs-, Melde-, Sanitäts- und Instandsetzungsdienst zugeführt werden; Hauptaufgabe der Ausbildung muß jedoch auch weiterhin die ständige Schulung in sämtlichen Zweigen des Feuerlöschdienstes bleiben.

Nach beendigter Ausbildung im Feuerlöschdienst ist jedem einzelnen Werkluftschutzangehörigen die für ihn bestimmte Aufgabe innerhalb der Brandbekämpfung im Luftschutz zuzuweisen. Hierzu gehören Löschwasserbeschaffung, Meldedienst, Dienst im Schnell-Löschtrupp, in der Kraftspritzengruppe, Nachrichtendienst auf der Befehlsstelle usw.

Die Schnell-Löschtrupps bilden die eigentlichen Stoßtrupps der Werkfeuerlöschkräfte, von deren rechtzeitigem und wirksamem Einsatz unter Umständen die Sicherheit der gesamten Betriebsanlagen abhängt. Sie müssen daher überall in so großer Zahl vorhanden sein, wie dies die zur Verfügung stehenden Werkluftschutzkräfte zulassen, um möglichst jede Brandbombe und jeden einzelnen Brandherd sofort angreifen und mit kleinem Löschgerät im Entstehen unterdrücken zu können. Jedes Mit-

glied dieser Trupps muß daher über umfassende löschtechnische Kenntnisse und möglichst auch über gewisse praktische Erfahrungen in der Brandbekämpfung verfügen, was vielfach dadurch erreicht werden kann, daß sämtliche Werkluftschutzkräfte in ihrer Freizeit turnusweise dem normalen Bereitschaftsdienst bei der Werkfeuerwehr zugeteilt werden. Hierdurch haben sie Gelegenheit, normale Brände auch während der luftangriffsfreien Zeit bekämpfen zu helfen und praktische Erfahrungen zu sammeln, die ihnen bei der Brandbekämpfung im Luftschutz zugute kommen.

Alle Werkluftschutzkräfte, die bei den Schnell-Löschtrupps, Kraftspritzengruppen sowie im Melde- und Nachrichtendienst nicht benötigt werden, sind planmäßig als Wasserträger bei der Löschwasserbeschaffung für die Schnell-Löschtrupps einzuteilen. Sie haben das Wasser den zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen, wie Kleinbehältern, Bottichen und Fässern, zu entnehmen und bis zu den Einsatzstellen der Schnell-Löschtrupps Eimerketten zu bilden.

Sämtlichen Schnell-Löschtrupps, Kraftspritzengruppen, Melde- und Nachrichteneinheiten sollten von vornherein genügend Ersatzkräfte zugeteilt werden, die bei Ausfällen während des Einsatzes sofort einspringen und bei starker Inanspruchnahme die Löschleinheiten verstärken können. Bei der Aufstellung von Ersatzkräften ist weiter zu berücksichtigen, inwieweit Hilfsmannschaften zum Verlegen von Schnellkuppelungs- und Gelenkrohrleitungen sowie von Schlauchbrücken, zur Bergung von Inventargegenständen, zur Eindämmung von Löschwasserschäden, zum Absperren beschädigter Wasserrohrleitungen wie auch zur Anlage von Notbeleuchtungen auf den Einsatzstellen benötigt werden. Reservemaschinisten für die Kraftspritzen und technisches Bedienungspersonal für sonstige Spezialgeräte sind innerhalb sämtlicher Löschleinheiten in besonders ausreichender Zahl heranzubilden, weil hiervon der rechtzeitige und wirksame Einsatz aller mit Großgeräten ausgerüsteten Feuerlöschkräfte in hohem Maße abhängt.

## Ausrüstung der Werkfeuerlöschkräfte.

Ohne wirklich ausreichendes und vollwertiges Löschgerät müssen im Ernstfall auch die zahlenmäßig stärksten und bestausgebildeten Feuerlöschkräfte versagen. Deshalb sollte mit allen Mitteln danach gestrebt werden, jeden Betrieb beizeiten mit allen erforderlichen Feuerlöschgeräten auszurüsten.

Jedem Schnell-Löschtrupp müssen außer dem übrigen kleinen Löschgerät unter allen Umständen jederzeit betriebsfähige und zuverlässige L. S. - Handspritzen zur Verfügung stehen. Wo die Möglichkeit besteht, anstelle der einfachen Einstellspritzen Kübelspritzen mit eigenem Wasserbehälter zu beschaffen, sollte man diesem Gerät auf Grund der mit ihm von jeher bei allen Feuerwehren gemachten guten Erfahrungen den Vorzug geben. Die Kübelspritze mit fest angebautem eigenem Wasserbehälter er-



leichtert bei der Brandbekämpfung das Nachfüllen von Löschwasser und die Bedienung des Pumpwerks, was gerade im Brandwachendienst auch dem Löschangriff selbst wesentlich zugutekommt. Auch empfiehlt es sich, die Handspritze, wenn möglich, nicht wie üblich mit nur einer, sondern mit zwei Längen D-Schlauch auszustatten, um der Bedienungsmannschaft das Pumpen und Nachfüllen der Spritze in genügender Entfernung vom Brandherd wie auch das Erreichen versteckter und schwer zugänglicher Brandnester mit der Schlauchleitung zu ermöglichen.

Wie bereits erwähnt, muß für jede Handspritze eine große Anzahl von Feuerlöschern bereitgehalten werden, um die Spritzen auch über längere Wegstrecken durch Bilden von Eimerketten ausreichend mit Löschwasser versorgen zu können. Lassen sich die normalen verzinkten Bleicheimer nicht rechtzeitig beschaffen, so leisten Gefäße mit gleichem Fassungsvermögen, wie Holzkübel mit geeignetem Handgriff, im Notfall dieselben Dienste.

Feuerpatschen, Äxte, Beile, Spitzhacken und Schaufeln müssen gleichfalls in möglichst großer Zahl beschafft werden. Bei der Bereitstellung von Einreißhaken empfiehlt es sich, leichte Haken mit kürzerem Stiel vorzusehen, die in engen Räumen das Auseinanderreißen von Brandnestern bedeutend erleichtern. Gerade diese kleineren Einreißhaken sollten allen Feuerlöschkräften in größerer Zahl zur Verfügung stehen.

Ebenso wie zusätzliche Löschwasservorräte sind auch möglichst unerschöpfliche Mengen von Löschsand in allen Teilen der Betriebe vorzusehen. Besser als Sandfässer eignen sich zu seiner Aufbewahrung Sandkisten mit leicht herausnehmbarer Vorderwand und mit Vorrichtung zum selbsttätigen Nachrutschen des Löschsandes, ferner mit Sand gefüllte Schubkarren und zum Umstürzen eingerichtete Sandkübel. Jeder Sandbehälter muß mit einer genügenden Anzahl von Wurfschaukeln versehen sein. Daß in allen Betriebsräumen Sandtüten in genügender Menge vorhanden sein müssen, sollte sich von selbst verstehen.

Die durch den Fortfall der Hydrantentrupps entbehrlich gewordenen Löschkarren werden zweckmäßig den Kraftspritzengruppen zugeteilt.

Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung neuer Löschgeräte, wie Löschfahrzeuge und Tragkraftspritzen, sollten es jedem Betrieb zur Pflicht machen, alle nur irgend erreichbaren, noch voll einsatzfähigen älteren und einfacheren Löschgeräte und Fahrzeuge der Brandbekämpfung im Luftschutz nutzbar zu machen. Hierzu gehören vor allem Abprotzspritzen für Handbetrieb, deren Unterbringung und Beförderung ebenso einfach sind wie die der Löschkarren, Kraftspritzenkarren und sonstigen Fahrzeuge für Mannschaftszug und die, vom Transportwagen abgeprotzt, der Bedienungsmannschaft ein leichteres und daher ausdauernderes Pumpen ermöglichen als die normalen vierrädrigen Wagenspritzen. Bei den Abprotzspritzen ist es gleichgültig, ob es sich um Spritzen mit oder ohne Wasserkasten (Hydrophore) handelt; letzteren muß natürlich ein aufklappbarer Segeltuchbehälter oder sonstiger Saugbottich beigegeben werden, um die Speisung der Spritze im Notfall auch mittels Eimerketten zu ermöglichen. Auch

zweirädrige Karrenspritzen und vierrädrige, für Mannschaftszug eingerichtete Kleinfahrspritzen mit niedrig liegendem Pumpwerk erfüllen durchaus ihren Zweck. Auf der Handdruckspritze sind außer Saugleitung, Werkzeug, Feuerlöscharmaturen und einer Anzahl von Feuerlöschern keine weiteren Geräte mitzuführen, vielmehr sollte jeder Spritze einer der fast noch überall vorhandenen älteren Hydrantenwagen (Schlauchhaspelkarren für Mannschaftszug) zur Beförderung des erforderlichen Schlauchmaterials und sonstigen Zubehörs beigegeben werden.

Ebensowenig sollte man sich unter den heutigen Verhältnissen scheuen, auf etwa noch vorhandene ältere und noch voll gebrauchsfähige Kraftspritzen, wie zwei- oder vierrädrige Motorspritzen ohne Abprotzvorrichtung, fahrbare Dampfspritzen u. dergl., zurückzugreifen, denn heute ist nicht nur jede unabhängige Löschwasserbezugsquelle, sondern auch jedes überhaupt noch einsatzfähige Spritzenaggregat gegebenenfalls von unschätzbarem Wert. Während ältere Kraftspritzen allerdings meist den Nachteil haben, daß sie im Verhältnis zu ihrer beschränkten Leistungsfähigkeit übermäßig viel Brennstoff verbrauchen, bieten die Dampfspritzen neben anderen Vorzügen den Vorteil, daß sie überhaupt keinen flüssigen Brennstoff benötigen, sondern mit verhältnismäßig geringen Mengen von Holz und Kohle angeheizt und in Betrieb gehalten werden können.

In Werkanlagen von besonders großer Ausdehnung können die Feuerlöschkräfte zweckmäßig auch mit Tanklöschfahrzeugen ausgerüstet werden, deren besondere Vorzüge für die Brandbekämpfung im Luftschutz in dieser Zeitschrift schon wiederholt hervorgehoben wurden<sup>1)</sup> und die sich beim ernstfallmäßigen Einsatz bereits vielseitig bewährt haben.

Als Vorspann für Kraftspritzenanhänger können im Werkluftschutz neben den normalen Löschfahrzeugen und Lastkraftwagen auch Elektrokarren und Elektroschlepper Verwendung finden. Die Heranziehung von Schienenfahrzeugen zur Beförderung von Feuerlöschgeräten dürfte sich in der Regel weniger empfehlen, da die Schienenwege durch Einwirkung von Luftangriffen sehr leicht vorzeitig lahmgelegt werden können.

### **Einsatz der Werkfeuerlöschkräfte.**

Als Grundsatz bei der Brandbekämpfung im Werkluftschutz galt bisher mit Rücksicht auf die nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehenden Feuerlöschkräfte, daß diese im Falle von Luftangriffen nur an den Hauptgefahrenpunkten einzusetzen seien, dagegen alle ihre Umgebung weniger gefährdenden Brandobjekte zunächst ihrem Schicksal überlassen werden müßten. Die bei den Angriffen der letzten Zeit gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß verheerende Flächenbrände, auch in Industrieanlagen, nur dann erfolgreich verhindert werden können, wenn möglichst jeder einzelne Brandherd und Entstehungsbrand von vornherein durch wirklich ausreichend geschulte Kräfte mit genügendem Löschgerät und reichlich vorhandenen Löschwassermengen wirksam bekämpft werden.

Die Werkluftschutzbetriebe müssen daher sowohl über entsprechende Feuerlöschkräfte als

<sup>1)</sup> „Gasschutz und Luftschutz“ 13 (1943) 5, 14 (1944) 59.

auch über einen vorzüglich organisierten und geschulten Melde- und Beobachtungsdienst verfügen. Seine Leitung sollte in den Händen im Brandschutz wirklich erfahrener Fachleute liegen, die jederzeit in der Lage sind, die einlaufenden Beobachtungsergebnisse und sonstigen Meldungen richtig zu beurteilen und sofort praktisch auszuwerten.

Nicht nur in der Befehlsstelle der Werkluftschutzleitung, sondern auch auf dem Hauptbeobachtungsposten sollten sich entsprechend ausgebildete und entschlossene Fachführer des Feuerlöschdienstes befinden, um auch von diesem vorgeschobenen Posten aus die angerichteten Schäden selbst beobachten und auf Grund persönlicher Anschauung die entsprechenden Weisungen und Einsatzbefehle erteilen zu können. Ebenso sollten als Führer der einzelnen Schnell-Löschtrupps, Kraftspritzengruppen und sonstigen Löschereinheiten nur Persönlichkeiten mit umfassender Vorbildung in der Brandbekämpfung und mit genauesten Weisungen für selbständiges Eingreifen eingesetzt werden. Durch Planspiele an Hand des Werkplanes und praktische Einsatzübungen an sämtlichen Werksobjekten müssen diese Unterführer mit den ihnen unterstellten Löschereinheiten immer von neuem theoretisch und praktisch für den Ernstfall geschult werden, damit sie auch bei schwersten Luftangriffen ruhig und planmäßig ihre Entschlüsse fassen, Befehle erteilen und Meldungen abgeben können.

Werden diese Forderungen neben der Bereitstellung ausreichender Löschmannschaften, Löschgeräte und Löschwasserreserven überall restlos erfüllt, so dürfte es auch bei dem derzeitigen Stande der Luftkriegsführung an vielen Stellen möglich sein, noch einen bedeutenden Prozentsatz der durch Angriffe betroffenen Werkanlagen und Betriebseinrichtungen zu erhalten, die andernfalls unrettbar verlorengegeben werden müssen; denn ein totaler Luftkrieg setzt auch die totale Mobilisierung aller nur irgend verfügbaren Feuerlöschkräfte voraus.

### **Löschwasserversorgung.**

Neben dem Gerät der Feuerlöschkräfte spielen auch die Löschmittel und gewisse vorbereitende Maßnahmen eine ausschlaggebende Rolle für die Brandbekämpfung. In erster Linie sei hier die Löschwasserversorgung genannt.

Das Wasserrohrleitungsnetz des Betriebes ist daraufhin zu überprüfen, ob die einzelnen Rohrleitungen und sonstigen Leitungsabschnitte an den wichtigsten Kreuzungspunkten und Abzweigungsstellen ausreichend mit Absperrschiebern versehen sind. Die Lage der Schieber muß einer größeren Anzahl von Betriebsangehörigen genau bekannt sein. Aus diesen sind besondere Absperrkolonnen zu bilden, die bei Luftgefahr rechtzeitig an ihren Standorten zusammengezogen werden und die erforderlichen Rohrabsperungen durchführen.

Verfügt der Betrieb über eigene Pumpstationen, so müssen deren Gebäude mit ausreichender Tarnung, Splitterschutz sowie mit nichtbrennbaren Dächern versehen werden. Elektrisch betriebene Pumpen sind mit unabhängigem Reserveantrieb (Dampfmaschine, Diesel- bzw. Ottomotor) zu versehen. In der Nähe unabhängiger Löschwasserentnahmestellen (offene Wasserläufe, Behälter) ist jede Haupt-

rohrleitung mit besonderen Einlaßstutzen für den Anschluß von Kraftspritzen zu versehen, die bei Ausfall der ortsfesten Pumpenanlage die Leitungen behelfsmäßig unter Druck setzen können.

Die Standorte der Hydranten sind daraufhin zu überprüfen, ob sie von den Gebäudefronten genügend weit entfernt sind, damit die Hydranten bei Luftangriffen nicht vorzeitig verschüttet und durch Trümmermassen unzugänglich gemacht werden.

Die unabhängige Löschwasserzufuhr ist soweit sicherzustellen, daß bei Luftangriffen grundsätzlich für jeden ausgefallenen Hydranten in möglichst unmittelbarer Nähe eine geeignete Saugstelle zur Verfügung steht. Hierzu gehören offene Gewässer, Flachspiegelbrunnen, offene und überdeckte Löschwasserbehälter, Klärteiche, Abwässerkanäle, Kaminkühler u. dgl. Da letztere aber auch luftempfindlich sind, empfiehlt sich die Anlage offener bzw. überdeckter Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen zwischen 1500 und 5000 m<sup>3</sup> in Abständen von höchstens 200 m. Bei der Anlage der Löschwasserbehälter ist besonders darauf zu achten, daß nicht nur die Zufahrt zu den Saugschächten, sondern auch zu den übrigen Behälterseiten stets freigehalten wird, damit gegebenenfalls gleichzeitig eine größere Anzahl von Kraftspritzen aus dem Behälter Wasser entnehmen kann. Wo innerhalb des Werkes kein Raum zur Anlage von Löschwasserbehältern vorhanden ist, sind sie in unmittelbarer Nähe, auch auf nicht werkeigenem Gelände, zu erstellen.

Neben den zur Speisung von Kraftspritzen bestimmten Großbehältern empfiehlt sich an allen geeigneten Stellen des Betriebes die Anlage offener bzw. überdeckter Kleinbehälter mit einigen Kubikmetern Inhalt, aus denen die Schnell-Löschtrupps mittels Eimerkette Löschwasser schöpfen können. Innerhalb der Betriebsgebäude sind ferner gemauerte oder hölzerne Wassertröge oder eiserne Wasserkästen mit mindestens 1 m<sup>3</sup> Inhalt in größerer Zahl als zusätzliche Schöpfbehälter für die Brandwachen aufzustellen. Eiserne Wasserfässer oder hölzerne Wasserbottiche mit 50 bis 200 l Inhalt müssen in allen Betriebsräumen, möglichst mehrere in einem Raum, aufgestellt und je nach den örtlichen Verhältnissen mit einer mehr oder weniger großen Anzahl von Feuereimern zum Wassers schöpfen und Kettebilden versehen werden. Die Feuereimer sind mit rotem Anstrich und Nummern versehen, in unmittelbarer Nähe der Wasserbehälter reihenweise und übersichtlich aufzuhängen. Sämtliche Angehörigen des Betriebes sind im geordneten Wassers schöpfen aus Behältern, Trögen, Bottichen und Fässern zu üben und im Bilden von Eimerketten über längere Wegstrecken sowie auf höhergelegene Objekte planmäßig auszubilden. Diese Schulung sollte überall mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt werden wie die Ausbildung im Schlauchauslegen.

Alle Hydranten und unabhängigen Löschwasserentnahmestellen sind durch genommene, deutlich sichtbare Hinweisschilder, die Zufahrten zu den Wasserentnahmestellen durch Orientierungstafeln mit Richtungsanzeiger, die Saugstellen durch Hinweisschilder mit Angabe des Behälterinhalts, der Ergiebigkeit des betreffenden Brunnens usw. zu kennzeichnen.



## **Zufahrtsstraßen und Angriffswege für die Werkfeuerlöschkräfte.**

Fast in jedem Betrieb bietet sich die Möglichkeit, außer den bereits vorhandenen Verbindungswegen noch weitere Anfahrten und Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerlöschkräfte zu schaffen. Diese Maßnahmen erfüllen häufig noch einen weiteren Zweck, indem die Betriebsanlagen dadurch in luftschutzmäßig günstiger Weise aufgelockert werden. Setzt man also einen Zufahrtsweg für die Löschfahrzeuge durch, so bietet sich hierbei häufig Gelegenheit, gleichzeitig eine Reihe brand- und luftschutzmäßig unerwünschter Anbauten, Schuppen, Flugdächer u. dgl. rechtzeitig verschwinden zu lassen, bevor sie bei Luftangriffen den ganzen Betrieb gefährden und die Löscharbeiten unliebsam aufhalten. Bei der Planung neuer Zufahrtswege für die Löschfahrzeuge sollte man stets dessen eingedenk sein, daß durch Luftangriffe vielfach eine größere Anzahl von Zufahrts- und Verbindungswegen vorzeitig versperrt wird, so daß gar nicht genug Ausweich- und Umleitungsmöglichkeiten geschaffen werden können.

Häufig können durch Anschütten und Ausfüllen bis dahin nur als Bahnkörper benutzter Gleisanlagen zusätzliche Anfahrtsmöglichkeiten und Durchfahrten für die Löschfahrzeuge geschaffen werden, sofern die betreffenden Gleise nicht Tag und Nacht dauernd mit Waggonen belegt sind, was aber nicht selten im Interesse des Brand- und Luftschutzes entsprechend eingeschränkt werden kann.

In den meisten Betrieben ist von Zeit zu Zeit eine umfassende Entrümpelungsaktion auf den Werkstraßen und Fabrikhöfen nötig, um die Zufahrten zu den einzelnen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen freizumachen und gleichzeitig die Anhäufung mehr oder weniger brennbarer Rohstoffe und Lagergüter immer von neuem auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Ausreichend breite Zufahrtswege bilden gleichzeitig wertvolle Schutzstreifen zwischen den einzelnen Betriebsanlagen.

In der Nähe der Betriebsanlagen befindliche offene Gewässer müssen an ihren Ufern mit ausreichenden Zufahrten und Anlegestellen nicht nur für Anhänger- und Tragspritzpumpen, sondern auch für größere Löschfahrzeuge versehen werden, möglichst bei jedem Betrieb an mehreren Stellen, damit auch bei Beschädigung von Anlegestellen noch genügend Zufahrts- und Ansaugmöglichkeiten für eine ausreichende Zahl von Kraftspritzen vorhanden sind.

Ebenso wichtig wie die Zufahrtswege zu den Betriebsgebäuden und Löschwasserentnahmestellen sind die eigentlichen Angriffswege für die Feuerlöschkräfte innerhalb der Betriebsanlagen. Daß hierfür Treppenhäuser, Gänge und sonstige Verbindungswege stets genügend freigehalten werden, sollte sich von selbst verstehen.

Da erfahrungsgemäß nach Luftangriffen nur selten mit dem rechtzeitigen Einsatz von Drehleitern gerechnet werden kann, müssen unter allen Umständen sämtliche Betriebsgebäude ausreichend mit eisernen Feuerleitern versehen und diese derart reichlich verteilt sein, daß sie im Notfall Drehleitern so gut wie entbehrlich machen. Auch jedes kleinere und niedrigere Betriebsgebäude muß mindestens mit zwei eigenen Feuerleitern versehen sein, um je nach Lage des Brandherdes und der Windrichtung ent-

sprechend von zwei Seiten angreifen zu können, während höhere und ausgedehntere Gebäude vor allem für den Einsatz der Schnell-Löschtrupps an allen nur irgendwie geeigneten Stellen mit derartigen Leitern zu versehen sind.

Bei Feuerleitern von mehr als 5 m Höhe wird zweckmäßig der eine Holm als Steigrohrleitung (Trockenleitung) mit Schlauchanschlüssen am unteren und oberen Ende ausgebildet, um das zeitraubende Schlauchaufziehen zu ersparen und besonders bei höheren Gebäuden die in den Schlauchleitungen sonst unvermeidlichen Reibungsverluste weitgehend zu verringern. An höheren Gebäuden sind die eisernen Feuerleitern auf der Höhe der einzelnen Geschosse mit besonderen Einsteigplattformen, steilere Dächer zum Schutz der Löschmannschaften gegen Absturzgefahr allseitig mit Laufbrettern und Laufstegen zu versehen, die ausreichende Geländer aufweisen müssen.

## **Unterbringung der Löschkräfte und Löschgeräte.**

Bei der Planung und Neuerrichtung von Feuerwachen und Gerätehäusern für Werkfeuerlöschkräfte sollte die Anlage der vorgeschriebenen LS-Bunker für Fahrzeuge und Mannschaften von vornherein berücksichtigt werden. Diese Unterkunfts- und Unterstellräume bieten nicht nur Schutz gegen Sprengbomben, sondern auch gegen vorzeitige Inbrandsetzung der Löschgeräte selbst. LS-Bunker und sonstige Ausweichunterstellräume für Feuerlöschgeräte sollten stets auch mit Unterkunftsräumen für die Bedienungsmannschaft versehen sein, damit die Feuerlöschkräfte im Ernstfall in einem Mindestmaß von Zeit zu ihren Einsatzstellen ausrücken können.

Bei der Verteilung der Unterstell- und Unterkunftsräume für die Feuerlöschkräfte ist weitgehend auf die im Umkreis zu schützenden Betriebsobjekte und Werkanlagen, auf die vorhandenen Zufahrtsstraßen für Löschfahrzeuge und die Lage der wichtigsten Löschwasserentnahmestellen Rücksicht zu nehmen, damit die Feuerlöschkräfte möglichst kurze Wegstrecken zu ihren Einsatz- und Löschwasserentnahmestellen zurückzulegen haben.

Die Ausweichunterkünfte für die Feuerlöschkräfte sind in splittersicheren Unterständen mit ausreichender Erdanschüttung unterzubringen, deren Ausfahrten keine übermäßige Steigung aufweisen dürfen, damit sowohl Kraftfahrzeuge als auch Geräte für Mannschaftszug ohne Schwierigkeiten herausgebracht werden können.

Die Splitterschutzzellen für die Brandwachen müssen derart verteilt und eingerichtet sein, daß von jedem Brandwachenstandort aus der zugehörige Betriebsbereich genügend überwacht, das verfügbare Löschgerät einschließlich der zusätzlichen Löschwasservorräte leicht erreicht und auf allen Seiten ohne Zeitverlust mit den Löscharbeiten begonnen werden kann.

Für die vorhandenen Löschfahrzeuge, Kraftspritzenanhänger und Löschkarren sind beizeiten an geeigneten Stellen des Werkgeländes Ausweichunterstellräume zu schaffen, um zu verhindern, daß bei Beschädigung der Feuerwachen und Gerätehäuser der gesamte Geräte- und Fahrzeugpark der Werkfeuerlöschkräfte vorzeitig in Mitleidenschaft gezogen wird.



Diese Ausweichunterstellräume sollen nur je 1 bis 2 Fahrzeugen mit Besatzung Unterkunft bieten, sie sind baulich den Sicherheitsvorschriften für Kraftfahrzeugunterstellräume entsprechend auszuführen, mit Heizvorrichtung, Notbeleuchtung und Fernsprechananschluß zu versehen, so daß sie auch bei länger andauernder Luftgefahr den Feuerlöschkräften ausreichende Unterkunftsmöglichkeit bieten. Die Verteilung und Unterbringung der Löschgeräte sollte in allen Betrieben nach einheitlichen brandschutztaktischen Gesichtspunkten erfolgen, die von der Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Werkluftschutzleitung planmäßig aufzustellen sind, damit überflüssige Gegensätze bei der Organisation und Ausrüstung weitgehend vermieden werden. Hierzu gehören auch Beschaffung, Verteilung und Unterbringung des gesamten Brandwachengerätes, der Ausrüstung für die über die Betriebe verteilten Schnell-Löschtrupps und Kraftspritzengruppen sowie aller Reservebestände zur Ausrüstung der Feuerlöschkräfte mit Uniform, persönlicher Ausrüstung, Feuerlöschgerät und allem sonstigen Zubehör.

Die Reservebestände an Feuerlöschgerät, wie Schlauchmaterial, Feuerlöscharma-

turen, kleines Löschgerät, Luftschaumlöschausrüstung, Schaumbildnervorrat, Gasschutz- und persönliche Ausrüstung für die Mannschaften usw., sind, möglichst auf mehrere Stellen verteilt, gegen Spreng- und Brandeinwirkung weitgehend geschützt unterzubringen. Dasselbe gilt auch für die Betriebsstoffvorräte für die Kraftspritzen, Ersatz- und Reserveteile für Löschfahrzeuge, Werkzeug und Zubehör. Innerhalb der Betriebsräume lassen sich Feuerlöscharmaturen, Schlauchmaterial und kleines Löschgerät auch vielfach so unterstellen, daß sie nicht von vornherein beschädigt und für den Einsatz unbrauchbar gemacht werden können. Gegen Brand- und Splitterwirkung geschützte Gerätekästen und Mauernischen eignen sich zur Aufnahme von Wandhydranten, Schläuchen und kleinem Löschgerät jeder Art, ohne daß die Betriebsbereitschaft und Einsatzfähigkeit dieser Löscheinrichtungen darunter zu leiden braucht.

Die Standorte sämtlicher Löscheinrichtungen sind durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen und ebenso wie sämtliche Löschwasserentnahmestellen auf den Betriebsplänen gewissenhaft zu vermerken.

## Der Luftschutz nach dem Weltkrieg bis zur Bestellung des Reichskommissars für die Luftfahrt (1933)\*)

5. Fortsetzung\*\*)

Bearbeitet auf Grund amtlichen Aktenmaterials der Kriegswissenschaftlichen Abteilung der Luftwaffe, des Heeresarchivs und anderer Dienststellen von General der Flakartillerie z. V. H. Grimme†, Ehrenpräsident des Reichsluftschutzbundes

Ebenso wie diese Worte, so hinterließ auch die anschließend vorgeführte Polizeiübung einen starken Eindruck und erbrachte den Beweis, daß die Polizei bei geeigneter Organisation sehr wohl in der Lage war, das Rückgrat des Luftschutzhilfsdienstes zu bilden unter der Voraussetzung der Verstärkung des Friedensstandes des Polizeipersonals durch im Frieden hierzu vorgebildete Hilfspolizeibeamte im Kriegsfall. Im Gegensatz zur Polizei wurde bei der Tätigkeit der Feuerwehr im Löschen der durch Brandbomben entstandenen Brände festgestellt, daß, während ein gesicherter Schutz gegen Brisanz- (Splitter-) und Gasbomben praktisch durchaus möglich sei, sichere Mittel zur Löschung der Brandbomben zur Zeit noch nicht zur Verfügung ständen:

„Die Feuerwehr allein — auch bei Verstärkung ihres Personals im Ernstfalle — wird selbstverständlich in solchen Fällen nicht in der Lage sein, überall einzugreifen, und kann sich nur auf die wichtigsten und gefährlichsten Stellen beschränken. Bautechnik und Chemie müssen neue Mittel und Wege finden, um die vielfach unterschätzte ungeheure Gefahr der Brandbomben zu bannen; aber auch die Hausbewohner wird man zum Schutz ihrer Häuser mit heranziehen müssen, soll vermieden werden, daß, wie in früheren Jahrhunderten, ganze Stadtteile unter Schutt und Asche zugrunde gehen.“

Es konnte nur auf einzelne Teile und Einzelergebnisse dieser Übung eingegangen werden, deren Hauptwert hauptsächlich darin bestand, daß diese Übung einen Wendepunkt in der praktischen Luftschutzarbeit bedeutete. General Ritter v. Mittelberger sagte in der Schlußbesprechung:

„Die erste deutsche Luftschutzübung verfolgte zwar lediglich den Zweck, Erfahrungen für die Organisation des zivilen Luftschutzes zu sammeln ... In erster Linie ist es Pflicht der zivilen Behörden, den Luftschutzhilfsdienst zu organisieren, aber darüber hinaus muß die ganze Bevölkerung aufgeklärt und zur Mitarbeit herangezogen werden. Die rege Teilnahme aller Stellen der zivilen Verwaltung an der Luftschutzübung beweist, daß sie sich ihrer großen Verantwortung gegenüber dem deutschen Volke bewußt sind ... so viel kann jetzt schon gesagt werden: Mit dieser Übung ist ein wichtiger Schritt vorwärts getan worden in der Lösung des Luftschutzproblems.“

Interessant ist, daß, vielleicht unter dem Eindruck der Übung, von Vertretern der Länder, nämlich den Sachbearbeitern aus den betreffenden Innenministerien, der Ansicht Ausdruck gegeben wurde, daß die Federführung des Luftschutzes beim Reichswehrministerium liegen müsse. Unter dem Eindruck des Verlaufs dieser ersten großen öffentlichen Übung, der Ausführungen des Präsidenten Paetsch und des Generals Ritter von Mittelberger erklärte der Vertreter des für den Luftschutz verantwortlichen Reichsministeriums des Innern abschließend:

Das Reichsministerium habe sich mit dem bedeutsamen Problem des Luftschutzes nicht erst seit gestern und heute beschäftigt, wenn auch bisher nicht viel von dieser Arbeit in die Öffentlichkeit gedrungen sei. Es habe sich von dem Gedanken leiten lassen, daß von dem, was in Anbetracht der finanziellen Notlage geschehen sei, nicht viel geredet werden

\*) Alle Rechte aus dem Gesetz vom 19. Juni 1901 sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten. Copr. 1943 E. S. Mittler u. Sohn, Berlin.

\*\*) Die 4. Fortsetzung erschien in Heft 3 (1944), S. 36 dieser Zeitschrift.

sollte, um die Bevölkerung nicht unnötig zu beunruhigen, da zur Durchführung von Schutzmaßnahmen auf absehbare Zeit die notwendigen Mittel fehlen würden. Auf Grund seiner Anwesenheit in Ostpreußen habe er diese Auffassung einer Revision unterzogen. Die Dinge lägen nicht in allen Teilen Deutschlands gleich und sähen sich vom grünen Tisch aus anders an als an Ort und Stelle. Es könnte für ihn keinem Zweifel unterliegen, daß die Bevölkerung von Ostpreußen sich in einem ungleich höheren Maße mit diesen Fragen des Luftschutzes befasse, als dies in anderen Teilen der Fall sei. „Ebenso bin ich der Überzeugung, daß es beruhigend wirkt, wenn die Bevölkerung sieht, daß die maßgebenden Stellen diesen Fragen die notwendige Aufmerksamkeit widmen. Das Reichsministerium kann nur die großen Ziele und Richtlinien herausgeben, die Ausführung liegt bei den Ländern; es kann nur dafür sorgen, daß in allen Teilen unseres Vaterlandes nach den gleichen Grundsätzen gearbeitet wird. Die Zuschauer der Übung werden eine Fülle wichtiger und neuer Eindrücke gewonnen haben. Ich bin überzeugt, daß in Auswirkung dieser Übung die Vorbereitung des Luftschutzes der Zivilbevölkerung einen wesentlichen Fortschritt erzielt.“

Die Presse ganz Deutschlands und auch des Auslandes beschäftigte sich mit der Königsberger Übung. Dies war — wenigstens für Deutschland — bereits ein Erfolg der Tat des Reichswehrministeriums. Das Ausland brachte nur kurze Wiedergaben der deutschen Berichte, ausgenommen die polnischen Zeitungen, die sich eingehender mit dem militärischen Teil der Übung beschäftigten. Zum erstenmal war der deutschen Presse über eine Luftschutzübung amtliches Material in die Hand gegeben. Sie konnte somit ihrer Leserschaft ein ausführliches und richtiges Bild geben und ihr damit auch eine zutreffende Urteilsbildung ermöglichen. Die ostpreußischen Provinzzeitungen, auch die sozialdemokratischen, berichteten über alle Einzelheiten und hoben im Hinblick auf die Größe der Gefahr und die dadurch bedingte Schwere der Verantwortung dem Volk gegenüber als „selbstverständliche Pflicht“ hervor, „alle nur irgendwie nötigen und durchführbaren Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung“ zu treffen. Selbst das kommunistische Blatt berichtete sachlich über die Übung, wenn es auch dabei von „Rüstungen gegen die Sowjetunion“ sprach. Die Presse des übrigen Reichsgebietes beschäftigte sich ebenfalls, allerdings meist kurz, mit dem Verlauf der Übung. Bei der Sorgfalt, die die Übungsleitung der Führung der Presse hatte zuteil werden lassen, war es nicht begreiflich, daß Berichte auch falsche und in politischer und militärischer Hinsicht sogar bedenkliche Angaben enthielten. Zum Beispiel wurde berichtet von einer „Besichtigung der Flugwaffen“, die es doch infolge des Versailler Diktats gar nicht geben durfte. Oder: „daß jeder Einwohner, der ein Flugzeug sieht, verpflichtet ist, zum nächsterreichbaren Telefon zu laufen, um die Flugwache zu alarmieren, von wo das Flughafenkommando benachrichtigt wird“; das erstere würde ein völliges Verstopfen der Fernspreitleitungen bedeuten, das letztere wieder einen Verstoß gegen Versailles. Politisch war es mindestens sehr unklug und entsprach nicht der Absicht der Reichsregierung, wenn eine Zeitung schrieb: „Die Luftschutzübung beweist, daß es bitter ernst ist mit der Gefahr eines alsbaldigen polnischen Angriffes auf deutsches Gebiet, so daß die Regierung sich veranlaßt sieht, die Bevölkerung des Ostens auf alle Möglichkeiten praktisch vorzubereiten.“ Die Grundstimmung der ge-

samten Berichterstattung läßt sich aber dahin zusammenfassen, daß diese überall bejahend war und daß die ostpreußischen Zeitungen aus der Erkenntnis einer besonderen Notlage heraus sich lebhaft für die praktische Einführung des zivilen Luftschutzes einsetzten, während man im übrigen Reich sich vorläufig noch mehr mit dem Problem als solchem auseinandersetzte. Wenigstens bestand bei allen Stellen der Wunsch, daß auf Grund der Erfahrungen dieser Übung die Versuche über die zweckmäßige Organisation des zivilen Luftschutzes in allen Teilen des Reiches wiederholt würden.

Beim Reichsministerium des Innern hatten die Erfahrungen der Königsberger Übung außerdem zu folgender Überlegung geführt:

„Die Bevölkerung Ostpreußens steht ständig unter dem Druck eines plötzlichen polnischen Gewaltstreiches (Wilna!). Die dauernden Grenzverletzungen polnischer Flugzeuge steigern die Unruhe. Dadurch, daß die Bevölkerung sieht und hört, daß seitens der verantwortlichen Stellen Vorbereitungen für den Luftschutz getroffen werden, kann keinesfalls eine Beunruhigung, sondern nur eine Beruhigung hervorgerufen werden. Das mindeste, was die Bevölkerung hinsichtlich der Vorbereitung eines Luftschutzes erwartet, ist, daß eine so rechtzeitige Warnung vor feindlichen Luftangriffen sichergestellt wird, daß sie wenigstens Zeit hat, die Frauen und Kinder in die Keller der Häuser zu bringen, und daß die für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und erste Hilfe in Frage kommenden Organe entsprechend ausgebildet und ausgestattet werden.“

Außer auf die eigenen Eindrücke stützte sich der Reichsminister des Innern dabei wahrscheinlich auf den Bericht des Oberpräsidenten, der schrieb, daß die durch das ständige Überfliegen der Grenze durch polnische Flieger erregte Bevölkerung nach der Übung sich tatsächlich beruhigt hatte, da sie sah, daß die Regierung endlich für ihren Schutz etwas unternahm. Dieser Erfolg zeigt, daß die vom Reichsministerium des Innern geübte Art der bürokratischen Bearbeitung die Unruhe mit verursacht hatte. Wenn das Reichsministerium des Innern mehrfach — zuletzt wieder am 24. Dezember 1930 — betonte, daß „die Reichsregierung die Tatsache, daß sie einen Luftschutz der Zivilbevölkerung vorbereitet, stets offen ausgesprochen hat“, und sich dabei auf eine von ihr in der Presse veranlaßte amtliche WTB-Notiz<sup>36)</sup> berief, so war diese Veröffentlichung ziemlich nichtssagend, auch widersprach dieser Auffassung die Art der Bearbeitung seit 1926, also seit nunmehr vier Jahren, die erneut in dem Anschreiben bei der Versendung des Planes (Anlage 9) ihren Ausdruck fand:

„Angebracht erscheint jedoch auch für die Zukunft, daß bei Behandlung der Luftschutzvorbereitungen, insonderheit ihrer organisatorischen Einzelheiten, unnötiges Aufsehen vermieden wird. Die Übersendung dieses Schreibens erfolgt mit Rücksicht auf seinen vertraulichen Charakter ausnahmsweise zu Händen der zuständigen Herren Sachbearbeiter, die ich ersuche, ihre Herren Chefs persönlich zu informieren. Auch auf die Notwendigkeit, für eine gesicherte Aufbewahrung der Anlage dieses Schreibens Sorge zu tragen, weise ich besonders hin.“

Man muß auch der Darstellung des Reichsministers des Innern Wirth im Reichstag am 5. März 1931 widersprechen, wenn er auf eine

<sup>36)</sup> 12. 10. 1928: „Es ist unzutreffend, daß von Regierungsseite aus für den Luftschutz der Zivilbevölkerung nichts geschehen ist ... Die Reichsregierung glaubte allerdings, zur Durchführung dieser Aufgaben einen kostspieligen besonderen Apparat nicht aufziehen zu sollen ... Beim Reichsministerium des Innern lag von Anfang an die Leitung der gesamten Maßnahmen, und bei diesem Ministerium wird auch die von anderen Ministerien geleistete Arbeit zentral zusammengefaßt.“



Anfrage des Abgeordneten Schmid (Düsseldorf) (Deutsche Volkspartei), „wie er (Wirth) sich zu der Frage des passiven Luftschutzes stellt, und ob er in der Lage ist, uns über die in dieser Richtung laufenden Pläne der Reichsregierung Mitteilung zu machen“, sagte:

„Wenn man aus der Gruppierung der Regierungsparteien heraus starke Kritik ansetzt ... so muß ich doch daran erinnern, daß es eine Anzahl von Fragen gibt, die man sehr wohl auch im kleinen Kreise ordnen kann. Ich habe mich nie gesperrt, auch Dinge schwieriger Natur, wie die von Ihnen berührte Frage des passiven Luftschutzes, im kleinen Kreise zu erörtern. Diese Frage ist tatsächlich in Deutschland in weiten Kreisen diskutiert worden und wird diskutiert. Sie dürfen überzeugt sein, Herr Abgeordneter Schmid, daß nach dieser Seite hin, vor allem bei der Beunruhigung des ganzen deutschen Ostens, von uns dasjenige getan worden ist, was getan werden mußte. Es hat sich auch ein Verein gebildet, um diese Frage zu studieren. Wenn Sie die englischen und französischen Stimmen nachlesen, so finden Sie, daß alle Völker in einer gewissen Unruhe über die Frage des passiven Luftschutzes in ihrem Gebiet sich befinden. Auch wir haben uns mit der Frage nicht erst seit gestern, sondern seit längerer Zeit beschäftigt, und Sie werden Gelegenheit haben, einmal im Ausschuß in diese Einblick zu bekommen. Mir ist es lieber, wenn statt von privaten Vereinigungen, die mitunter Unruhe in das Volk bringen, derart notwendige Dinge im Staate vom Staate selbst aus pfleglich behandelt werden. Das ist mir lieber, als wenn Mittel etwa in sinnloser Weise für eine solche Sache verpulvert werden. Wir haben die Frage geprüft. Die Herren meines Amtes und auch andere Ämter, die sich pflichtgemäß damit zu befassen haben, haben unter Berücksichtigung der Literatur anderer Länder diese Frage einer gebührenden Nachprüfung unterzogen. Die Ergebnisse können Ihnen alle zu gegebener Stunde unterbreitet werden.“

Es ist richtig, daß die Propaganda der Vereine eine gewisse Bewegung, die wir auch Unruhe nennen können, in die Bevölkerung gebracht hatte, aber diese Propaganda war in erster Linie eine Aufklärung der Bevölkerung, richtete sich dabei allerdings auch, und zwar ganz natürlicherweise, gegen die Untätigkeit der Reichsregierung, und diese Untätigkeit war es, die die eigentliche Unruhe verursachte. Die national und vernünftig eingestellte Bevölkerung wollte einen praktischen Schutz gegen Luftangriffe, aber nicht jahrelange bürokratische Verhandlungen und Programme, daher die unruhevolle Sorge für die Zukunft, die durch Wirths Äußerung vor dem Reichstag in keiner Weise gemildert wurde. (Fortsetzung folgt)

#### Anlage 6 a

##### Industrieller Luftschutz.

#### 1. Merkblatt, bearbeitet vom Reichsverband der Deutschen Industrie.

##### I. Kurze Angaben über den Luftkrieg.

1. Die Entwicklung der Luftfahrt — vor allem in der zweiten Hälfte des Weltkrieges — machte bereits eine gewisse Beunruhigung der Teile des Hinterlandes möglich, welche sich an das Kriegsgebiet angeschlossen, wenn auch die Wirkung von Flugzeugangriffen — abgesehen von unglücklichen Zufällen —, sowohl vom wirtschaftlichen wie vom kriegstechnischen Standpunkt aus gesehen, im allgemeinen gering war.

2. Die in der Nachkriegszeit dann bei allen Staaten — mit Ausnahme der Mittelmächte — einsetzende gewaltige Vermehrung der militärischen Flugzeuge (Anlage I), verbunden mit erheblichen konstruktiven Verbesserungen von Flugzeug und Bombe (Anlage II), hat zu der Tatsache geführt, daß nunmehr im allgemeinen das Gebiet der kriegführenden Länder

außerordentlich wirkungsvollen Luftangriffen ausgesetzt sein wird; große Städte, insbesondere die Regierungszentren, Verkehrs- und Kraftanlagen, sowie vor allem Produktionsstätten von kriegs- und lebenswichtigen Waren — also der größte Teil der Industrie jedes Landes — werden die Hauptziele der Luftangriffe sein.

3. Durch zahlreiche militärische Übungen — vor allem in England und Frankreich — wurde festgestellt, daß auch der beste militärische Luftschutz durch eigene Kampfstaffeln Maßnahmen des zivilen Luftschutzes nicht unnötig macht. Man kann daher schon seit Jahren beobachten, daß nicht nur die kleineren, nicht über genügend Kriegsflugzeuge verfügenden Länder sich mit Arbeiten des zivilen Luftschutzes abgeben, auch die großen Militärstaaten treffen in weitgehendem Maße entsprechende Vorbereitungen (Anlage III).

4. Das über keine Militärflugzeuge und nur einige wenige Flugabwehrgeschütze verfügende Deutschland dürfte der einzige europäische Staat von Bedeutung sein, welcher sich mit Luftschutzarbeiten bisher praktisch überhaupt noch nicht befaßt hat. Dabei liegt das Reichsgebiet denkbar ungünstig; die drei im Westen, Südosten und Osten angrenzenden, untereinander in enger politischer Verbindung stehenden Staaten — Frankreich, die Tschechoslowakei und Polen — sind mit ihren zahlreichen, vorzüglich ausgebildeten Flugzeuggeschwadern in der Lage, jeden Punkt Deutschlands innerhalb weniger Stunden in wirkungsvollster Weise mit Bomben aller Art zu belegen (Anlage IV), ein Vorgang, dessen politische Bedeutung wohl im allgemeinen in Deutschland noch gar nicht voll gewürdigt worden ist.

5. Das zu lösende Problem ist außerordentlich kompliziert.

6. Jede Stadt, jedes Unternehmen kann Ziel des Luftangriffes, welcher auch überraschend ohne Kriegserklärung möglich ist, sein und kommt daher als Objekt des vorzubereitenden Luftschutzes in Frage.

7. Nur wenn an der nicht improvisierbaren Vorbereitung des Luftschutzes Zivilbevölkerung und geeignete Organisationen in angemessener Weise mitarbeiten, sind die behördlichen Organe in der Lage, die vorliegende schwere Aufgabe zu lösen.

8. Die in Aussicht genommenen Arbeiten sind keineswegs als politische Maßnahmen zu werten; es liegt vielmehr im Interesse jedes einzelnen Unternehmens, ebenso wie gegen Feuer, sich rechtzeitig auch gegen die gewaltigen Gefahren, die dem Werk aus Luftangriffen drohen, zu schützen.

## II. Organisation des Luftschutzes in Deutschland.

### A. Allgemeines.

1. Der zivile Luftschutz ist Deutschland auf Grund der Pariser Vereinbarung über Luftfahrt vom Mai 1926 (betreffend Maßnahmen zur Sicherung des Artikels 198 des Versailler Vertrages) ausdrücklich gestattet.

2. Die Luftschutzarbeiten in Deutschland stehen unter der Leitung der Reichsregierung.

3. Beratende Organe des zivilen Luftschutzes in den einzelnen Ortschaften sind die örtlichen Luftschutzbeiräte, welche etwa Ende 1931 aufgestellt sein werden. In ihnen werden unter Leitung des örtlichen Polizeiverwalters zusammengefaßt: Kommune, Feuerwehr, Rotes Kreuz, Technische Nothilfe, Wirtschaft usw.

### B. Industrieller Luftschutz.

4. Eine der Hauptaufgaben des zivilen Luftschutzes ist der industrielle Luftschutz, welcher eine Sonderstellung einnimmt.

5. Bestimmungsgemäß wird im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen der Behörden jedes Werk für Durchführung der Luftschutzarbeiten in seinem Betriebe selbst zu sorgen haben.

6. Die Beratung der Werke über die durchzuführenden Arbeiten hat im Einvernehmen mit den Reichsbehörden sowie im Einverständnis mit Präsidium und Vorstand die Geschäftsführung des Reichs-



verbandes der Deutschen Industrie übernommen, welcher ein besonderer Ausschuß für industriellen Luftschutz zur Seite steht.

7. Die neben dieser zentralen Bearbeitung notwendige örtliche Beratung der industriellen Unternehmungen, insbesondere die Vertretung industrieller Belange bei den lokalen Behörden einschließlich der örtlichen Luftschutzgeräte, wird im allgemeinen Aufgabe der Landschaftlichen Verbände des Reichsverbandes der Deutschen Industrie (Näheres siehe Anlage V) werden, welche ihrerseits dort, wo es notwendig ist, industrielle Vertrauensleute ernennen.

8. Es ist erwünscht, daß diese Vertrauensleute mit den in der Bildung begriffenen behördlichen Luftschutzbeiräten eng zusammenarbeiten oder deren Mitglieder werden, um den notwendigen Zusammenhang mit den allgemeinen Maßnahmen der Behörden unter allen Umständen sicherzustellen.

### III. Vorschläge für Luftschutzmaßnahmen einer Einzelfirma.

#### A. Leitung der Luftschutzarbeiten.

1. In jeder Firma ist ein Mitglied des Vorstandes für die einheitliche Leitung aller Luftschutzarbeiten des Unternehmens verantwortlich zu machen; in jedem Einzelwerk ist ein gehobener Beamter (Werkluftschutzleiter) mit der Durchführung sämtlicher Luftschutzarbeiten zu betrauen, welcher mit der Werksleitung eng zusammenarbeitet und mit dem zuständigen Vertrauensmann der Industrie oder gegebenenfalls mit dem örtlichen Luftschutzbeirat ständig Fühlung hält.

2. Erste Aufgabe des Werkluftschutzleiters ist die Durchführung der in dem vorliegenden Merkblatt angeregten organisatorischen Maßnahmen (Erstmaßnahmen); sodann kommt — falls entsprechende Mittel vorhanden sind usw. — die Vorbereitung technischer Arbeiten in Frage, wie etwa die Bereitstellung von Baumaterialien usw., und schließlich die Durchführung der notwendigen Bauarbeiten, wie Herstellung von Untertreträumen usw.

3. Auch die Aufklärung der Belegschaft, die Zusammenstellung der Arbeitstrupps sowie die Durchführung einzelner praktischer Werksübungen gehören zu diesem Aufgabenkreis.

#### B. Warn- und Alarmdienst.

1. Verbindung mit dem öffentlichen Luftschutzwarndienst.

4. Die Behörde hat die Organisation zu schaffen und zu unterhalten, durch welche die Annäherung feindlicher Flieger festgestellt und bedrohte Anlagen so rechtzeitig gewarnt werden (Flugmeldedienst und Luftschutzwarndienst), daß die vorbereiteten Schutzmaßnahmen vor Eintreffen der feindlichen Flieger durchgeführt werden können.

5. Der Werkluftschutzleiter muß sich, sobald der Warndienst eingerichtet ist, mit diesem in Verbindung setzen und sicherstellen, daß die Mitteilungen der nächsten, von der Behörde eingerichteten öffentlichen Luftschutzwarnzentrale ihn bzw. sein für diese Aufgabe besonders eingerichtetes Büro (Betriebswarnstelle) sofort erreichen.

6. Das Werk enthält die Warnung auf dem üblichen Fernsprechewege.

7. Eine unmittelbare Leitung zwischen öffentlicher Luftschutzwarnzentrale und Betriebswarnstelle im Ernstfalle ist anzustreben.

8. Kleinere Betriebe, welche über entsprechende Nachrichtennetze nicht verfügen, sollten — wenn irgend möglich — Anschluß an benachbarte Werke suchen.

9. Für den Fall von Störungen im Ortsfernnetz muß die Übermittlung der Warnung durch andere Mittel vorbereitet sein.

10. Besonderer Sorgfalt bedarf die Regelung des Melde- und Warnwesens in der (Flug-) Nähe der Grenze, da unter Berücksichtigung einer Flugzeug-Stundengeschwindigkeit von bis zu 300 km nur ein blitzartig arbeitendes Melde- und Warnwesen Erfolg haben kann.

11. Unbedingte Klarheit muß bestehen über die Bedeutung der einzelnen Mitteilungen der Luftschutzwarnzentrale.

12. Diese unterscheidet:

- a) Vorwarnung, Stichwort: Luftgefahr;
- b) Hauptwarnung, Stichwort: Fliegeralarm bzw. Fliegeralarm zu Ende;
- c) Entwarnung, Stichwort: Luftgefahr vorbei.

13. Eine Vorwarnung wird erteilt, wenn in einer bestimmten Zeit mit einem Fliegerangriff wahrscheinlich zu rechnen ist. Jede Vorwarnung besteht aus der Abgangszeit und dem Wort „Luftgefahr“; ferner wird eine Zahl hinzugesetzt, die angibt, wieviel Minuten bis zum Erscheinen der Flugzeuge zur Verfügung stehen, z. B.

„18 Uhr 40 Luftgefahr 30“ heißt: In 30 Minuten, also 19 Uhr 10, kann mit dem Erscheinen des Fliegers über dem Werk gerechnet werden.

14. Die Hauptwarnung „Fliegeralarm“ ergeht, wenn im allgemeinen die Flugzeuge noch 5–10 Minuten Alarmfrist vom Werk entfernt sind.

15. Das Stichwort „Fliegeralarm zu Ende“ wird gegeben, wenn mit einer Wiederholung des Angriffs in der für den Werksalarm in Betracht kommenden Zeit von 5–10 Minuten nicht zu rechnen ist; es besteht also auf Grund der Mitteilung „Fliegeralarm zu Ende“ wieder der Zustand gemäß Stichwort „Luftgefahr“.

16. Schließlich bedeutet die Entwarnung „Luftgefahr vorbei“, daß das Werk seine normale Arbeit wieder aufnehmen kann.

17. Ein Merkblatt über die Bedeutung der möglichen Meldungen der Luftschutzwarnzentrale muß auf der Betriebswarnstelle aushängen; welche Stellen außerdem diese Unterlagen erhalten müssen, ist in jedem Werk besonders zu entscheiden.

2. Werkmaßnahmen auf Grund der Mitteilungen des Luftschutzwarndienstes.

18. Den Hauptgesichtspunkten — möglichst großer Schutz von Werksanlagen und Belegschaft, kürzeste Arbeitsunterbrechung — wird wohl im allgemeinen durch folgende Maßnahmen am besten Rechnung getragen:

a) Vorbereitung:

19. Auf die Mitteilung „Luftgefahr“ werden in unauffälliger Weise, d. h. ohne die Belegschaft mehr als unbedingt notwendig zu beunruhigen, die den Werksalarm vorbereitenden Maßnahmen in die Wege geleitet, deren Durchführung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wie etwa:

- 1. Unterrichtung einer Reihe von Werksbeamten;
- 2. Fertigmachen der verstärkten Werksfeuerwehr;
- 3. Vorläufige Benachrichtigung der für sonstige Arbeitstrupps bestimmten Leute;
- 4. Besetzung gewisser Stationen (Sanitätsstellen) usw.;
- 5. Fahrbereitschaft sämtlicher Kraftwagen;
- 6. Vorsorge für plötzliches Abstellen von Dampf-, Gas- und Lichtleitungen usw.;
- 7. Vorbereitung der Unterbrechung diffiziler Produktionsvorgänge;
- 8. Vorbereitung der Tarnung usw. bei Tage, des Abblendens bei Nacht;
- 9. Öffnen der Schutzräume für die Belegschaft.

20. Der Zeitpunkt des Beginns der Durchführung derartiger Maßnahmen ist in den einzelnen Werken verschieden; er wird vom Werkluftschutzleiter bestimmt.

b) Werksalarm:

21. Der Werksalarm kann sich vom öffentlichen Alarm unterscheiden dadurch, daß je nach der Eigenart des Betriebes die Alarmierung eines Werkes unter Umständen zu einer Zeit erforderlich wird, in der der öffentliche Alarm noch nicht zu erfolgen braucht. Es ist daher Sache jedes einzelnen Werkes, zu entscheiden, wann seine Alarmierung zu erfolgen hat. — Es kann beispielsweise bereits bei „Luftgefahr 20“ von seiten des Werkluftschutzleiters „Fliegeralarm“ für sein Werk angeordnet werden müssen.

22. Auf die Mitteilung „Fliegeralarm“ werden die vorbereiteten akustischen und optischen Alarmmittel

in Tätigkeit gesetzt; sämtliche Werksteile sind gleichzeitig zu erfassen.

23. Daraufhin begibt sich der Hauptteil der Belegschaft schleunigst in die Schutzräume; die den Arbeitstrupps zugeteilten Leute eilen ausgerüstet auf die angewiesenen, möglichst Schutz gewährenden Stellen; die auf dem Arbeitsplatz bleibenden Wachen usw. legen Schutzgerät an.

24. Soweit erforderlich, werden vorher Werkszentralen, Dampfkessel, elektrische Stationen, Gaszentralen usw. stillgelegt; die Hauptschieber und Ventile des Rohrnetzes sind zu schließen (totes Rohrnetz), bis auf die Feuerlöschleitung. Für eine Reserve an Feuerlöschwasser ist rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

25. Nachts ist im Rahmen der allgemeinen Verdunkelung eine Abblendung des Werks vorzunehmen; ob am Tage vernebelt wird, ist örtlich zu entscheiden.

#### c) Beendigung des Werksalarms und Wiederaufnahme der Arbeit.

26. Das Werkssignal „Fliegeralarm zu Ende“ muß sich zweifelsfrei von dem Werkssignal „Fliegeralarm“ unterscheiden; seine Weitergabe bis in sämtliche Zufluchtsstätten muß gesichert sein.

27. Nach Erkennen des Zeichens verlassen zunächst die Entgiftungstrupps die Unterstände und führen die Entgiftung — soweit erforderlich — durch; sodann begibt sich die Belegschaft aus den Unterständen unter Führung von Ordnern (vgl. Werkspolizei) an die Arbeit.

28. Es besteht wieder der Zustand der „Luftgefahr“.

29. Auf das vereinbarte Werkssignal „Luftgefahr vorbei“ können auch die Vorsichtsmaßnahmen des Zustandes „Luftgefahr“ aufgehoben werden.

30. Die Maßnahmen auf Grund beider Mitteilungen bedürfen eingehender Erwägungen, da sie vor allem auch die Wirkung des Luftangriffs auf die Anlagen berücksichtigen müssen.

#### 3. Vorbereitung der Weitergabe von Alarmzeichen.

31. Die Warnung des Gesamtwerks muß möglichst von einer Stelle aus erfolgen (Betriebswarnstelle); daher ist die Einrichtung eines Werksalarmnetzes häufig notwendig.

32. Rechtzeitig sind die notwendigen akustischen (Sirenen, Lautsprecher, Lautschallender, rhythmisch betätigte Klingeln usw.) und optischen Alarmapparate (Blendscheiben, Drehscheinwerfer usw.) bereitzustellen. Stets muß Sicherheit bestehen, daß optische Alarmapparate vom angreifenden Flugzeug nicht erkannt werden können.

33. Besondere Alarmanlagen sind unter Umständen für große Hallen, Außenbetriebe usw. nötig.

34. Notleitungsnetz und unabhängige Kraftquelle sind sicherzustellen, damit die Betriebswarnstelle nicht ausgeschaltet wird, wenn die eigentliche Kraftquelle zerstört oder — beispielsweise von der Kommune — abgestellt wird.

35. Besondere Nachrichtentrupps (vgl. Werksfeuerwehr) für die Beseitigung von Störungen des Betriebsnetzes sind einzuteilen und, wenn nötig, auszubilden.

36. Läufer und Radfahrer (vgl. Werkspolizei) zur Weitergabe von Meldungen innerhalb des Betriebes sind sicherzustellen.

37. Ein besonderes Merkblatt für diese Arbeiten ist erforderlich.

### C. Belegschaft.

#### 1. Allgemeines.

38. Bereits heute bedarf die Beteiligung von Angestellten und Arbeitern an Luftschutzvorbereitungsarbeiten, insbesondere die an sich wünschenswerte Heranziehung zu Werksübungen usw., eingehender Erwägung. Unter Umständen wird es möglich sein, im Anschluß an die Unterrichtung der Bevölkerung durch besondere Organisationen usw. die Belegschaft für Luftschutzarbeiten zu interessieren und darauf hinzuweisen, daß auch für die Sicherheit der Familien in den Wohnungen gesorgt werden soll (Luftschutzhauswart).

39. Im Ernstfalle ist neben dem Schutz gegen die Wirkung von Luftangriffen die Vorbeugung von Paniken wichtig; Ausbildung der Belegschaft, insbesondere durch Probealarmierungen, ist notwendig.

40. Jeder Werksangehörige muß stets genau wissen, was er im Gefahrenfall zu tun hat.

41. In einem auszuhängenden Merkblatt ist das Verhalten der Belegschaft vor, während und nach einem Luftangriff im einzelnen festzulegen.

42. Wegweiser müssen an zahlreichen vorher zu bestimmenden Stellen angebracht werden.

43. In jedem Unterstand ist ein Ordner (vgl. Werkspolizei) für das Verhalten im Unterstand und für das Verlassen des Unterstandes verantwortlich.

#### 2. Einteilung der Belegschaft.

44. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen:

a) passiver Belegschaft; die Mehrzahl der Werksangehörigen wird während der Luftangriffe nicht benötigt und in vorbereiteten Untertreteräumen usw. untergebracht. Die Leute sind über die Schutzmaßnahmen sowie über ihr Verhalten (Benutzung der Schutzmittel, Alarmordnung, Lichtdisziplin, Gasdisziplin, Verdunkelung, Vernebelung usw.) zu unterrichten.

b) aktiver Belegschaft; sie muß rechtzeitig über ihre Aufgaben orientiert und — soweit möglich — bereits jetzt zusammengestellt und ausgebildet werden; in Betracht kommen:

1. Spezialarbeiter, die während des Angriffs auf ihren Arbeitsplätzen ausharren müssen, und
2. eine Reihe von Arbeitstrupps, etwa nach folgendem Muster:

45. Werkspolizei: Ihre Leitung ist im Ernstfall einem Oberbeamten zu übertragen; ausgesuchte Leute sind ihr nach Bedarf zuzuteilen; sie hat die Ordnung im Werk (Wach- und Meldedienst), insbesondere die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen zu überwachen usw.

46. Werksfeuerwehr: Da die Brandgefahr infolge von Luftangriffen nach den heutigen Erfahrungen besonders groß ist, bedarf diese Organisation besonderer Aufmerksamkeit; insbesondere muß durch Vermehrung von Personal und Beschaffung der notwendigen Geräte (Spritzen, Schaumlöcher, Sand, Schaufeln, Eimer usw.) sichergestellt sein, daß stets genügend Brandwachen besetzt und mehrere Brandstellen gleichzeitig bekämpft werden können. Besondere Vereinbarungen sind mit der Ortsfeuerwehr zur Sicherstellung gegenseitiger Unterstützung zu treffen. — Trupps für Spezialzwecke, wie Rohrtrupps zur Wiederherstellung zerstörter Rohrleitungen, Löschtrupps mit chemischen Mitteln, Entgiftungstrupps zur Entgiftung verseuchten Geländes usw., sind vorzusehen.

47. Sanitätstrupps (auf Grund des § 848 der Reichsversicherungsordnung ausgebildete Betriebs Helfer der Berufsgenossenschaften usw.) müssen in genügender Zahl bereitstehen; die Hilfeleistung bei Gasvergiftung ist besonders zu berücksichtigen.

48. Reparatur- (Schlosser, Elektriker usw.), Bau- (Maurer, Dachdecker usw.) und Räumungstrupps sind einzuteilen, Verstärkungsmannschaften aus den restlichen Leuten der Reparaturwerkstätten für den Notfall bereitzustellen.

49. Für sämtliche Arbeitstrupps sind besondere Merkblätter auszuarbeiten, welche vor allem Angaben über Ausrüstung, Ausbildung und Aufgaben bei Tage und bei Nacht enthalten.

50. Die Ausrüstung sämtlicher Trupps mit Gasschutzmitteln ist dringend anzuraten.

51. Gasschutzmittel sind unbedingt notwendig für die Mannschaften der Sanitäts-, Feuerwehr- und Entgiftungstrupps. Schutzanzüge für Entgiftungstrupps sind zu empfehlen.

52. Tragbahnen und Verbandzeug in genügender Menge benötigen die Sanitätsmannschaften.

53. Handwerkszeug und Baumaterial (Rundhölzer, Balken usw.) die Bautrupps, sowie

54. Hacken, Sägen, Transportgeräte, Seile, Hebezeuge usw. die Räumungstrupps.



55. Vor allem ist Ausbildung im Gasdienst erwünscht — falls möglich, unter Ausnutzung der von der Industrie oder von anderen Stellen bereits betriebenen Lehrereinrichtungen —; darüber hinaus sind Unterrichtskurse, Probealarmierungen usw. vorteilhaft.

### D. Schutz gegen Sicht.

#### 1. Bei Tage.

56. a) Erschwerte Erkennbarkeit kann durch Anstrich, Bauart usw. angestrebt werden.

57. b) Vernebelung ist nach den heutigen Erfahrungen für kleinere, einzeln gelegene Werke durchführbar; Versuche sind im Gange.

#### 2. Bei Nacht.

##### a) Verdunkelung.

58. Über das Ausmaß der Verdunkelung werden im Ernstfall Anordnungen der Behörde ergehen.

59. Im allgemeinen wird unterschieden:

##### Eingeschränkte Beleuchtung.

60. Alle für Betrieb und Verkehr nicht benötigten Lichtquellen sind auszuschalten, die beibehaltenen Leuchtkörper sind nach oben und nach den Seiten abzublenden.

61. Fenster, Oberlichter, Glasdächer usw. sind durch lichtdichte Vorhänge, Holz- und Eisenläden oder Anstrich abzublenden; die für die Tagesarbeit notwendige Lichtmenge muß stets gesichert bleiben.

##### Völlige Verdunkelung.

62. Die Gesamtbeleuchtung ist möglichst von einer Zentralstelle aus gleichzeitig zu löschen; dafür ist eine vorzubereitende Notbeleuchtung einzuschalten, welche für die notwendigen Arbeiten genügen muß.

##### b) Ballonsperren

63. sind im letzten Krieg mit Erfolg verwandt worden; auf Grund neuer Erfahrungen bei ausländischen Manövern wird das Problem weiter verfolgt.

#### 3. Scheinanlagen.

64. Bezweckt wird die Ablenkung des Angreifers von seinem eigentlichen Ziel; es ist fraglich, ob eine derartige Anlage, welche erhebliche Vorbereitungsarbeiten verlangt, deren Ausbau also frühzeitig begonnen werden muß, dem Gegner verborgen bleiben kann.

### E. Bauliche Maßnahmen.

#### 1. Neubauten und Umbauten.

65. Bei Neubauten und Umbauten ist stets zu prüfen, ob nicht den Erfordernissen des Luftschutzes wenigstens bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen werden kann.

66. Versäumnisse auf dem Gebiete des baulichen Luftschutzes lassen sich in der Regel überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten und Kosten nachholen.

67. Da bei Luftangriffen auch mit der Wirkung von Brandbomben gerechnet werden muß, ist feuerbeständige Ausführung der Bauten erwünscht (siehe Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. März 1925 — II 9 161 —, abgedruckt „Volkswohlfahrt“ S. 130).

68. Sachdienliche Anregungen werden in absehbarer Zeit von einer Beratungsstelle, deren Einrichtung beabsichtigt ist, angefordert werden können.

69. Zweckmäßig ist unter anderem:

- Die Gesamtanlage ist zu dezentralisieren, um die Bomben- und Feuersgefahr — soweit möglich — zu vermindern.
- Dach- (Stahl, Eisenbeton) und Bodenräume (Massivdecken) sind unter Berücksichtigung der Wirkung von Brandbomben anzulegen (vgl. Anlage II).
- Maschinen- und sonstige wichtige Anlagen sind durch verstärkte Abstützung von Mauern und Decken gegen Explosionsdruck und Splitterwirkung im Rahmen des Möglichen zu schützen.
- Vorzusehen ist die Möglichkeit der Errichtung von Scheidewänden aus Sandsäcken und ähnlichem Material zwischen empfindlichen Fabrikteilen, wie Maschinen usw.
- Rohrleitungen sind zu trennen, elektrische Anlagen zu verkabeln usw.
- Durch Anschluß der elektrischen, Wasser- und Gasleitungen an Ringleitungen oder an mehrere

Versorgungsquellen ist nach Möglichkeit die Zufuhr von elektrischem Strom, Gas und Wasser sicherzustellen. Auch im Werk selbst sollten — wenn angängig — die Leitungen als Ringleitungen ausgebaut und durch zahlreiche Absperrvorrichtungen Vorsorge getroffen werden, daß zerstörte Stücke der Leitungen leicht ausgeschaltet werden können.

g) Ein Notleitungsnetz mit unabhängiger Stromquelle ist erwünscht.

h) Oberfenster dürfen nur dort angelegt werden, wo sie unbedingt nötig sind.

i) Gas- und splittersichere Untertreteräume für die aktive und passive Belegschaft sind herzustellen (vgl. Anlage II).

#### 2. Vorhandene Bauten.

70. Während bei Neubauten und Umbauten häufig ohne besondere Kosten wenigstens gewisse Luftschutzmaßnahmen vorgenommen werden können, verlangt die Herrichtung vorhandener Anlagen für den Luftschutz häufig nicht unerhebliche Mittel. Unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen Notlage dürfte daher im allgemeinen die theoretische Vorbereitung der später vorzunehmenden Arbeiten genügen; das Ergebnis wäre in einem Merkblatt festzulegen, welches auch die Bereitstellung von Baumaterial zu behandeln hätte.

71. Die Sicherstellung der Werksversorgung mit Strom, Gas und Wasser ist außerordentlich wichtig; Reserveanschlüsse sind vorzubereiten; Löschwasser in genügender Menge muß stets vorhanden sein.

### IV. Gesichtspunkte für die Durchführung der Vor- schläge nach III.

1. Jede Arbeit im Interesse des Luftschutzes ist freiwillig.

2. Es erscheint zur Zeit ausreichend, wenn interessierte Firmen nur die nachstehend vorgeschlagenen organisatorischen Arbeiten (Erstmaßnahmen) unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftslage und ihrer industriellen Eigenart durchführen, da hierdurch besondere Kosten nicht entstehen.

3. Als erstes wäre der Werkluftschutzleiter zu bestimmen, unter dessen Aufsicht als Unterlage für die Kosten verursachenden Arbeiten der hierunter aufgeführte Werkluftschutzplan auszuarbeiten ist; als Anregung steht ihm das Merkblatt des Reichverbandes der Deutschen Industrie zur Verfügung; zu beteiligen ist der Industrievertreutemann oder gegebenenfalls der örtliche Luftschutzbeirat.

4. Der Werkluftschutzplan zerfällt in:

Merkblatt 1: Plan der Verbindung der Betriebswarnstelle mit dem öffentlichen Luftschutzwarndienst;

„ 2: Plan der Durchführung des Werksalarms;

„ 3: Plan über die Verwendung der Belegschaft; dazu als Einzelanlagen:

Vorschriften für die Arbeitstrupps:

a) Polizei, b) Feuerwehr, c) Sanitätswesen, d) Reparatur und Räumung;

„ 4: Plan für Schutz gegen Sicht;

„ 5: Bau- und Materialplan.

5. Sämtliche Merkblätter müssen auf dem laufenden gehalten werden.

6. Sodann ist — was wahrscheinlich auch kostenlos möglich sein wird — in Anlehnung an diese Merkblätter die Luftschutzorganisation des Werkes (Personalplan usw.) zu schaffen.

7. Als ist ferner zu prüfen, wann die vorgesehenen, Mittel beanspruchenden Arbeiten, insbesondere Materialbereitstellung, bauliche Maßnahmen usw., durchgeführt werden können.

8. Mit maßgebend für den Beginn der Arbeiten, welche größere Kosten erfordern, dürfte die Erwägung sein, daß es recht zweifelhaft ist, ob die Regierung industriellen Firmen gegenüber zum Ausgleich von Schäden infolge von Luftangriffen verpflichtet ist. Es ist anzunehmen, daß behördlicherseits Schadenersatz dann nicht geleistet wird, wenn die rechtzeitige Vornahme von Luftschutzarbeiten versäumt wurde.



9. Erst bei Beginn der Kriegshandlung in die Wege geleitete Luftschutzmaßnahmen werden zu spät kommen.

#### V. Schlußbemerkung.

1. Erfahrungen über die Auswirkung von Luftangriffen auf das Hinterland liegen — abgesehen von den heute zum Teil überholten Verhältnissen des Weltkrieges — nicht vor.

2. Das Merkblatt ist in Zusammenarbeit mit maßgebenden Fachleuten zusammengestellt.

Es würde begrüßt werden, wenn auf Grund örtlicher Bedürfnisse und Erfahrungen Wünsche auf Abänderung unserer Vorschläge usw. bis zum 1. April 1932 zur Verfügung gestellt werden könnten; insbesondere interessiert, welche Einzelfragen durch Herausgabe von Spezialmerkblättern weiterer Klärung bedürfen.

#### Anlage II<sup>1)</sup>

zum 1. Merkblatt über Industriellen Luftschutz des Reichsverbandes der Deutschen Industrie  
**Luftkampfergerät und Schutzmaßnahmen.**

##### I. Flugzeuge.

- a) Moderne Flugzeuggeschwader können ohne Schwierigkeit in Höhen über 6000 m manövrieren; Angriffe erfolgen auch im Tiefflug.
- b) Es werden unterschieden:
  1. Aufklärungsflugzeuge.
    - a) Bombentragfähigkeit pro Flugzeug ca. 150 bis 200 kg,
    - b) Flugweite ca. 800 km.
  2. Bombenflugzeuge.
    - a) Bombentragfähigkeit pro Flugzeug ca. 2000 bis 4000 kg,
    - b) Flugweite ca. 1000 km.
- c) Schutzmaßnahmen.

Deutschland ist ein militärischer Luftschutz so gut wie unmöglich gemacht, da durch die Bestimmungen des Versailler Vertrages lediglich einige Fliegerabwehrgeschütze zugelassen, Flugzeuge jedoch verboten sind. Um so größerer Wert muß auf den zivilen Luftschutz gelegt werden.

<sup>1)</sup> Anlage I, III und IV zum 1. Merkblatt über Industriellen Luftschutz des Reichsverbandes der Deutschen Industrie sind nicht mit aufgenommen.

#### II. Bomben.

##### A. Beschreibung.

#### B. Verwendung der Bomben bei einem Angriff.

Die Treffgenauigkeit hängt von der Flughöhe ab. Der Angreifer wird die drei Bombenarten wahrscheinlich gleichzeitig oder kurz hintereinander verwenden (kombinierter Angriff).

#### C. Schutzmaßnahmen.

##### 1. Sprengbomben.

Schutz gegen Volltreffer schwerer und mittlerer Bomben wird im allgemeinen durch bauliche Maßnahmen nicht erzielt werden können; man wird sich mit splittersicheren Anlagen begnügen müssen.

Personenschutz wird durch Anlegung von Unterständen erreicht.

Es ist zu unterscheiden zwischen Unterständen, in denen gearbeitet wird, z. B. Sanitätsunterstände, und solchen, die lediglich als Untertreträume dienen; in letzteren ist je Person eine Grundfläche von einem Quadratmeter erforderlich.

Zahlreiche kleinere Unterstände (kürzere Anmarschwege, schnellere Unterbringung und Räumung, leichtere Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung; geringere Verluste bei Volltreffern) sind größeren Schutzräumen vorzuziehen.

Zwei Zugänge für jeden Unterstand sind anzustreben, um die Verschüttungsgefahr möglichst klein zu halten; Zugänge sind nach oben und seitlich splittersicher einzudecken, Türen sollen möglichst nach außen aufschlagen.

Schnelles Auffinden der Unterstände ist durch Wegweiser, die nachts beleuchtet sein müssen, zu erleichtern.

Beleuchtung, Ventilation und Aborte sind notwendig.

Die Verbindung der Unterstände untereinander und mit der Außenwelt ist durch Fernsprecher, Lichtsignale, Klingeln usw. sicherzustellen.

Zum Ausbau sind geeignet Keller, Schächte, Kanäle, Unterführungen, Tunnels usw.

Lebenswichtige Werksanlagen (Transformatoren, Schaltanlagen, Pumpen, Kabel-, Gas- und Wasserleitungen, wichtige Maschinen) sind durch Eindeckung, Einfügung von Trennwänden usw. zu schützen.

Ringleitungen für Gas-, Wasser- und Dampfleitungen sind, wenn zugänglich, vorzusehen, die Abschaltmöglichkeiten durch eingebaute Absperrschieber in den Leitungen zu vermehren.

(Fortsetzung auf Seite 143)

| Art                | Eigenschaften                                                                                                                                                                                                    | Wirkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Sprengbomben    | Detonieren beim Aufschlag oder mit Verzögerung                                                                                                                                                                   | Spreng- und Splitterwirkung gegen Personen und Material.                                                                                                                                                                                                                                                          |
| a) Schwere Bomben  | Gewicht über 300 bis 1800 kg                                                                                                                                                                                     | Bringen Häuserblocks zum Einsturz.                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| b) Mittlere Bomben | Gewicht 100 bis 300 kg                                                                                                                                                                                           | Zerstören ein mehrstöckiges Haus.                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| c) Kleine Bomben   | Gewicht unter 100 kg                                                                                                                                                                                             | Beschädigen Gebäude erheblich; sehr bemerkenswerte Splitterwirkung.                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2. Brandbomben     | Sehr geringes Gewicht; z. Z. 0,2—5 kg Füllung Thermit; Hülle Elektron (verbrennt mit); Hitzeentwicklung ca. 2000 bis 3000°; Brenndauer 5—10 Minuten. Ein Tagbombenflugzeug kann bis zu 500 Brandbomben mitführen | Eine 1-kg-Bombe genügt zum Durchschlagen eines gewöhnlichen Hausdaches. Explodiert nach Durchschlagen der Dachbedeckung und zündet am Dachboden. Wirkung gegen brennbares Material sehr nachhaltig. Durchfrist Dachpappe und Blech, nicht aber Beton. Lösversuche mit Wasser zwecklos und explosionsgefährlich*). |
| 3. Gasbomben       | Gewicht etwa wie bei mittleren und kleinen Sprengbomben; Füllung Giftgas, und zwar: Augenreizstoffe, Lungengifte (Grünkreuz), Hautgifte (Gelbkreuz), Nasen-, Rachen- und Lungenreizstoffe (Blaukreuz)            | Da die Gasarten etwa die gleichen sind wie im Weltkrieg, dürfte die Wirkung der damaligen ähnlich sein. Gefährdet sind Personen, Tiere, zum Teil auch Material, z. B. Lebensmittel, Nachhaltigkeit abhängig von Witterung, Bepflanzung und Bebauung.                                                              |

\*) Diese Anschauung hat sich als unzutreffend erwiesen. Die Schriftwaltung.

## Anlage V

zum 1. Merkblatt über Industriellen Luftschutz  
des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

## Regionale Industrie-Organisation.

| Lfd. Nr. | Land                      | Name der Industrie-<br>vertretung<br>(Vertrauensstelle)                                    | Sitz der<br>Industrie-<br>vertretung | Zuständigkeits-<br>bereich                               | Lfd. Nr. | Land                   | Name der Industrie-<br>vertretung<br>(Vertrauensstelle)               | Sitz der<br>Industrie-<br>vertretung | Zuständigkeits-<br>bereich                 |
|----------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1        | Preußen                   |                                                                                            |                                      |                                                          | 3        | Baden                  | Verband Badischer Industrieller                                       | Mannheim                             | Baden                                      |
|          | a) Brandenburg            | Wirtschaftsverband der Industrie Groß-Berlins                                              | Berlin                               | Berlin-Brandenburg-Grenzmark                             | 4        | Bayern (ohne Pfalz)    | Landesgruppe Bayern d. RDI.                                           | München                              | Bayern (ohne Pfalz)                        |
|          | b) Hannover               | 1. Wirtschaftsverband d. hannoverschen Industrie                                           | Hannover                             | Mittel- und Süd-Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe | 5        | Braunschweig           | vgl. lfd. Nr. 1 b)                                                    |                                      |                                            |
|          |                           | 2. Wirtschaftsband Ost-hannover                                                            | Harburg-Wilhelmsbg.                  | Ost-Hannover                                             | 6        | Hessen                 | Verband Mitteldeutscher Industrieller e. V.                           | Frankfurt am Main                    | Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck             |
|          | c) Hessen-Nassau, Waldeck | vgl. lfd. Nr. 6                                                                            |                                      |                                                          | 7        | Lippe                  | vgl. lfd. Nr. 1 b)                                                    |                                      |                                            |
|          | d) Ostpreußen             | Verband Ostpreußischer Industrieller e. V.                                                 | Königsberg i. Pr.                    | Ostpreußen, Rest von Westpreußen                         | 8        | Mecklenburg            | Bund der Metallindustriellen beider Mecklenburg                       | Rostock                              | Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz |
|          | e) Pommern                | Verein der Industriellen Pommerns und der benachbarten Gebiete e. V.                       | Stettin                              | Pommern                                                  | 9        | Oldenburg/Ostfriesland | Industrie- und Wirtschaftsverband Oldenburg/Ostfriesland e. V.        | Oldenburg i. O.                      | Oldenburg/Nordwest-Hannover                |
|          | f) Rheinland-Westfalen    | 1. Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlich. Interessen in Rheinland u. Westfalen | Düsseldorf                           | Rheinland, Westfalen, Lippe                              | 10       | Pfalz (Bayern)         | Verband Pfälzischer Industrieller                                     | Neustadt a. d. Hardt                 | Pfalz (Bayern)                             |
|          |                           | 2. Verein für die bergbaulichen Interessen                                                 | Essen                                | Niederrhein.-westf. u. Aachener Bergbau                  | 11       | Sachsen (Freistaat)    | Verband Sächsischer Industrieller                                     | Dresden                              | Sachsen (Freistaat)                        |
|          | g) Sachsen (Provinz)      | Gemeinschaft Mitteldeutscher Arbeitgeber-Verbände                                          | Magdeburg                            | Sachsen (Provinz)                                        | 12       | Schaumburg-Lippe       | vgl. lfd. Nr. 1 b)                                                    |                                      |                                            |
|          | h) Schlesien              | 1. Landesgruppe Schlesien des RDI.                                                         | Breslau                              | Schlesien                                                | 13       | Thüringen              | Bezirksgruppe Mitteldeutschland des RDI.                              | Weimar                               | Thüringen                                  |
|          |                           | 2. Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn. Verein e. V.                                     | Gleiwitz                             | Oberschlesisches Industriegebiet                         | 14       | Württemberg            | Verband Württembergischer Industrieller                               | Stuttgart                            | Württemberg                                |
|          | i) Schleswig-Holstein     | vgl. lfd. Nr. 16                                                                           |                                      |                                                          | 15       | Bremen                 | Bremer Industriegesellschaft                                          | Bremen                               | Bremen                                     |
|          |                           |                                                                                            |                                      |                                                          | 16       | Hamburg                | Luftschutz - Vertrauensstelle für Groß-Hamburg und Schleswig-Holstein | Hamburg                              | Groß-Hamburg u. Schleswig-Holstein         |
|          |                           |                                                                                            |                                      |                                                          |          |                        | H. Berendt, Elbdock von Blohm & Voß                                   |                                      |                                            |
|          |                           |                                                                                            |                                      |                                                          |          |                        | in Verbindung mit dem Arbeitgeberverband Hamburg-Altona e. V.         |                                      |                                            |
| 2        | Anhalt                    | Anhaltischer Arbeitgeberverband e. V.                                                      | Dessau                               | Anhalt                                                   | 17       | Lübeck                 | Lübecker Industrieverein                                              | Lübeck                               | Lübeck                                     |

## 2. Brandbomben.

Nur bei eingehender Organisation und Vorbereitung ist der Brandschutz eines Werkes durchführbar.

Zahlreiche Wachen müssen das Ablöschen jeder im Betrieb zur Entzündung gekommenen Brandbombe sicherstellen.

Mit trockenen Löschmitteln, wie feinem, trockenem Sand, Spreu, Sägespänen, Eisenfeil- und Graugußspänen, wasserfreiem Karnallit, Steinmehl und Kieselgur, erreicht man eine Dämpfung des Feuers. Daher sind entsprechende Vorräte dieser Stoffe — am besten Sand —, dazu Schaufeln und Eimer an geeigneten Stellen bereit zu halten; außerdem sollten zur Ablöschung brennbaren Materials große Gefäße mit Wasser und Eimer vorhanden sein.

Zum Schutze der Dachstühle sind schräge Dächer aus Beton oder Stahl sowie eiserne Dachkonstruktionen erwünscht. Wichtiger noch ist eine massive oberste Decke, gleichsam als horizontale Brandmauer, insbesondere dort, wo feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten, Sprengstoffe usw. in Gebäuden gelagert werden.

## 3. Gasbomben.

### a) Einzelschutz.

Gasmaske (Filter) und Sauerstoffgerät können schon infolge der Kosten nur für einzelne Personen, insbesondere für Mitglieder der Arbeitstrupps, bereitgestellt werden.

Schutzkleider gegen Senfgasspritzer sind für gewisse Arbeitstrupps vorzusehen.

Gasschutzübungen der Arbeitstrupps, gegebenenfalls unter Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, sind notwendig.

### b) Sammel- (Kollektiv-)schutz.

Gegen Sprengbombenwirkung eingerichtete Unterstände müssen auch gegen Gas geschützt sein.

Um gasdichten Abschluß gegen giftige Außenluft zu erzielen, müssen die luftdurchlässigen Wände mit Zement verputzt und mit Ölfarbe gestrichen werden; die Fenster sind durch Bretter, Torfmüll und aufgeworfenen Sand abzudichten, die beiden Zugänge als Gasschleusen auszubauen; hierbei gehen schon

dichte, in Öl getränkte Vorhänge einen gewissen Schutz.

Am Eingang der Unterstände ist Sägemehl mit Chlorkalk gegen Senfgasspritzer zu streuen.

Besondere Einrichtungen für Lüfterneuerung dürfen nie vergessen werden; Kalkmilchanstrich ist zweckmäßig; je Person und Stunde wird  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> Luft verbraucht.

### c) Maßnahmen bei Vergasung des Werkes.

Die Entgiftungstrupps stellen Vorhandensein und Art des Gases fest und entgasen.

Gaserkrankte müssen getragen werden, da Gasvergiftung durch Bewegung verschlimmert wird.

Gegen Senfgasverletzungen der Haut sind Chlorkalkpuder und Antilostsalbe anzuwenden.

## Zu Anlage V (Seite 142)

### Luftschutzvertrauensstellen des Mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues:

|   |                                                                                                                                        |                                                                                                               |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Luftschutzstelle des Braunkohlenbergbaues,<br>Bereich Ost, Senftenberg N.-L.,<br>Bergassessor Titze (Bergbauhaus)                      | Zuständigkeitsbereich:<br>Ostelbisches Gebiet                                                                 |
| 2 | Luftschutzstelle des Braunkohlenbergbaues,<br>Bereich Mitte, Halle a. d. Saale,<br>Major a. D. Hummel (Ludwig-Wucherer-Str. 87)        | Zuständigkeitsbereich:<br>Reg.-Bez. Magdeburg u. Merseburg (ohne Kr. Liebenwerda),<br>Anhalt und Braunschweig |
| 3 | Luftschutzstelle des Braunkohlenbergbaues,<br>Bereich Süd, Borna, Bezirk Leipzig,<br>Dir. Bergass. a. D. Günther (Deutsche Erdöl A.G.) | Zuständigkeitsbereich:<br>Kreishauptmannschaft Leipzig, Thüringen u. pr. Reg.-Bez. Kassel                     |

# AUSLANDSNACHRICHTEN

## Dänemark

Der **Luftschutztag**<sup>1)</sup> am 1. Juni wurde ein Riesenerfolg. Der Absatz an Abzeichen überstieg alle Erwartungen: schätzungsweise wurden 1,5 Millionen Stück verkauft gegenüber 1,1 Millionen im Vorjahr. Aus Anlaß des Tages hatte das Luftschutzbüro des Industrierrats etwa 700 Werkschutzleiter aus Großkopenhagen sowie Vertreter der Luftschutzbehörden, der Gemeinden, der Polizei und der Feuerwehr zu einem interessanten und lehrreichen Vortrag von Kapitänleutnant E. Birkhede eingeladen, der von seinen Erlebnissen beim Sprengkommando und als Bombensachverständiger erzählte. Den Vortrag begleiteten Lichtbilder von Bombenschäden in Dänemark und von der Unschädlichmachung von Bomben. Anschließend wurde der Luftschutzfilm „Bomber über Dänemark“ vorgeführt. Im Luftschutzbüro wurde eine Ausstellung von mit dem Luftkrieg zusammenhängenden Gegenständen eröffnet, die vorzugsweise für Luftschutzleiter bestimmt, jedoch auch der Öffentlichkeit zugänglich war.

Am Nachmittag fand im Stadtteil Valby eine größere Luftschutzübung statt, an der 10 Fabrikwehren zusammen mit C.B.-Brandwachen und C.B.-Ausräumungsmannschaften teilnahmen.

Zum Luftschutztag gab der Dänische Luftschutzverein die Statistik der staatlichen Luftschutzführung über die Bombenabwürfe auf dänisches Gebiet in dem Zeitraum vom 9. April 1940 bis

Ende März 1944 bekannt<sup>2)</sup>. In den vier Jahren fielen 2415 Sprengbomben verschiedenen Gewichts bis zu 1800 kg sowie 17 815 Brandbomben im Gewicht von 2 bis 125 kg. Auf Zeit eingestellt waren 16 v.H. der Sprengbomben, davon wurden die meisten binnen 24 Stunden gesprengt, einzelne erst im Laufe von 14 Tagen nach dem Abwurf. Im gleichen Zeitraum wurden 47 Personen getötet, 49 schwer und 163 leichter verletzt. 142 Besitztümer wurden durch Sprengbombenvolltreffer gänzlich zerstört, 150 brannten nieder und etwa 4000 wurden teilweise zerstört. 440 ha Pflanzungen, Felder und Heideflächen sind verbrannt. —

Bei einer Mitte Mai in Rönne abgehaltenen Übung der Gasschutzmannschaften des Luftschutzes wurde probeweise **Senfgas** eingesetzt<sup>3)</sup>. Es wurden 14 bis 15 g je m<sup>2</sup>, insgesamt 600 g, versprüht. Dies wäre der erste bekanntgewordene Fall, daß eine Luftschutz-Mannschaft zu einer Übung ausrückte, bei der Senfgas angewendet wurde. —

Ein Kreis von Kopenhagener Werkschutzleitern wünscht die Schaffung eines **Ausschusses**, der die Vervollständigung der Ausbildung der Luftschutzleiter in die Wege leiten kann<sup>4)</sup>. Letztere erfolgte bis jetzt durch den Industrierrat bzw. den Kopenhagener Luftschutzverein. —

1) „Berlingske Tidende“ und „Børsen“, beide vom 2. Juni 1944.

2) „Berlingske Tidende“ vom 26. Mai 1944.

3) „Berlingske Tidende“ vom 19. Mai 1944.

4) „Børsen“ vom 19. Juni 1944.



Von der staatlichen Luftschutzführung ergingen an alle Polizeimeister des Landes und an die Kommunalverwaltungen im Mai 1944 **Richtlinien für die Ausarbeitung von Räumungsplänen**<sup>5)</sup> für dichtbesiedelte oder bedrohte Gebiete, und die örtlichen Behörden sind jetzt im ganzen Land mit der Aufstellung dieser Pläne beschäftigt, so daß die Notwendigkeit einer Räumung die verantwortlichen Behörden nicht überraschen kann. Während die Räumungspläne, die bei Kriegsausbruch im Jahre 1939 ausgearbeitet vorlagen, im wesentlichen darauf hinausliefen, die Bevölkerung in gewissen besonders bedrohten Städten zu vermindern, stützt man sich jetzt auf die seither erworbenen Erfahrungen, und zur Grundlage ist die Räumung über große Entfernungen mit kurzfristiger Ankündigung geworden.

Die Hauptpunkte in den erwähnten Richtlinien sind folgende:

Die Bevölkerung soll auf so wirksame und einfache Weise wie möglich — durch Lautsprecherwagen oder gedruckte Anschläge — alarmiert werden. Die Hilfskonsulenten des Luftschutzbundes werden aufgeboten, helfen bei der Bekanntgabe der Räumung mit und geben die Sammelstellen an, von denen aus der Abwandererstrom fortgeleitet wird. Wenn die Verhältnisse und die zur Verfügung stehende Zeit es zulassen, kann an den Sammelstellen eine Registrierung vorgenommen werden. Die Evakuierten werden soweit wie möglich in gleichmäßigem Strom auf die dafür bestimmten Wege gelenkt, die sorgfältig bezeichnet sein müssen. Der Marsch soll in der für diesen Fall angebrachten geringen Geschwindigkeit vor sich gehen. Es wird unterstrichen, daß es von größter Wichtigkeit ist, daß die einzelne Familie zusammen bleibt, zusammen rastet und zusammen einquartiert wird. Erforderlich ist, daß alle Kinder, die evakuiert werden, mit Identitätsmarken versehen sind.

Längs des Weges werden bei jedem fünften Kilometer Hilfsstationen errichtet, wo Wasser, Essen und Nothilfe bereitstehen sollen. Auf den Hilfsstationen, deren Personal den „freiwilligen Luftschutzgliederungen“ entstammt, können die Abwanderer rasten und Verpflegung und Hilfe erlangen, um danach den Marsch fortzusetzen. Der Dänischen Frauenbereitschaft ist bei diesen Hilfsmaßnahmen auf den Evakuierungsstationen eine besondere Aufgabe gestellt; die Lotten sollen dafür in beträchtlicher Zahl zur Verfügung stehen. Wenn die Bevölkerung einer Stadt oder eines Bezirks aus dem einen oder anderen Grund, z. B. nach einem Luftbombardement, auf eigene Faust ihre Wohnsitze verläßt, ohne daß deren Räumung angeordnet ist, so sollen Vorkehrungen getroffen werden, den Flüchtlingsstrom auf den Weg oder auf die Wege hinzu lenken, den dieser nach dem bei angeordneter Räumung zugewiesenen Gebiet benutzen soll. Die Bevölkerung soll bei der Räumung Decken, Eßgeräte, Eßgeschirr und Legitimationspapiere mitnehmen. Es darf nicht mehr mitgeführt werden, als man über eine größere Strecke selbst tragen oder auf einem Fahrrad, in einem Kinderwagen oder dgl. befördern kann. Pferde sollen mitgebracht, Hunde und Katzen können mitgenommen werden, dagegen müssen Rinder, Schweine u. dgl. im allgemeinen am Ort verbleiben. Zu ihrer Wartung wird das geringstmögliche Personal zurückgelassen. Mehrere Häuserstellen und kleinere Höfe können von einer einzigen Person betreut werden.

An den Sammelstellen des zu räumenden Gebiets werden die Personen ausgesondert, die nicht gehen können. Diese werden zu einem Wagenpark gebracht und zur Aufnahmegebinde gefahren. Die übrigen erhalten Instruktionsszettel ausgehändigt, auf denen die Familien aufgefordert werden, zusammenzuhalten, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren und sich wegen etwaiger Auskünfte an die Hilfsstationen zu wenden. Die Anweisung enthält gleichzeitig Aufschlüsse über den Weg, der befolgt werden soll, und die berechnete Entfernung bis zum Unterbringungs-ort. Selbst unter der Voraussetzung vollständiger Räumung ist es notwendig, daß in den geräumten Gebieten verschiedene Funktionen, allerdings in her-

abgesetztem Umfang, aufrechterhalten werden. Hierzu gehören voraussichtlich die Gerichte, das Einwohnerregister, Polizei, Post, Telegraph, Telefon, Feuerwehr, Beleuchtungswesen und Wasserversorgung. Alle mit der Räumung, dem Abtransport und der Verpflegung verbundenen Ausgaben werden vom Staat getragen.

In sämtlichen Luftschutzgebieten und in den Gemeinden, für die die Aufstellung von Räumungsplänen angeordnet wird, sind Räumungsausschüsse einzurichten. Diese haben in den Aufnahmegebieten auch die angekommenen Abwanderer zu verteilen und zu registrieren. Wird Übernachten notwendig, ehe der Aufnahmeort erreicht ist, so geschieht dies in Scheunen nach Anweisung des Personals der Hilfsstationen. Der Quartierwirt erhält seine Ausgaben vom Staat vergütet. Der Aufenthalt ist auf 1 Krone täglich für einzelne Einquartierte, höchstens 4 Kronen täglich je Haushalt, festgesetzt. Für die Verpflegung kann der örtliche Polizeiführer Einquartierung mit Verpflegungszwang anordnen, jedoch wird eine öffentliche Sammelverpflegung in der Weise empfohlen, daß mit Hilfe der Lotten Verpflegungsstationen eingerichtet werden, wo die Einquartierten Mittagessen sowie die übrigen Mahlzeiten für den Tag abholen können.

Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen wurden zunächst nur in den sirenengedeckten Luftschutzgebieten, also fast ausschließlich in den größeren Städten, durchgeführt. Nachdem die Arbeiten einen gewissen Abschluß erreicht hatten, wurde ihre Durchführung Mitte Juni auch auf die Landgemeinden ausgedehnt<sup>6)</sup>. Während jedoch für die Städte lediglich Pläne für eine etwaige Räumung auszuarbeiten waren, wurden in dem an etwa 1400 Landgemeinden hinausgegangenen Rundschreiben der staatlichen Luftschutzführung diese vor eine dreifache Aufgabe gestellt: Vorbereitung einer etwaigen Umquartierung der eigenen Einwohner, Aufnahme von Bewohnern anderer Gemeinden und Errichtung von Hilfs- und Verpflegungsstationen für Abwanderer, die auf dem Wege nach ihren Bestimmungsorten die Gemeinde passieren. Von den Luftschutzbehörden wurde übrigens gelegentlich der Absendung des Rundschreibens betont, daß die aufgestellten Richtlinien lediglich für eine Lage gelten, in der zur Durchführung einer Räumung größeren Ausmaßes angemessene Zeit — vielleicht ein bis zwei Tage — zur Verfügung steht, und nicht auf eine Katastrophenlage, die die Räumung in einer Frist von wenigen Stunden erforderlich macht.

Einleitend wird ausgeführt, daß sich im voraus nicht sagen läßt, woher, wohin oder auf welchen Wegen in einem gegebenen Fall eine Räumung durchzuführen sein wird. Es bleibt in einer solchen Lage Sache der übergeordneten Behörden, an Hand der zu dem betreffenden Zeitpunkt vorliegenden Nachrichten, Mittel und Möglichkeiten die erforderlichen Beförderungspläne zu improvisieren und anzugeben, wohin und auf welchem Wege die angeordnete Abwanderung erfolgen soll. Nimmt man beispielsweise Aalborg, so ist demnach denkbar, daß dessen Einwohnerschaft nach dem südlich davon gelegenen Landstrich Himmerland oder noch weiter nach Süden geschafft wird, falls sich in Vendsyssel militärische Ereignisse abspielen sollten, und umgekehrt. Derart elastisch müßten also die Pläne sein, wenn sie wirklich Wert besitzen sollen.

Der Befehl zur Räumung eines Gebietes wird im allgemeinen nach folgenden Richtlinien gegeben werden: Die staatliche Luftschutzführung erläßt die nötigen Befehle an erstens den Polizeichef des zu räumenden Gebietes, zweitens den Polizeichef des Aufnahmegebiets, drittens die Bezirkschefs der Gebiete, von denen aus und nach denen die Evakuierung vor sich gehen soll und durch die der Transport geführt werden muß. Der betreffende Polizeichef läßt hierauf an die Evakuierungsausschüsse in den in Frage kommenden Gemeinden entsprechende Weisung ergehen.

5) „Berlingske Tidende“ vom 19. Mai 1944.

6) „Berlingske Tidende“ vom 14. Juni und „Børsen“ vom 13. Juni 1944.

Während bezüglich der Räumung für die Landgemeinden die gleichen Richtlinien gelten wie für die Luftschutzgebiete, wurden jetzt erstmals auch Weisungen für die Einquartierung gegeben. Gleichzeitig mit dem Rundschreiben ging jeder Gemeinde Bescheid zu, wieviel Personen sie notfalls aufzunehmen hätte. Man folgt hier den vom Dänischen Militär z. B. bei Herbstmanövern benutzten alten Tabellen. Eine Gemeinde wie Graested-Maarum (Polizeibezirk Hillerød) mit 3300 Einwohnern hätte hiernach 1125 (3375), Mögeltondern (bei Tondern) mit 1328 Einwohnern 645 (1935), Stavning (bei Ringkøbing) mit 857 Einwohnern 435 (1305) aufzunehmen. Die Zahl in Klammern bedeutet dabei die Belegung im Katastrophenfall, während die normale Aufnahmefähigkeit ungefähr der halben Einwohnerzahl entspricht. Die Einquartierung soll in Räumlichkeiten erfolgen, die für diese Zwecke geeignet sind. Sie sollen mit einem Bett und Bettzeug für jeden Einquartierten ausgestattet sein, und dazu sollen die Einquartierten Zugang zu einem passenden geheizten und beleuchteten Zimmer sowie zu einem Abort haben. Die Quartiergeber sollen des weiteren den Einquartierten Zutritt zur Waschküche gewähren und ihnen Brennstoff zum Waschen liefern. Im Notfall kann es erforderlich werden, einer Gemeinde eine weit höhere Zahl von Einquartierten zuzuweisen, so daß es nicht möglich ist, jedem einzelnen ein Bett zur Verfügung zu stellen. Der Quartiergeber hat dann den Betroffenen einen mit dem nötigen Liegestroh und womöglich einem Teppich oder einer Decke versehenen dichten trockenen Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang hiermit wird erklärt, daß sich eine Gemeinde unter den hier angegebenen Voraussetzungen auf Einquartierung einer etwa dreimal so großen Zahl von Personen, wie oben angegeben, gefaßt machen muß, und daß man keine Gewähr dafür bieten kann, daß nicht im gegebenen Fall eine noch stärkere Einquartierung in Frage kommt.

Häufig wird es notwendig sein, so heißt es weiter, in einer Gemeinde mehrere Sammelstellen für Evakuierte bzw. mehrere Einquartierungsbüros einzurichten. Diese können aber miteinander identisch sein, da eine Räumungs- und eine Einquartierungslage in einer und derselben Gemeinde nicht gleichzeitig vorkommen werden. Auch mehrere Hilfsstationen sind dann vorzusehen. Der Bedarf hieran richtet sich nach der Größe der Gemeinde, deren Ausdehnung, der Zahl der Durchgangswege und der Bebauungsdichte. Als geeignete Räumlichkeiten werden Schulen, Versammlungshäuser, Wirtschaften u. dgl. empfohlen. Es muß hierbei darauf geachtet werden, daß die in den Plänen vorbereiteten Stationen auch in Tätigkeit treten können, falls die Bevölkerung infolge von Katastrophen sich spontan von der Aufenthaltsgemeinde fort auf den Weg begibt.

Die Räumung sowie die Fürsorge für die Evakuierten während des Transports und bei der Einquartierung übernimmt die Polizei in Verbindung mit dem Räumungsausschuß der betreffenden Gemeinde.

Die Räumungspläne für die Stadt Aarhus<sup>7)</sup> sehen vor, daß bei einer Teilräumung 20 000 Einwohner, u. a. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerksangestellte sowie Ärzte und Krankenpflegerinnen, zurückbleiben. Für diesen Personenkreis soll Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt werden. Bei weiterer Räumung bleiben nur 8000 Personen in Aarhus zurück.

## Kroatien

Mitte Dezember 1943 fand in Zagreb (Agram) eine Tagung von Vertretern aller kroatischen Städte statt, auf der neben anderen die Stadtverwaltungen bewegenden Fragen auch die von den Städten durchzuführenden **Luftschutzmaßnahmen** behandelt wurden<sup>8)</sup>. —

Auf Grund der bestehenden Luftschutzvorschriften erklärte der Kriegsminister das gesamte kroatische Staatsgebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1944 als luftschutzpflchtig. Infolgedessen traten mit

diesem Tage alle bis dahin ergangenen Luftschutzvorschriften einschließlich der Verdunklungsvorschriften in Kraft, während alle bisher gewährten Erleichterungen und Ausnahmen mit gleichem Tage aufgehoben wurden<sup>9)</sup>.

Die vorstehend genannte Verordnung des Kriegsministers hatte zur Folge, daß unter anderem eine lebhafte Luftschutzbautätigkeit einsetzte. So plant die Stadtverwaltung von Karlovatz (Karlstadt) den Bau einer Reihe von betonierten LS-Räumen, wofür sie einen Kredit von 3,5 Millionen Kuna erhielt<sup>10)</sup>. Am 3. März 1944 wurde auch bei der Stadtverwaltung von Agram ein umfangreiches Luftschutzbauvorhaben vergeben, das einen öffentlichen LS-Raum betraf. Für diesen Bau wurden die Kosten auf rund 1,5 Millionen Kuna veranschlagt<sup>11)</sup>.

## Protektorat Böhmen und Mähren

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1943 wurde im Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren eine **Abteilung Werkluftschutz** geschaffen, der die Aufgabe zufällt, alle Fragen des industriellen Luftschutzes im Gebiet des Protektorats zu bearbeiten.

## Slowakei

Der Polizeidirektor von Preßburg als Kommandeur des örtlichen Luftschutzes (CPO) erließ Ende Dezember 1943 eine Bekanntmachung<sup>12)</sup>, in der er vor allem einige in der letzten Zeit festgestellte **Mängel in der Durchführung** des Luftschutzes der slowakischen Hauptstadt rügte. So wurde festgestellt, daß sich die Bevölkerung bei Fliegeralarm auf den Straßen oder vor den Haustüren aufhielt, anstatt die LS-Räume bzw. die Keller aufzusuchen. Wiederholt widersetzten sich diese Personen auch den an sie ergangenen persönlichen Weisungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingesetzten Polizeiorgane. Der Polizeidirektor machte darauf aufmerksam, daß in Zukunft gegen derartige Widersetzlichkeiten mit strengsten Strafen vorgegangen werden würde.

Weiterhin betonte er, daß Haus- und Wohnungstüren bei Fliegeralarm wohl geschlossen, nicht jedoch verschlossen sein müssen, um jederzeit leichten Zugang zu den betreffenden Gebäuden oder Räumlichkeiten zu ermöglichen.

(Fortsetzung auf Seite 146)

7) „Börsen“ vom 15. Juni 1944.

8) „Neue Ordnung“, Zagreb, vom 19. Dezember 1943.

9) „Donauzeitung“, Belgrad, vom 31. Dezember 1943.

10) „Donauzeitung“, Belgrad, vom 9. Februar 1944.

11) „Deutsche Zeitung in Kroatien“, Zagreb, vom 3. März 1944.

12) „Grenzboten“, Preßburg, vom 27. Dezember 1943.

## PERSONALIEN

### Generalluftschutzfürer Hans von Loeper †.

Am 8. Juli 1944 verstarb in Berlin nach kurzem, schwerem Leiden Generalluftschutzfürer Hans von Loeper, der die Führung der RLB-Gruppe Reichshauptstadt seit ihrer Gründung am 1. Mai 1933 innehatte. Die Gruppe Reichshauptstadt verliert mit dem Verstorbenen den Mann, der sie aus kleinsten Anfängen heraus aufgebaut und zu ihrer jetzigen Größe und Leistungsfähigkeit geführt hat. Der Selbstschutz der Reichshauptstadt verliert in ihm seinen maßgebenden Erzieher und Berater. Er hat seine Männer und Frauen immer wieder unermüdlich auf das Ziel der totalen Luftschutzbereitschaft der Reichshauptstadt ausgerichtet und nichts unterlassen, was ihm geeignet erschien, die Bevölkerung fähig zu machen, moderne Luftangriffe zu ertragen. Und wenn sich der Luftschutz der Bevölkerung in den heißen Terrornächten über alles Erwarten hervorragend bewährte, so ist dies nicht zuletzt auch ein Verdienst von Generalluftschutzfürer von Loeper.

Der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften, General der Artillerie a. D. Dr. von Cöhenhausen, beging am 14. Juli seinen 65. Geburtstag.



Ferner wies der Polizeidirektor darauf hin, daß in allen Häusern, in denen LS-Räume vorhanden sind — gleichgültig, ob es sich um private oder öffentliche LS-Räume handelt —, diese und die Wege zu ihnen vorschriftsmäßig zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung kann mit selbstgefertigten oder auch mit fertig bezogenen Schildern erfolgen, die jedoch in jedem Falle den amtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Diese sehen eine einheitliche Größe der Schilder von 40×100 cm vor; die Schilder sind in der bekannten Weise gelb-rot-gelb zu streichen, auf den gelben Feldern die Angaben über Art und Fassungsvermögen des LS-Raums anzubringen.

Ende des Jahres 1943 durchgeführte Überprüfungen hatten ergeben, daß das für Sanitäts- und Feuerlöschdienst benötigte Material und Gerät in sehr vielen Fällen entgegen der an die LS-Warte ergangenen ausdrücklichen Weisung nicht beschafft worden war. Ebenso fehlte in zahlreichen LS-Räumen das zur Selbstbefreiung erforderliche und gleichfalls vorgeschriebene Gerät. Der Polizeidirektor sah sich daher genötigt, gegen die hierin zum Ausdruck gekommene Gleichgültigkeit gegenüber den Notwendigkeiten des Luftschutzes nunmehr ebenfalls strengste Strafen anzudrohen. —

Im Laufe des Frühjahrs 1944 mußte in der slowakischen Hauptstadt Preßburg infolge wiederholter Einflüge anglo-amerikanischer Bomberverbände des öfteren **Fliegeralarm** gegeben werden. Dabei stellte es sich heraus, daß einige der aufgestellten Sirenen nicht mitliefen, so daß sich in der Öffentlichkeit eine gewisse Kritik an den behördlichen Luftschutzmaßnahmen bemerkbar machte. Der Polizeidirektor mußte deshalb in einer öffentlichen Bekanntmachung auf die Ursache des angeblichen Versagens einiger Sirenen hinweisen. Danach handelte es sich um solche Sirenen, die nachträglich aufgestellt worden waren, um einige von der bisher vorhandenen Großalarmanlage nicht gedeckte Stadtgebiete auf diese Weise mit in das Warnnetz einzubeziehen. Ein Teil dieser Sirenen war aber bei Eintritt der Notwendigkeit, den Fliegeralarm auszulösen, noch nicht an das Steuerungsnetz angeschlossen<sup>13)</sup>.

Am 10. Juni 1944 veranstaltete das Luftschutzkommando Preßburg im Winterstadion Vorführungen im **Löschen von Brandbomben**. U. a. wurde der Einsatz einer Hausfeuerwehr gezeigt und vorgeführt, wie diese mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in der Lage ist, bei rechtzeitigem Zupacken die Brandbomben unschädlich zu machen. Die Teilnahme an diesen Vorführungen war für alle Selbstschutzkräfte Pflicht, die breitere Öffentlichkeit wurde aufgefordert, im eigenen Interesse den Vorführungen beizuwohnen<sup>14)</sup>.

## Türkei

Nach mehrjähriger Unterbrechung erfolgten im Laufe des Frühjahrs 1944 wieder des öfteren ernste **Verletzungen der türkischen Lufthoheit** durch anglo-amerikanische Flugzeuge, die bei ihren Angriffsoperationen gegen Südost-Europa türkisches Hoheitsgebiet bedenkenlos überflogen. Infolgedessen sah sich die türkische Regierung Anfang Mai gezwungen, zunächst für Istanbul wieder die Verdunklung anzuordnen und auch einige Probealarme durchzuführen<sup>15)</sup>. Dabei zeigte es sich, daß die Bevölkerung an die Luftschutzdisziplin erst wieder gewöhnt werden mußte.

Außerdem ergab sich, daß die Verdunklung der Verkehrsstraßen offenbar zu weit getrieben war, so daß die als ungenügend bezeichnete Zahl der blauen Straßenlampen auf den wichtigsten Straßen und Plätzen alsbald wieder vermehrt werden mußte<sup>16)</sup>. Ferner wurden an den wichtigsten Verkehrspunkten, insbesondere an Straßenkreuzungen, neben den offenbar elektrisch betriebenen Blaulichtleuchten weiß strahlende Gaslampen angebracht, „damit, wenn die ersteren aus irgendeinem Grunde nicht leuchten könnten, die Finsternis keine totale sei“.

## Ungarn

Zu Anfang dieses Jahres tauchten in der ungarischen Hauptstadt Budapest Gerüchte auf, wonach in Erwartung schwerer Fliegerangriffe eine vollständige **Räumung** der Stadt als notwendig erkannt und geplant sei. Von amtlicher Seite wurde daher eine Stellungnahme folgenden Inhalts verbreitet:

Selbstverständlich befaßten sich alle zuständigen Stellen in Ungarn mit den durch den Krieg bedingten Fragen in bezug auf die gegen Fliegerangriffe durchzuführenden Schutzmaßnahmen. Allen Überlegungen stünde jedoch die Feststellung voran, daß Behörden, wichtige öffentliche Einrichtungen usw. auch nach Fliegerangriffen unter allen Umständen ihre Tätigkeit fortsetzen mußten. Infolgedessen käme eine vollständige Räumung der Hauptstadt schon aus diesem Grunde nicht in Frage, vielmehr habe man sich auf eine Untersuchung darüber beschränkt, welche Behörden usw. unbedingt in der Hauptstadt verbleiben müßten und welche im gegebenen Falle verlagert werden könnten.

Darüber hinaus wurden selbstverständlich auch die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, um eine reibungslose Umquartierung von Teilen der Zivilbevölkerung, insbesondere von Kranken, Frauen und Kindern, aus der Hauptstadt zu gewährleisten. Auch für den Schutz der in der Hauptstadt vorhandenen unersetzlichen Kunst- und Kulturgüter wurden die im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten liegenden Vorkehrungen getroffen<sup>17)</sup>. —

Die ersten **Terrorangriffe** auf Budapest hatten zur Folge, daß die an den Hauptverkehrsstraßen gelegenen LS-Räume sehr bald überfüllt waren, während die in sehr geringer Entfernung davon gelegenen LS-Räume der Nebenstraßen fast unbesetzt blieben. Die LS-Leitung der ungarischen Hauptstadt ersuchte daher die Bevölkerung, sich bei künftigen Alarmen nach Möglichkeit von den Hauptverkehrsstraßen zu entfernen und LS-Räume in den Nebenstraßen aufzusuchen<sup>18)</sup>. Aus gleichem Anlaß wurde darauf aufmerksam gemacht, daß sich während der Fliegeralarme zahlreiche Personen entgegen den Vorschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhielten. Unter Hinweis auf die Möglichkeit des Entstehens schwerer Menschenverluste wurde darauf hingewiesen, daß in Zukunft gegen ein derartiges luftschutzwidriges Verhalten strengstens vorgegangen werden würde. —

Die infolge der Terrorangriffe entstandenen **Sach- und Personenschäden** hatten zur Folge, daß sich die Geschädigten in Unkenntnis der bestehenden Regelung oft an unrichtige Stellen mit dem Ersuchen um Hilfe bzw. mit den Anträgen auf Schadensersatz wandten. Es wurde daher darauf hingewiesen<sup>19)</sup>, daß die unterste zuständige Instanz hierfür der LS-Wart oder in dessen Abwesenheit der Blockwart ist. Sollten beide aus irgendeinem Grunde nicht erreichbar sein, so sind derartige Anträge an das zuständige behördliche Untergruppen-Kommando oder in kleineren Orten, die nicht in Untergruppen unterteilt sind, an das behördliche LS-Kommando zu richten. Dabei wurde bemerkt, daß Anträge erst gestellt werden dürfen, wenn die Schäden mit den Mitteln der Hausgemeinschaft bzw. des Blocks nicht behoben werden können. —

Nach Fliegeralarmen bzw. Terrorangriffen wurde wiederholt festgestellt<sup>20)</sup>, daß **Kraftwagenbesitzer** sich lediglich aus Neugier in ihre Wagen setzten, zu den Schadenstellen fuhren und dort durch die Aufstellung ihrer Wagen die Rettungsarbeiten behinderten. Der Verkehrs- und Handelsminister wies daher die

13) „Grenzboten“, Preßburg, vom 18. April 1944.

14) „Grenzboten“, Preßburg, vom 8. Juni 1944.

15) Istanbulur Eigenmeldung der „NSZ Westmark“, Ludwigshafen/Rh., vom 8. Mai 1944.

16) „La Turquie“, Istanbul, vom 22. Mai 1944.

17) „Deutsche Zeitung“, Budapest, vom 26. Februar 1944.

18) „Pester Lloyd“, Budapest, Abendblatt vom 14. April 1944, und

„Deutsche Zeitung“, Budapest, vom 15. April 1944.

19) „Deutsche Zeitung“, Budapest, vom 15. April 1944.

20) „Pester Lloyd“, Budapest, vom 22. April 1944.



Polizei an, alle Kraftwagen, die sich nach Luftangriffen in der Nähe von Schadenstellen aufhalten, daraufhin zu überprüfen, ob sie durch behördliche Anordnung zur Schadenstelle beordert sind. Ist dies nicht der Fall, so sollen die Zulassungszeichen der betreffenden Kraftwagen sofort eingezogen und gegen die Besitzer der Wagen mit allerstrengsten Strafen vorgegangen werden. —

Ende April wurden auf Anordnung des stellvertretenden Bürgermeisters von Budapest an die Bevölkerung der ungarischen Hauptstadt Handzettel verteilt, auf denen übersichtliche **Verzeichnisse der Öffentlichen Luftschutzräume** und der Luftschutzrettungsstellen, letztere mit Fernsprechan Schlüssen, nach Stadtbezirken geordnet, abgedruckt waren<sup>21)</sup>. Danach waren zu jenem Zeitpunkt in den 14 Stadtbezirken insgesamt 34 LS.-Rettungsstellen vorhanden. Das Verzeichnis wurde auch von den Tageszeitungen abgedruckt. —

Die **Luftschutzvorträge** des ungarischen Rundfunks<sup>22)</sup>, vor allem aber auch der von der Sendeleitung eingerichtete Luftschutz-Fragekasten, erfreuen sich großer Beliebtheit bei der Bevölkerung, da die Bearbeiter bestrebt sind, die eingesandten Fragebriefe so schnell wie möglich und unbedingt zuverlässig zu beantworten<sup>23)</sup>.

<sup>21)</sup> „Deutsche Zeitung“, Budapest, vom 26. April 1944.

<sup>22)</sup> Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 14 (1944) 18.

<sup>23)</sup> „Deutsche Zeitung“, Budapest, vom 28. März 1944.

## DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR WEHR-POLITIK UND WEHRWISSENSCHAFTEN

Auch für das Arbeitsjahr 1944/45 stellt die Gesellschaft wiederum einige Preisaufgaben, von denen die nachstehend genannten Themen für unseren Leserkreis von Bedeutung sind:

1. Geben die Erscheinungen des gegenwärtigen Krieges Veranlassung, von einer Fortentwicklung des Kriegsrechts im ganzen, auf Teilgebieten oder in Einzelfragen zu sprechen?
2. Die Angleichung des Verkehrswesens an die Forderungen und Einwirkungen des neuzeitlichen Luftkrieges.

An der Bearbeitung der gestellten Themen können sich nicht nur Einzelmitglieder und Angehörige der angeschlossenen Verbände beteiligen, vielmehr steht die Teilnahme auf Antrag auch solchen Nichtmitgliedern offen, die auf Grund ihrer Betätigung auf dem betreffenden Gebiet zur Mitarbeit berufen erscheinen.

Der Umfang der Arbeiten soll 25 Schreibmaschinen-seiten, weitzeitig beschrieben, nach Möglichkeit nicht überschreiten. Die Manuskripte sind bis zum 1. Februar 1945, nur mit einem Kennwort bezeichnet, einzusenden; ein versiegelter Umschlag, der einen Zettel mit dem gleichen Kennwort und der Anschrift des Bearbeiters enthält, ist beizufügen. Die Anschrift unter der die Arbeiten einzureichen sind, wird noch bekanntgegeben. Zu diesem Zweck werden die Bearbeiter gebeten, ihre eigene Anschrift baldigst der Zentrale der Gesellschaft, Berlin-Zehlendorf-West, Potsdamer Chaussee, Ecke Benschallee, mitzuteilen, damit diese ihnen die Ablieferungsstelle rechtzeitig bekanntgeben kann.

Die Beurteilung der Arbeiten erfolgt durch eine Dreierkommission von Sachverständigen, die endgültige Preisverteilung behält sich der Präsident der Gesellschaft vor. Es sind ein 1. Preis von 1000 RM., ein 2. Preis von 800 RM. und ein 3. Preis von 600 RM. vorgesehen, außerdem können weitere gut beurteilte, aber nicht preisgekrönte Arbeiten durch Prämien von je 200 RM. ausgezeichnet werden. Sämtliche ausgezeichneten Arbeiten werden, sofern sie nicht vertraulichen Inhalts sind, veröffentlicht; in diesem Fall steht den Verfassern außerdem das übliche Autorenhonorar zu.



MEHR  
SICHERHEIT  
IM DUNKELN!

## Lüftschütz- Hinweisschilder

für öffentliche und Betriebsluftschutzräume  
auch geeignet für

Feuerwachen, Rettungsstellen, Ärzte,  
Krankenhäuser, Sanitätsräume,  
Polizeireviere, Apotheken, Hebammen usw.

(ein- und doppelseitige Transparente)  
nach DIN 4063 — Kenn-Nr. RL 3-39/1a

• Fordern Sie Prospekte und Preislisten •

**Hintzer & Wulf, Hamburg 23**  
Hasselbrookstraße 25

Für jeden Luftschutzkeller

# TROKASIL

## Entfeuchtungs- Körner

Beseitigen feuchte Kellerluft. Unent-behrlich für Luftschutzräume, wo Klei-dung, Wäsche und Schuhzeug durch Stockflecken gefährdet sind. Völlig unschädlich — bequem anzuwenden.



**W. RUEGER**

Chemische Fabrik Verkaufsbüro Aschaffenburg

